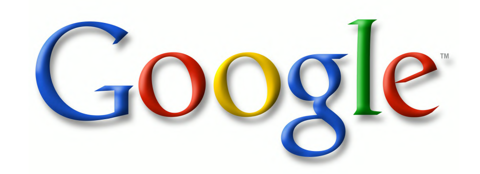
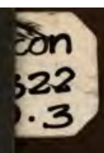




Econ 5322 10.3
WIDENER
HN TUVV W
...ER'S ILLUSTRIRTE KATECHISMEN.
№ 67
Bischof,
Finanzwissenschaft
Dritte Auflage.
Kh 17 v.
1 M 50 Pf
LEIPZIG, VERLAG von J. J. WEBER.



Econ
322
.3



Katechismus der Finanzwissenschaft.

Katechismus

der

Finanzwissenschaft.

Von



Alois Bischof.

Dritte, verbesserte und vermehrte Auflage.

Leipzig

Verlagsbuchhandlung von J. J. Weber

1881

Katechismus

der

Finanzwissenschaft.



Von

Alois Bischof.

Dritte, verbesserte und vermehrte Auflage.

Leipzig

Verlagsbuchhandlung von J. J. Weber

1881

Seinen lieben Freunden

Prof. H. Jung und W. Walter

zu Wangen im Allgäu

als Zeichen treuer Erinnerung

gewidmet

vom

Verfasser.

Vorwort zur ersten Auflage.

Es kann wohl kein begründeter Zweifel darüber bestehen, daß die Kenntnis der Grundbegriffe und Hauptlehren der Finanzwissenschaft für jeden Staatsbürger zur Notwendigkeit geworden ist.

In der Periode des Absolutismus mochte es allerdings als Monopol des Beamten erscheinen, über die Natur der Staatsausgaben und -Einnahmen nachzudenken und das Wesen des Finanzgleichgewichtes als eine dem „beschränkten Unterthanenverstande“ entzogene Domäne zu betrachten. Allein in unseren Tagen, in welchen das Sprüchwort der alten deutschen Stände: „Wo wir nicht mitraten, wir auch nicht mitthaten“ zum Losungsworte aller Staatsangehörigen und zur Devise des allgemeinen politischen Fortschrittes erhoben worden ist, können auch die Nichtbureaukraten der klaren Einsicht in die Ordnung des öffentlichen Haushaltes und der dadurch vorausgesetzten finanzwissenschaftlichen Kenntnisse nicht mehr entbehren.

Bei Abfassung des vorliegenden Katechismus, welcher zugleich eine Chrestomathie der Finanzwissenschaft bildet, hatten wir demgemäß zunächst ein Publikum ohne fachmännische Durchbildung vor Augen; weiterhin jedoch dürfte unser Büchlein auch als Hilfsmittel für den Unterricht an gewissen höheren Bildungsanstalten sich empfehlen, z. B. an Berg-, Forst- und landwirtschaftlichen, sowie an Industrie- und Handels-Akademien; endlich aber wird selbst den Studierenden an Universitäten eine auf die Hauptfragen beschränkte Analyse des einschlägigen Lehrstoffes in Katechismusform als Repetitionsmittel, insbesondere zum Zwecke der Vorbereitung auf die entsprechende Prüfung, keineswegs nutzlos erscheinen.

Mögen, in diesem Sinne aufgefaßt, nachfolgende Blätter freundliche Aufnahme finden!

Graz, im Januar 1870.

Der Verfasser.

Vorwort zur dritten Auflage.

Der in dritter Auflage erscheinende „Katechismus der Finanzwissenschaft“ dürfte, wie ich hoffe, nicht nur seine alten Gönner beibehalten, sondern auch neue Freunde sich erwerben. Der Zweck des Büchleins ist allerdings der ursprüngliche und gleiche geblieben, er wird jedoch durch die nunmehrige Umarbeitung vielleicht wirksamer und vollkommener erreicht. Insbesondere scheint mir die jetzige Gliederung des Lehrstoffes eine leichtere Uebersicht über die einzelnen Materien und eine deutlichere Einsicht in den Zusammenhang derselben zu ermöglichen.

Die fortgesetzten Verweisungen auf die Wagnersche und Steinsche Finanzwissenschaft dienen zu bequemer Auffindung derjenigen Stellen, an welchen die jeweiligen Themata in den beiden Hauptwerken unserer systematischen Litteratur der Finanzwissenschaft behandelt werden. Zu speziellstem, ehrerbietigem und innigem Danke fühle ich bei Nennung dieser Werke mich verpflichtet gegen Herrn Prof. Dr. Adolph Wagner in Berlin, dessen klassisches System ich vorzugsweise in Anspruch zu nehmen wagte, um für den gemeinnützigen Zweck eines „Katechismus der Finanzwissenschaft“ nach

bester Kraft und Einsicht „gediegenes Gold in echte Münzen zu zerschlagen". Ich wäre glücklich, wenn ich einen Teil meiner Schuld gegen den berühmten Gelehrten dadurch abzutragen vermöchte, daß der „Katechismus der Finanzwissenschaft" in den weitesten Kreisen zur lohnendsten eigenen und selbständigen Vertiefung in das epochemachende Wagnersche Werk die gewünschte Anregung und Veranlassung geben wird.

Sollte ich, bereits weit hinausgerückt über die gewöhnliche Grenze der den Menschen vergönnten Jahre, die Publikation der dritten Auflage nicht mehr erleben, so erbittet der „Katechismus der Finanzwissenschaft" von alten Gönnern und neuen Freunden eine milde Erinnerung für seinen heimgegangenen Verfasser.

Graz in Steiermark.

Alois Bischof.

Nachträgliche Bemerkung.

Der Verfasser ist inzwischen wirklich aus seiner stillen Wirksamkeit abberufen worden. Die Revision der Druckbogen, sowie die von dem Verewigten gewünschte „Einfügung entsprechender Zusätze nach dem Erscheinen eines weiteren Teiles der Wagnerschen Finanzwissenschaft" hat Herr Prof. Dr. Hermann Bischof in Graz besorgt.

September 1880.

Die Verlagshandlung.

Inhaltsverzeichnis.

Erster oder allgemeiner Teil.

Ausgaben, Deckungsmittel und Ordnung der Finanzwirtschaft.

Erster Abschnitt.

Die Ausgaben der Finanzwirtschaft.

Zweiter Abschnitt.

Die Deckungsmittel der Finanzwirtschaft.

Dritter Abschnitt.

Die Ordnung der Finanzwirtschaft.

Zweiter oder spezieller Teil.

Die Finanzwirtschaft als Einnahmewirtschaft.

Erster Abschnitt.

Der Privaterwerb der Finanzwirtschaft.

Zweiter Abschnitt.

Die „Auflagen“ oder „Steuern im weiteren Sinne“.

Dritter Abschnitt.

Staatsanleihen und Staatsschulden.

Anhang.

Katechismus der Finanzwissenschaft.

Einleitung*).

1. Der Begriff der Finanzwissenschaft.

Die heutige Nationalökonomik erblickt im Staate diejenige „wirtschaftliche Zwangsverbindung" oder diejenige „Zwangsgemeinwirtschaft" der staatsangehörigen Einzelwirtschaften, durch welche gewisse wirtschaftliche Güter produziert werden sollen. Diese wirtschaftlichen Güter sind die Thätigkeiten und Leistungen zu Durchführung der beiden sogenannten „organischen Staatszwecke", d. h. des staatlichen Rechtszweckes und des staatlichen Kultur- und Wohlfahrtszweckes. Der Staat, resp. die durch ihn repräsentierte Zwangsgemeinwirtschaft, ist demgemäß in Rücksicht auf die Produktion der genannten Thätigkeiten und Leistungen eine „Produktionswirtschaft".

Als „Produktionswirtschaft" sieht sich der Staat auf die regelmäßige Verfügung über Arbeitskräfte, Kapitalien und Grundstücke angewiesen. Soweit die hienach staatlich benötigten Arbeitskräfte, Kapitalien und Grundstücke entgeltlich erworben werden müssen, hat der Staat eine eigene Wirtschaft zu führen behufs Beschaffung oder Vereinnahmung und Verwendung oder Verausgabung der entsprechenden

*) In allem wesentlichen nach den Ausführungen von Adolph Wagner! — Vergl. über Meyers klassisches Werk die Angaben des § 8. — Die bedeutendsten Vorarbeiten für eine tiefere und schärfere „nationalökonomische Analyse des Staates" hat Schäffle geliefert (vergl. § 9).

Erwerbsmittel oder Sachgüter, resp. Geldsummen. Diese eigene Wirtschaft des Staates heißt die „Finanzwirtschaft".

Die Wissenschaft von der „Finanzwirtschaft" ist die „Finanzwissenschaft". Das Wort „Finanz" entstammt dem Wort „Finare", welches im Latein des Mittelalters eine „Zahlung" bedeutete. Der ehedem für die Finanzwissenschaft in Deutschland vielfach gebrauchte Ausdruck „Kameralwissenschaft" erklärte sich geschichtlich daraus, „daß man ursprünglich unter Kammergeschäften gerade das Finanzwesen verstand".

2. Die Aufgabe der Finanzwissenschaft.

Die Aufgabe der Finanzwissenschaft besteht darin, die Verwirklichung des Prinzips der Wirtschaftlichkeit in der Finanzwirtschaft darzulegen. In älterer Ausdrucksweise wurde die gleiche Aufgabe richtig dahin präzisiert, daß die Finanzwissenschaft „die beste Befriedigungsweise der Staatsbedürfnisse durch sachliche Güter" zu untersuchen und festzustellen habe. Dagegen bedeutet es eine Verwechselung der Finanzwissenschaft mit der Verwaltungslehre, wenn Mangoldt (im Bluntschlischen Staatswörterbuche, XI. S. 118) die Aufgabe der Finanzwissenschaft darin erblickt, die Lehre von der Produktion öffentlicher Dienstleistungen vorzuführen.

Die „Finanzwissenschaft" wird nicht selten auch als „Staatswirtschaftslehre" bezeichnet. Diese Bezeichnung ist jedoch für diejenige Wissenschaft, deren Aufgabe soeben präzisiert wurde, nicht zu empfehlen. Unter „Staatswirtschaftslehre" wird nämlich vielfach auch die gesamte „Politische Oekonomik" verstanden.

Manche unterscheiden einerseits:

1) die „Finanzwirtschaftslehre" als die Lehre von der „finanzwirtschaftlichen Aufgabe der wirksamsten Beischaffung und Verausgabung der Mittel zur entgeltlichen Erwerbung und Anwerbung der dem Staatszwecke dienenden persönlichen Leistungen und Sachgüter", andererseits:

2) die „Staatswirtschaftslehre“ als die Lehre von der „staatswirtschaftlichen Aufgabe der wirksamsten staatstechnischen Gestaltung und Anwendung jener Anstalten und Dienste selbst, welche — in Regierung, Gesetzgebung und Verwaltung — den gegebenen festgestellten Staatsbedürfnissen gewidmet sind“ (Schäffle).

3. Die Einteilung der Finanzwissenschaft.

Die Finanzwissenschaft wird gewöhnlich in folgende drei Teile eingeteilt:

1) die Lehre von den Staatsausgaben;

2) die Lehre von den Staatseinnahmen;

3) die Lehre vom Finanzgleichgewicht (mit Anhang einer Lehre vom Organismus der Finanzbehörden).

Mitunter beschränkt man jedoch die Finanzwissenschaft auf die Lehre von den Staatseinnahmen oder auf die Lehre von der „Aufbringung“ der für die Staatsregierung notwendigen Geldmittel. Der „Staatsbedarf“ oder die „Staatsausgabe“ wird hiebei als eine „gegebene Größe“ vorausgesetzt. „Die wissenschaftliche Entwickelung der Staatseinnahmen, ihrer Grundlagen, ihres Systemes und ihres Rechtes“ ist — nach Stein — die Finanzwissenschaft.

Wir werden die differierenden Auffassungen und Anschauungen in einen dem Zwecke unseres Katechismus entsprechenden Einklang bringen, indem wir einerseits:

1) in einem „ersten oder allgemeinen Teile“ die Uebersicht über Ausgaben, Deckungsmittel und Ordnung der Finanzwirtschaft gewähren, andererseits:

2) in einem „zweiten oder speziellen Teile“ die Finanzwirtschaft in ihrer besonderen Gestaltung als „Einnahmewirtschaft“ zum Gegenstande der Betrachtung wählen.

---

4. Die Stellung der Finanzwissenschaft im Systeme der „Politischen Oekonomik“.

Die Finanzwissenschaft bildet materiell oder nach ihrem Inhalte einen Teil der „Politischen Oekonomik“ oder der

„Wissenschaft von der Volkswirtschaft als dem Organismus der Einzelwirtschaften staatlich organisierter Völker“.

Im Systeme der „Politischen Oekonomik“ ist die Finanzwissenschaft koordiniert mit der allgemeinen oder theoretischen Volkswirtschaftslehre und mit der speziellen oder praktischen Volkswirtschaftslehre (resp. der „Volkswirtschaftspolitik“ und der „Wirtschaftlichen Verwaltungslehre“).

Die Volkswirtschaftspolitik und die Finanzwissenschaft berühren sich besonders nahe in den Erörterungen über diejenigen Staatsthätigkeiten und Staatseinrichtungen, welche nicht nur eine volkswirtschaftliche Bedeutung für das Volksleben in Anspruch nehmen, sondern zugleich auch eine finanzielle Ausnutzung für die Einnahmebeschaffung zulassen.

5. Das Verhältnis zwischen der Finanzwissenschaft und den übrigen Staatswissenschaften.

Die Finanzwissenschaft gehört zu den Staatswissenschaften, weil sie wesentlich die Lehre von der Finanzwissenschaft des Staates ist, obwohl sie vermöge des innigen Zusammenhanges zwischen dem Staate und den von ihm umschlossenen anderweitigen Zwangsgemeinwirtschaften sich immer mehr erweitern wird zu der „Lehre vom Staatshaushalte in Verbindung mit der Lehre vom Haushalte der großen räumlichen Selbstverwaltungskörper, mithin vor allem vom Gemeinde-, Kreis- und Provinzialhaushalte“.

Unterscheidet man mit Mohl in seiner „Encyklopädie“ (2. Aufl. Tübingen 1872) als die vier Hauptzweige der dogmatischen Staatswissenschaften die Allgemeine Staatslehre, die Lehre vom öffentlichen Rechte, die Staatssittenlehre und die Lehre von der Staatskunst oder die Politik, so bildet die Finanzwissenschaft als „Politik des Staatshaushalts“ einen Teil der „inneren und näherhin der Verwaltungs-Politik“.

Nach Bluntschli's Ausführungen im „Staatswörterbuche“ (X, S. 152 u. f.) ist die Finanzwissenschaft — in Koordination mit der Volkswirtschaftspflege, der Polizeiwissenschaft und den Kriegswissenschaften — ein Zweig der

„Verwaltungswissenschaft“ als der „Lehre von der Lösung der Staatsaufgaben im kleinen und einzelnen“.

6. Die Hilfslehren der Finanzwissenschaft.

Die Hilfslehren der Finanzwissenschaft sind: die „Privat-Oekonomik“, die „Staatsrechnungskunst“ oder „Politische Arithmetik“ und die „Geschichte und Statistik des Finanzwesens“, sowie die „Allgemeine volkswirtschaftliche Statistik“.

Die Hauptrolle unter diesen Hilfslehren spielt die Finanzstatistik.

Die Finanzstatistik umfaßt zunächst das positive Finanzrecht und die Daten der Finanzrechnungen. Letztere Daten liefern dann das Material für die „Vergleichende Finanzstatistik“. Die Aufgabe der vergleichenden Finanzstatistik besteht darin, „aus der Vergleichung der Finanzrechnungen eines Staates in verschiedenen Perioden und verschiedener Staaten die charakteristischen Gleichartigkeiten und Unterschiede der Gestaltungen des Finanzwesens abzuleiten“.

---

7. Die Anfänge einer streng wissenschaftlichen Behandlung der Finanzwirtschaft.

Die Anfänge einer streng wissenschaftlichen Behandlung fand die Finanzwirtschaft erst nach der Mitte des vorigen Jahrhunderts.

Von besonderem Einflusse war hiebei die Entwickelung der neueren Volkswirtschaftslehre in Form der „Theorie der freien Konkurrenz“. Die Physiokraten haben namentlich durch ihre einseitige Steuertheorie, d. h. durch die Lehre von der alleinigen Grundsteuer, welche alle anderen Steuern ersetzen sollte, anregend eingewirkt. Adam Smith entwarf bereits ein „ziemlich abgerundetes System der Theorie, obwohl er infolge der Dürftigkeit seiner Staatsauffassung zu einem einheitlichen leitenden Prinzip nicht gelangte“.

Für eine streng wissenschaftliche Behandlung der Finanzwissenschaft wurde außerdem die Bahn gebrochen durch den gleichzeitig sich vollziehenden Umschwung in der Rechts- und

Staatsphilosophie, sowie durch diejenige praktische Umgestaltung der politischen, sozialen und ökonomischen Verhältnisse, welche die französische Revolution herbeiführte. Die neueren Untersuchungen über das Wesen und die Aufgabe des Staates und über die Grenzen seiner Thätigkeiten mußten auch der Finanzwissenschaft neue Ausgangs- und Zielpunkte eröffnen. Leider begegneten sich hiebei die Philosophie mit ihrer „Entleerung des Staatsbegriffes" und die Nationalökonomie mit ihrer Lehre von der „Unproduktivität der Dienstleistungen und daher auch der Staatsthätigkeiten".

8. Die neueste Entwickelungsphase der Finanzwissenschaft.

Von einer neuesten Entwickelungsphase der Finanzwissenschaft kann und muß in doppelter Beziehung die Rede sein. Einmal nämlich insofern, als es gilt, die finanzwissenschaftlichen Konsequenzen aus derjenigen modernen „organischen und historischen Auffassung des Staates" zu ziehen, welche dem Staate nicht mehr die bloße Rolle eines Rechtsschutzproduzenten zuteilt, sondern die weitestgehenden Aufgaben im Gebiete der Kultur- und Wohlfahrtsförderung überträgt; sodann aber auch insofern, als es gilt, denjenigen „sozialpolitischen" Standpunkt finanzwissenschaftlich zu berücksichtigen, wonach der Staat gerade durch die Einrichtung seiner Ausgabe- und Einnahmewirtschaft und insbesondere durch seine Besteuerungspolitik zugleich eine gerechtere und volkswirtschaftlich ersprießlichere Verteilung des Volkseinkommens anzustreben hat. In beiden Richtungen sind als die hervorragendsten Repräsentanten der Finanzwissenschaft in der Gegenwart zu bezeichnen: Lorenz von Stein in Wien und Adolph Wagner in Berlin.

Steins „Lehrbuch der Finanzwissenschaft" (1860) ist in vierter Auflage 1878 zweibändig erschienen.

Von Wagners „Finanzwissenschaft" sind der erste Teil („Einleitung, Ordnung der Finanzwirtschaft, Finanzbedarf und Privaterwerb") 1877 in zweiter Ausgabe und der zweite Teil („Gebühren und allgemeine Steuerlehre") 1878 bis

1880 in erster Ausgabe erschienen. Die Wagnersche „Finanzwissenschaft“ bildet ungeachtet der formellen Bezugnahme auf Rau's „Grundsätze der Finanzwissenschaft“ ein wesentlich neues und selbständiges Werk. Das gleiche gilt für die „Neubearbeitung“ von Rau's „Lehrbuch der politischen Oekonomie“ überhaupt*).

9. Ueberſicht über die deutsche Litteratur der Finanzwissenschaft.

Wird von den in § 8 verzeichneten Hauptwerken abgesehen, so sind unter den selbständigen Behandlungen der Finanzwissenschaft aus der älteren Litteratur namentlich die Handbücher von Jakob (Halle 1821) und Malchus (Stuttgart 1830), aus der neueren Litteratur dagegen hauptsächlich das klar geschriebene Umpfenbachsche „Lehrbuch der Finanzwissenschaft“ (Erlangen 1859—1860) und v. Hocks formvollendetes und geistreiches Werk über „Oeffentliche Abgaben und Schulden“ (Stuttgart 1863) hervorzuheben. Unter denjenigen Werken, welche die Finanzwissenschaft in Verbindung mit der „Politischen Oekonomik im allgemeinen“ behandeln, verdienen eine besonders auszeichnende Erwähnung und Empfehlung teils Wirths „Grundzüge der Nationalökonomie“ (3. Aufl. Köln 1869), teils Schäffle's rühmlichst bekanntes Werk über „Das gesellschaftliche System der menschlichen Wirtschaft“ (3. Aufl. Tübingen 1873). Auf

---

*) Das „Lehrbuch der politischen Oekonomie“ von Karl Heinrich Rau enthält: im ersten Bande (8. Ausg., 1868—1869) die „Grundsätze der Volkswirtschaftslehre“, im zweiten Bande (5. Ausg., 1862—1863) die „Grundsätze der Volkswirtschaftspolitik“ und im dritten Bande (5. Ausg., 1864—1865) die „Grundsätze der Finanzwissenschaft“. Die „Neubearbeitung“ des Rauschen „Lehrbuchs der politischen Oekonomie“ besorgen die Professoren Adolph Wagner und Erwin Nasse, dergestalt, daß Herr Prof. Nasse den zweiten Teil der Volkswirtschaftspolitik oder die „Agrar-, Gewerbe- und Handelspolitik“ (inkl. Forst- und Bergwesen) behandelt, während die übrigen Teile des Rauschen Werkes Herrn Prof. Wagner ihre „Neubearbeitung“ zu verdanken haben, resp. künftig verdanken werden. Eine bahnbrechende Arbeit, welche insbesondere auch für die „Finanzwissenschaft“ eine fundamentale Bedeutung in Anspruch nimmt, ist Wagners „Grundlegung“ (in erster Ausgabe 1876 erschienen, als erster Teil der „Allgemeinen oder theoretischen Volkswirtschaftslehre“).

die hervorragendsten finanzwissenschaftlichen Monographien mag später an den geeigneten Orten hingewiesen werden.

Als litterarische Hilfsmittel, durch deren Benutzung das Studium irgendwelcher systematischen Darstellung der Finanzwissenschaft in vorzüglicher Weise ergänzt werden kann, sind speziell namhaft zu machen die der Finanzwissenschaft angehörigen „Artikel“ im „Staatswörterbuch“ von Bluntschli und Brater (Stuttgart 1857—1868), in dem von Löning bearbeiteten und herausgegebenen Werke „Bluntschli's Staatswörterbuch in drei Bänden“ (Zürich 1871) und in Rentzschs „Handwörterbuch der Volkswirtschaftslehre“ (in zweiter Auflage 1870 erschienen).

Da eine selbständige Litteraturgeschichte der Finanzwissenschaft noch nicht vorhanden ist, so kann hier nur verwiesen werden auf das der allgemeinen Litteraturgeschichte der politischen Oekonomik gewidmete ausgezeichnete und verdienstliche Werk von Julius Kautz: „Die geschichtliche Entwickelung der Nationalökonomik und ihrer Litteratur“ (Wien 1860). Die deutsche Litteratur der Finanzwissenschaft findet sich verzeichnet und beurteilt in Roschers trefflicher „Geschichte der Nationalökonomik in Deutschland“ (München 1874). Die beste, jedoch selbstverständlich auf die Grundzüge beschränkte Uebersicht über „die Entwickelung der Finanzwissenschaft und ihrer Litteratur“ enthält die Wagnersche Finanzwissenschaft (I. S. 32 u. f.).

Erster oder allgemeiner Teil.

Ausgaben, Deckungsmittel und Ordnung der Finanzwirtschaft.

Erster Abschnitt.

Die Ausgaben der Finanzwirtschaft*).

Erstes Kapitel.

Die Hauptarten der Staatsausgaben.

10. Einteilungsgründe.

Die Einteilung der Staatsausgaben erfolgt in der Hauptsache mit Rücksicht auf die Verschiedenheit der Staatsleistungen, zu deren Kostenbestreitung die Ausgaben dienen. Eine selbständige Bedeutung beansprucht daneben die Einteilung der Staatsausgaben in ordentliche und außerordentliche Ausgaben, wie solche im zweiten Kapitel des ersten Abschnittes erörtert werden muß. Von geringerer Bedeutung ist die Einteilung der Staatsausgaben in Natural- und Geldausgaben, sowie die Einteilung der Staatsausgaben in Ausgaben für den Personalbedarf und Ausgaben für den Realbedarf.

11. Die Einteilung der Staatsausgaben in Natural- und Geldausgaben.

In der Finanzwirtschaft der naturalwirtschaftlichen Periode sind die Staatsausgaben wirkliche Naturalausgaben, d. h. Ausgaben in Form naturaler Sachgüter selbst.

*) Im wesentlichen und vielfach wörtlichen Anschlusse an Wagner, Finanzwissenschaft, I. S. 53 u. f., resp. S. 146 u. f. — Vergl. Stein, Finanzwissenschaft, I. S. 129 u. f.

Mit dem allgemeinen Uebergange der Volkswirtschaft von der Naturalwirtschaft zur Geldwirtschaft treten auch in der Finanzwirtschaft an die Stelle der Naturalausgaben die Geldausgaben des Staates.

Prinzipiell begründbar sind übrigens auch noch in der heutigen Finanzwirtschaft gewisse Naturalausgaben, z. B. im Falle der Gewährung von Dienstwohnungen an die Staatsdiener, sowie im Falle der Gewährung von Naturalquartier, Naturalbekleidung und teilweiser Naturalverpflegung an das Militär.

12. Die Einteilung der Staatsausgaben in Ausgaben für den „Personalbedarf" und Ausgaben für den „Realbedarf".

Die hier in Frage kommende Einteilung berücksichtigt den Umstand, daß dem Staate in seiner Eigenschaft als „Produktionswirtschaft" teils:

1. Ausgaben zur Kostenbestreitung von den in Arbeitsleistungen bestehenden personellen Produktionsmitteln oder Ausgaben für die „Versorgung des staatlichen Personalbedarfes", teils:

2. Ausgaben für die Kostenbestreitung von den in Sachgütern bestehenden reellen Produktionsmitteln oder Ausgaben für die „Versorgung des staatlichen Realbedarfes" obliegen.

---

13. Die ältere Einteilung der Staatsausgaben nach der Verschiedenheit der Staatsleistungen in „Ausgaben aus der Verfassung" und „Regierungsausgaben".

Die ältere Lehre teilte die Staatsausgaben nach dem hier in Betracht kommenden Einteilungsgrunde in zwei Hauptgruppen ein, nämlich in:

1. Ausgaben, „welche durch die Verfassung des Staates notwendig werden, indem sie die zur Ausübung der Staatsgewalt berufenen Personen betreffen";

2. Regierungsausgaben, d. h. solche Ausgaben, „welche von der höchsten Gewalt für die Realisierung der einzelnen Staatszwecke vorgenommen werden".

Der die Regierungsausgaben umfassende Regierungsaufwand wurde dann gewöhnlich wieder eingeteilt:

1. formell, nach der Art der überhaupt anzuwendenden Mittel (besonders Ausgaben für Dienstleistungen, Regie-Ausgaben und Ausgaben für Gebäude);

2. materiell, nach der Natur der einzelnen Staatszwecke, welche sich beziehen:

a) auf Schutz und Sicherheit des Staates und seiner Angehörigen:
   1. im Innern (Ausgaben für Justiz und Polizei),
   2. im Verhältnis zu anderen Staaten (Ausgaben für Militär- und Gesandtschaftswesen);

b) auf die Volksbildung (Ausgaben für Schulen, Kirchen 2c.);

c) auf die Versorgung mit Sachgütern (wirtschaftliche Zwecke), und zwar:
   1. auf den Volkswohlstand (Ausgaben für Volkswirtschaftspflege),
   2. auf die Regierungswirtschaft (Ausgaben für das Finanzwesen).

Die hiemit bezeichnete ältere Lehre ist unzutreffend, weil auch die sog. „Regierungsausgaben“ „verfassungsmäßige“ Ausgaben sind.

14. Die neuere Einteilung der Staatsausgaben nach der Verschiedenheit der Staatszwecke, resp. Staatsleistungen.

Eine wissenschaftliche Einteilung der Staatsausgaben nach den Zwecken der einzelnen Ausgaben muß notwendig an die Staatszwecke selbst, daher an die Leistungen des Staates anknüpfen. Bei aller nach Zeit und Ort wahrnehmbaren Verschiedenheit dieser Zwecke und Leistungen lassen sich doch überall und allezeit zwei eigentliche organische Staatszwecke und demgemäß zwei Hauptgruppen von Leistungen des Staates erkennen:

1. Leistungen im Interesse des Rechtsschutzes (Rechtszweck des Staates);

2. Leistungen im Interesse der Kultur- und Wohlfahrtsförderung (Kultur- und Wohlfahrtszweck des Staates).

Als Durchführungsmittel der beiden organischen Staatszwecke erscheinen dann einerseits die Thätigkeiten auf dem Gebiete der Zentralleitung, andererseits diejenigen auf dem Gebiete der Finanzverwaltung.

Demgemäß ergeben sich drei große Gruppen von Ausgaben, nämlich: die Ausgaben für die Zentralleitung, die Ausgaben für die Leistungen zur unmittelbaren Durchführung der Staatszwecke und die Ausgaben für die Finanzverwaltung.

15. Anderweitige Einteilungen der Staatsausgaben mit Rücksicht auf die Verschiedenheit der Staatszwecke und Staatsleistungen.

Stein unterscheidet im „formalen Systeme der Staatsausgaben" drei Hauptgebiete, nämlich:

1. die Ausgaben für das Staatsoberhaupt „oder" (?) die Zivilliste;

2. die Ausgaben für die gesetzgebende Gewalt „oder" (?) das Parlament;

3. die Ausgaben für die „Verwaltung" des Staates.

Das Ausgabebudget der Verwaltung zerfällt nach Stein in fünf Budgets, nämlich:

a) das Budget des Aeußern,
b) das Budget des Krieges,
c) das Budget der Justiz,
d) das Budget der inneren Verwaltung,
e) das Budget des Finanzministeriums.

Indem schließlich unterschieden werden die „staatswirtschaftlichen" Ausgaben, deren „Reproduktivität" „im Wesen der staatlichen Verwaltung liegt", und die „kameralistischen" Ausgaben, deren „reproduktive Kraft durch ihre privatwirtschaftliche Natur gefordert und gemessen wird", beliebt es Stein, die „staatswirtschaftlichen" Ausgaben in drei Kategorien einzuteilen, nämlich in:

1. diejenigen Ausgaben, welche „durch den innern persönlichen Organismus des Staates als die erste Bedingung des

Staatslebens gefordert werden", d. h. die Ausgaben für das Staatsoberhaupt, für die gesetzgebende Gewalt und für die vollziehende Gewalt oder den Staatsdienst in den verschiedenen Gebieten der öffentlichen Verwaltung;

2. diejenigen Ausgaben, welche „durch die äußere Selbständigkeit des Staates oder durch die Bedingung seiner Existenz nach außen erzeugt werden", d. h. die Ausgaben für das Heerwesen;

3. diejenigen Ausgaben, welche „durch den geschichtlichen Entwickelungsprozeß des Staates begründet sind und in denen der Staat daher auch die dauernden Bedingungen seiner Existenz und seines Fortschrittes verwendet hat", d. h. die Ausgaben für die Staatsschulden.

---

16. Die Ausgaben für die Zentralleitung.

Ein Hauptteil der Ausgaben für die Zentralleitung fällt mit den Ausgaben für die durch die Verfassung des Staates zur Ausübung der Staatsgewalt berufenen Personen zusammen, d. h. mit den Ausgaben für den Monarchen in der Monarchie und für den Präsidenten in der Republik, sowie mit den Ausgaben für die Volksvertretung.

Hieher gehören dann außerdem noch die Ausgaben für gewisse „oberste Staatskörper".

Nach der Staatsform und nach manchen zufälligen geschichtlichen Entwickelungen sind solche oberste Staatskörper verschieden organisiert und haben sie eine verschiedene Stellung. Danach gestaltet sich dann der meist an und für sich nicht bedeutende Aufwand wieder verschieden. Als derartige „oberste Staatskörper" erscheinen etwa das fürstliche Kabinet, das in Repräsentativstaaten mit verantwortlichen Ministern mitunter ganz beseitigt ist oder seine Wichtigkeit verloren hat; der Staatsrat, dessen Mitglieder vielfach andere Aemter bekleiden und dafür ihre Besoldung beziehen; der Ministerrat (auch Staatsministerium genannt), in welchem die Vorstände der verschiedenen Ministerien und etwaige Minister ohne Portefeuille kollegialisch beraten.

17. Die Ausgaben für die Staatsleistungen zur unmittelbaren Durchführung des staatlichen Rechtszweckes, sowie des staatlichen Kultur- und Wohlfahrtszweckes.

Die hier in Frage kommenden Ausgabegruppen ergeben sich aus der Vorführung derjenigen Gruppen von Staatsleistungen, zu deren Kostenbestreitung die Ausgaben dienen.

Die Staatsleistungen zur unmittelbaren Durchführung des staatlichen Rechtszweckes umfassen:

1. die Zivil- und Kriminaljustiz, sowie die Sicherheitspolizei oder die Polizei im engeren Sinne;

2. die diplomatische und konsularische Vertretung im Auslande, welche neben dem Zweck des Rechtsschutzes der Staatsangehörigen im Auslande auch noch den Interessen der wirtschaftlichen Wohlfahrt dient und insofern zum Teil zu den Leistungen behufs Durchführung des Wohlfahrtszwecks des Staates gehört;

3. das Militärwesen oder die bewaffnete Macht, Heer und Flotte.

Die Staatsleistungen zur unmittelbaren Durchführung des Kultur- und Wohlfahrtszweckes erfüllen das große Gebiet, welches man mit einem gemeinsamen Namen als dasjenige der inneren Verwaltung (im weiteren Sinne) bezeichnen kann. Für die Gegenwart können in den westeuropäischen Kulturstaaten folgende Gebiete unterschieden werden:

1. die innere Verwaltung im engeren Sinne, d. h. derjenige Teil des Geschäftsgebietes des sogenannten Ministeriums des Inneren, welcher sich weder auf Rechtsschutzthätigkeiten und Sicherheitspolizei, noch auf volkswirtschaftliche Fürsorge, Kultus- und Volksbildungswesen bezieht (z. B. die amtliche Statistik, das öffentliche Gesundheitswesen, das Hilfs- und Armenwesen [öffentliche Wohlthätigkeit] u. s. w.);

2. die volkswirtschaftliche Verwaltung;

3. die Verwaltung des Unterrichts- und Bildungswesens, sowie des öffentlichen Kultus.

18. Die Ausgaben für die Finanzverwaltung.

Die Finanzverwaltung hat die Aufgabe, die Mittel zur Führung des Staatshaushaltes herbeizuschaffen und sie den einzelnen Dienstzweigen behufs Ausführung der diesen im Staatsleben obliegenden Funktionen zur Verfügung zu stellen. Sie muß zu diesem Zwecke bestimmte Thätigkeiten ausüben, welche aber nicht wie die Thätigkeiten im Gebiete des Rechtsschutzes und der Kultur- und Wohlfahrtsförderung Selbstzweck, sondern nur Mittel zur Durchführung dieser organischen Staatszwecke sind. Die Ausgaben, welche sich an die Thätigkeiten der Finanzverwaltung knüpfen, sind teils allgemeine oder solche Ausgaben, welche aus der Leitung und Organisation des Finanzwesens im ganzen hervorgehen (Zentralleitung, Etats-, Rechnungs-, Kassen-, Kontrollwesen); teils spezielle oder solche Ausgaben, welche sich an die Erhebung der einzelnen Einnahmen oder an die Verwaltung der betreffenden Einnahmezweige anschließen.

Zweites Kapitel.

Ordentliche und außerordentliche Staatsausgaben*).

19. Einteilungsgründe.

Die ältere Theorie berücksichtigte bei der hier fraglichen Einteilung nur die Verschiedenheit im zeitlichen Eintritte des Bedürfnisses, zu dessen Befriedigung eine Ausgabe bestimmt ist. Als „ordentliche“ Staatsausgaben galten demgemäß „solche Ausgaben, welche im regelmäßigen Gange des Staatslebens jährlich oder doch in bestimmter Periodizität vorkommen, daher, einem fortdauernden Bedürfnisse entsprechend, sich genau vorausbestimmen lassen“. Als „außerordentliche“

*) Nach Wagner, Finanzwissenschaft, I. S. 103—111. — Vergl. auch Wagners Artikel „Staatsschulden“ in Bluntschli's „Staatswörterbuch“ und Wagners Artikel „Staatshaushalt“ im Rentzschschen „Handwörterbuch“.

[illegible]

[illegible]

[illegible] Staatsausgaben [illegible]

20. Die [illegible] Staatsausgaben im Sinne der [illegible] Theorie.

[illegible] welcher [illegible] Ware auch in [illegible] übergeht [illegible] wieder- [illegible]

[illegible] Staatsausgaben kann [illegible] werden.

[illegible] sind:

1. [illegible] Arbeits- [illegible]

2. die Ausgaben für den sich regelmäßig wiederholenden Real- oder Sachgüterbedarf;

3. die Ausgaben für die Verzinsung (und — eventuell, je nach den Anleihekontrakten — auch für die Tilgung) der Staatsschuld.

21. Die außerordentlichen Staatsausgaben im Sinne der neueren Theorie.

Die außerordentlichen Staatsausgaben im Sinne von Ausgaben, deren Wirkungen über die laufende Finanzperiode hinausreichen, zerfallen in zwei Hauptgruppen. Eine erste Hauptgruppe bilden diejenigen Ausgaben, welche „die Grundlage einer dauernden Nutzung" oder „zu einer stehenden Kapitalsanlage werden, so daß in den folgenden Finanzperioden eine Minderausgabe und eine gesteigerte staatliche Produktionsfähigkeit eintritt". Eine zweite Hauptgruppe bilden diejenigen Ausgaben, welche „vorübergehend in einzelnen Finanzperioden durch abnorme, sich zeitweilig der Verwirklichung der Staatszwecke entgegenstellende Schwierigkeiten verursacht werden".

Die stehende Kapitalsanlage, zu welcher die außerordentlichen Ausgaben der ersten Hauptgruppe werden, ist entweder eine „privatwirtschaftliche" Kapitalsanlage oder aber eine „staatswirtschaftliche" Kapitalsanlage. Zur „privatwirtschaftlichen" Kapitalsanlage gehören „alle Ausgaben für die Erwerbung (durch eigene Errichtung oder durch Ankauf) und für die Verbesserung eines privatwirtschaftlichen Unternehmens, dessen Zweck ausschließlich oder doch zugleich mit darin besteht, dem Staate einen Reinertrag zur Bestreitung der aus der Durchführung der eigentlichen Staatszwecke entspringenden Ausgaben abzuwerfen". Zur „staatswirtschaftlichen" Kapitalsanlage gehören „alle Ausgaben, mittels deren solche zur Durchführung der eigentlichen Staatszwecke bestimmte Staatseinrichtungen und Staatsanstalten geschaffen oder verbessert werden, welche wie ein stehendes staatliches Immaterialkapital wirklich die Grundlage für eine dauernde

Staatsausgaben galten dagegen „solche Ausgaben, welche infolge eines besonderen, nicht vorauszusehenden Bedürfnisses in einem Zeitpunkte unerwartet hervortreten, z. B. bei einem Kriege oder einem plötzlichen Nothstand".

Die neuere Theorie berücksichtigt bei der hier fraglichen Einteilung die Verschiedenheit in der Dauer der Wirkungen, welche mit den Ausgaben verbunden sind. „Ordentliche" Staatsausgaben sind hier solche Ausgaben, deren Wirkungen sich auf die laufende Finanzperiode beschränken. „Außerordentliche" Staatsausgaben sind hier solche Ausgaben, deren Wirkungen über die laufende Finanzperiode hinausreichen.

Die in der neueren Theorie zur Herrschaft gelangte Unterscheidung zwischen ordentlichen und außerordentlichen Staatsausgaben beansprucht insofern eine besondere Bedeutung, als sie — wie später zu erörtern — „den Ausgangspunkt für eine richtige Theorie der Finanzbedarfsdeckung, insbesondere für die Beantwortung der Frage über die prinzipielle Zulässigkeit und den Umfang der Benutzung des Staatskredits statt der Besteuerung bildet".

20. Die ordentlichen Staatsausgaben im Sinne der neueren Theorie.

Die ordentlichen Staatsausgaben im Sinne von Ausgaben, welche sich auf die laufende Finanzperiode beschränken, repräsentieren das umlaufende Kapital des staatlichen Produktionsprozesses oder den Aufwand von Gütern, welcher innerhalb einer Finanzperiode definitiv im staatlichen Produktionsprozeß zugesetzt wird, seinem vollen Werte nach in die produzierten Güter oder in die Staatsleistungen übergeht und sich eben deshalb jährlich in demselben Betrage wiederholen muß.

Die Gesamtheit dieser ordentlichen Staatsausgaben kann mit Wagner als „Normalerfordernis" bezeichnet werden.

Die Hauptbestandteile des Normalerfordernisses sind:

1. die Ausgaben für die vom Staate gebrauchten Arbeitskräfte;

2. die Ausgaben für den sich regelmäßig wiederholenden Real- oder Sachgüterbedarf;

3. die Ausgaben für die Verzinsung (und — eventuell, je nach den Anleihekontrakten — auch für die Tilgung) der Staatsschuld.

21. Die außerordentlichen Staatsausgaben im Sinne der neueren Theorie.

Die außerordentlichen Staatsausgaben im Sinne von Ausgaben, deren Wirkungen über die laufende Finanzperiode hinausreichen, zerfallen in zwei Hauptgruppen. Eine erste Hauptgruppe bilden diejenigen Ausgaben, welche „die Grundlage einer dauernden Nutzung" oder „zu einer stehenden Kapitalsanlage werden, so daß in den folgenden Finanzperioden eine Minderausgabe und eine gesteigerte staatliche Produktionsfähigkeit eintritt". Eine zweite Hauptgruppe bilden diejenigen Ausgaben, welche „vorübergehend in einzelnen Finanzperioden durch abnorme, sich zeitweilig der Verwirklichung der Staatszwecke entgegenstellende Schwierigkeiten verursacht werden".

Die stehende Kapitalsanlage, zu welcher die außerordentlichen Ausgaben der ersten Hauptgruppe werden, ist entweder eine „privatwirtschaftliche" Kapitalsanlage oder aber eine „staatswirtschaftliche" Kapitalsanlage. Zur „privatwirtschaftlichen" Kapitalsanlage gehören „alle Ausgaben für die Erwerbung (durch eigene Errichtung oder durch Ankauf) und für die Verbesserung eines privatwirtschaftlichen Unternehmens, dessen Zweck ausschließlich oder doch zugleich mit darin besteht, dem Staate einen Reinertrag zur Bestreitung der aus der Durchführung der eigentlichen Staatszwecke entspringenden Ausgaben abzuwerfen". Zur „staatswirtschaftlichen" Kapitalsanlage gehören „alle Ausgaben, mittels deren solche zur Durchführung der eigentlichen Staatszwecke bestimmte Staatseinrichtungen und Staatsanstalten geschaffen oder verbessert werden, welche wie ein stehendes staatliches Immaterialkapital wirklich die Grundlage für eine dauernde

Nutzung oder für eine größere Leistungsfähigkeit des Staates auch bei nicht wiederholter Ausgabe bilden".

Die außerordentlichen Ausgaben der zweiten Hauptgruppe repräsentieren in der Regel nicht sowohl eine Kapitalsanlage, als vielmehr eine Kapitalseinbuße. Die Gesamtheit dieser Ausgaben kann mit Wagner als die „eigentliche außerordentliche Ausgabe" oder als die „außerordentliche Ausgabe im engeren Sinne" bezeichnet werden. Die Hauptkategorien der eigentlichen außerordentlichen Ausgabe sind die Ausgaben für den Kriegsfall, für die Bewältigung innerer Unruhen und für die Bekämpfung solcher allgemeiner Notstände, welche durch Elementarereignisse verursacht werden.

Drittes Kapitel.

Die Produktivität der Staatsausgaben*).

22. Die ältere Unterscheidung zwischen „produktiven" und „unproduktiven" Staatsausgaben.

Die ältere Lehre verstand unter „produktiven" Ausgaben „diejenigen, welche durch ihre Verwendung ein unmittelbar zinstragendes Kapital bilden", wie z. B. Anlagen von Eisenbahnen und ähnliches; als „unproduktiv" stellte sich dieselbe dagegen jene Ausgaben vor, „bei denen dies nicht der Fall ist".

Hiezu bemerkt Stein: „Es leuchtet ein, daß diese Unterscheidung nur formell giltig sein kann. Jede Staatsausgabe, auch die scheinbar unproduktivste, wie etwa die für die Waffenmacht des Staates, ist indirekt produktiv, indem sie irgend eine Bedingung der individuellen Produktivität enthält und sichert. Denn eben so wenig wie in der Einzelwirtschaft jede Ausgabe deshalb eine unproduktive ist, weil man ihre Zinsen

*) Siehe Wagner, Finanzwissenschaft, I. S. 60—70, — „Grundlegung", S. 246—290 (bes. S. 260 u. f.). — Vergl. auch Stein, Finanzwissenschaft, I. S. 133 u. f., sowie Laspeyres' Art. „Staatswirtschaft" in Bluntschli's „Staatswörterbuch" (X, bes. S. 79 u. f.).

nicht speziell nachrechnen und beweisen kann, eben so wenig ist dies für die Staatsausgaben der Fall".

Die ganze Unterscheidung ist jedoch als eine unzutreffende wesentlich aus dem Grunde zurückzuweisen, weil dieselbe auf der unhaltbaren Beschränkung der Produktivitätseigenschaft auf „die den Wert an einem greifbaren Sachgute fixierende Arbeit" beruht.

23. Die Einteilung der Staatsausgaben in „produktive" und „unproduktive" Staatsausgaben im Sinne der heutigen Theorie.

„Produktive", resp. „unproduktive" Ausgaben sind zunächst Ausgaben für „produktive", resp. „unproduktive" Arbeiten. Man kann nun allerdings zwischen produktiven und unproduktiven Arbeiten unterscheiden: „die Produktivität ist aber", wie Laspeyres sich ausdrückt, „nicht an gewisse Arten von Produktionen gebunden, sondern ergiebt sich bei jeder Produktion aus dem gewonnenen Resultate". Hiebei sind auch im Gebiete der Staatsthätigkeiten die Produktivität (resp. Unproduktivität) im technischen Sinne und die Produktivität (resp. Unproduktivität) im ökonomischen oder wirtschaftlichen Sinne auseinanderzuhalten.

Laspeyres bemerkt: „Eine Arbeit ist stets unproduktiv, wenn das Gut, das man erzeugen will, nicht zu Stande kommt, wenn es mißrät: die Arbeit ist dann technisch unproduktiv. Auf den Staat angewendet, ist die Arbeit unproduktiv, wenn die Gensdarmerie einen Verbrecher nicht fangen kann, wenn das Heer eine Schlacht gegen den Feind verliert. Ist diese Unproduktivität andauernd, entwischen die Spitzbuben stets oder werden alle Schlachten verloren, dann sind im Gesamtresultat alle diese Arbeiten vom technischen Standpunkt aus unproduktiv und natürlich auch vom allgemein wirtschaftlichen. Die ganzen Anstrengungen sind vergeblich gewesen, — vulgär ausgedrückt, das Geld ist dafür fortgeworfen".

Die ganze Anstrengung kann aber auch eine vergebliche gewesen sein, wenn „die Güter zwar wirklich produziert, wenn

die Arbeit zwar technisch mit gutem Erfolg gekrönt war, aber wenn die erzeugten Werte in einem solchen Mißverhältnis zu den aufgewendeten Werten stehen, daß die ersten von den letzteren übertroffen werden. Die ganze Thätigkeit ist dann wirtschaftlich unproduktiv. Die Produktion rentiert im gegebenen Falle nicht, mögen technisch die Produkte noch so vollkommen sein; ja, je vollkommener dieselben in technischer Beziehung sind, um so leichter kann im Verhältnis zum Endresultat bei der Produktion zu viel an Werten verbraucht sein (äußerlich zu prächtig ausgestattete Soldaten, zu zahlreiches Friedensheer, zu teuer erkaufte Siege eines Eroberers, z. B. Napoleons, zu zahlreiche Beamte)".

24. Die Organisation einer wirksamen Finanzkontrolle, der Grundsatz der Sparsamkeit im Staatshaushalt und das Verhältnis zwischen Staatsausgabe und Volkseinkommen.

Die Beurteilung der Produktivität (resp. Unproduktivität) der Staatsthätigkeiten und Staatsleistungen „nach dem Endresultate der Wertschaffung" ist aus dem Grunde äußerst schwierig, weil bei den Staatsthätigkeiten und Staatsleistungen die Produktivität nicht so, wie bei den in den Tauschverkehr kommenden materiellen und immateriellen Gütern, an dem „Gelderlös aus dem Geschäfte" erkannt werden kann. Hieraus ergiebt sich die Notwendigkeit einer wirksamen Finanzkontrolle als des Ersatzes für denjenigen Maßstab der Produktivität, auf welchen für die Staatswirtschaft im Gegensatze zur Privatwirtschaft verzichtet werden muß. Eine solche Finanzkontrolle kann und muß im konstitutionellen Staate durch die Volksvertretung in wirksamer Weise ausgeübt werden.

In Ausübung ihrer Finanzkontrolle befolgt die Volksvertretung den richtig verstandenen „Grundsatz der Sparsamkeit im Staatshaushalt", indem sie „jede Ausgabe verwirft, welche der Gesamtheit ein höheres Opfer auferlegt, als die betreffende Staatsthätigkeit ihr nützt oder wert ist", — resp. indem sie jede Staatsleistung ablehnt, welche „ebensogut, aber billiger von Privaten, Vereinen oder anderen Organen

für öffentliche Zwecke (z. B. den Gemeinden) ausgeführt werden kann.

Die Finanzwirtschaft degeneriert in einen „volkswirtschaftlichen Raubbau", wenn sie ohne Schonung der wirtschaftlichen Produktivkräfte der Bevölkerung das Vermögen oder Kapital des Volkes angreift und sich nicht auf die Inanspruchnahme einer Quote des Ertrages oder Einkommens der Volkswirtschaft für den Finanzbedarf beschränkt. Eine durch den Betrag des Staatsbedarfes absolut unüberschreitbare Quote des volkswirtschaftlichen Ertrages oder Einkommens läßt sich in allgemeingiltiger Weise nicht aufstellen. Das hiebei jeweilig zulässige Maß hängt vielmehr ab von der besonderen Art der Einnahmeherkunft, von der speziellen Eigentümlichkeit des Zweckes und der Wirkung der Ausgabe und von der entsprechenden Größe des unbedingt freien Volkseinkommens.

Zweiter Abschnitt.

Die Deckungsmittel der Finanzwirtschaft.

Erstes Kapitel.

Die Einteilung der Deckungsmittel in ordentliche und außerordentliche Einnahmen*).

25. Einteilungsgrund.

Man kann mit Wagner die Staatseinnahmen in ordentliche („laufende" oder „regelmäßige") Einnahmen und außerordentliche Einnahmen einteilen, jenachdem die Staatseinnahmen „nach ihrer ökonomischen Natur" einer regelmäßigen Wiederholung von Periode zu Periode dauernd fähig oder aber unfähig sind. Diese Einteilung der Staatseinnahmen findet sich mitunter allerdings schon in der älteren Litteratur der Finanzwissenschaft vertreten, jedoch ohne entsprechende begründung und Schlußfolgerung. Malchus erklärt z. B.: „Die Quellen der Mittel zur Befriedigung der Staats-Bedürfnisse sind teils solche, aus welchen die Staatsverwaltung die Mittel zur Deckung des jährlich wiederkehrenden Aufwandes in dem gewöhnlichen Zustande des Staates schöpft, — teils sind es außerordentliche, welche dieselbe sich durch größere

*) Siehe Wagner, Finanzwissenschaft, I. S. 118, und I. S. 294 u. f.

Anstrengung der obenerwähnten Quellen oder durch Benutzung ihres Kredites zur Befriedigung außerordentlicher Bedürfnisse eröffnet".

26. Die Haupteinteilung der ordentlichen Einnahmen.

Nach und mit Wagner sind zwei — „aber auch nur zwei" — koordinierte Hauptarten ordentlicher Einnahmen zu unterscheiden, nämlich:

1. „privatwirtschaftliche" Einnahmen oder „Domanialeinnahmen im weitesten Sinne" und:

2. „staatswirtschaftliche" Einnahmen.

Die „privatwirtschaftlichen" Einnahmen „fließen aus einem Einkommen, welches die Finanzwirtschaft als Einzelwirtschaft in Unternehmungen ganz nach den gewöhnlichen Grundsätzen des privatwirtschaftlichen Systemes in der freien Verkehrskonkurrenz erwirbt".

Die „staatswirtschaftlichen" Einnahmen sind diejenigen Einnahmen, „welche irgendwie, d. h. nach der Art ihres Eingangs und nach der Höhe ihres Betrages, unter einer Rücksicht auf die eigentlichen Staatszwecke stehen, oder welche kraft der Finanzhoheit als Mittel zur Ausführung eigentlicher Staatszwecke zwangsweise eingefordert werden. Diese staatswirtschaftlichen Einnahmen fließen aus dem Einkommen aller anderen, der Finanzhoheit des Staates unterstehenden Einzelwirtschaften. Die Staatseinnahme wird daher hier dem Staate durch gesetzlichen Befehl an die Einzelwirtschaften und mithin durch denjenigen Zwang zur Verfügung gestellt, wonach die betreffenden Einzelwirtschaften in bestimmten Fällen einen Teil ihres Einkommens — des Reinertrags ihrer Unternehmungen — dem Staate überlassen müssen".

27. Die Haupteinteilung der außerordentlichen Einnahmen.

Die außerordentlichen Staatseinnahmen umfassen in der Hauptsache die Einnahmen:

1. aus der mit einer Verminderung der Staatsaktiva gleichbedeutenden Veräußerung von Staatseigentum,

2. aus der mit einer Vermehrung der Staatspassiva gleichbedeutenden Staatskreditbenutzung (Anleihekontrahierung oder Schuldaufnahme).

Die Wagnersche Unterscheidung zwischen den „Eingängen“ in der Wirtschaft und den „Einnahmen“ als demjenigen Teile der Eingänge, durch welchen das Vermögen der Wirtschaft vermehrt wird, kann auch auf die Staatseinnahmen dergestalt ihre Anwendung finden, daß zu den „Eingängen“ des Staates oder zu den Staatseinnahmen im weiteren Sinne die ordentlichen „und“ die außerordentlichen Einnahmen, dagegen zu den „Einnahmen im engeren Sinne“ nur die ordentlichen Einnahmen gerechnet werden, da die außerordentlichen Einnahmen oder die Eingänge aus der Veräußerung von Staatseigentum und aus der Benutzung des Staatskredits keine Vermehrung des Staatsvermögens repräsentieren.

Rau behandelt unter den „Einkünften“ des Staates in Übereinstimmung mit seiner später zu charakterisierenden Auffassung des Staatsschuldenwesens nur die hier so genannten „ordentlichen“ Einnahmen. Stein hat zwar die Einseitigkeit der Rauschen Auffassung des Staatsschuldenwesens überwunden, vergönnt jedoch der Auseinanderhaltung von ordentlichen und außerordentlichen Einnahmen keine besondere formelle Berücksichtigung. Diese Auseinanderhaltung ist jedoch wichtig vermöge ihrer prinzipiellen Bedeutung für die Entscheidung der Frage nach der Wahl der Deckungsmittel für die Ausgaben.

Zweites Kapitel.

Übersicht über die einzelnen Kategorien der ordentlichen Einnahmen *).

28. Die Einteilung der ordentlichen Staatseinnahmen in privatwirtschaftliche Einnahmen und staatswirtschaftliche Einnahmen.

Einnahmen, bei welchen der Staat auf dem Wege des Erwerbes durch Unternehmerthätigkeit sich ein Einkommen verschafft, sind finanzwissenschaftlich als „rein“ privatwirtschaftliche Einnahmen nur dann anzuerkennen, wenn: 1. der Staat die fragliche Unternehmung ausschließlich im finanziellen Interesse oder zum Zwecke der Erzielung eines Unternehmergewinnes herstellt; wenn: 2. der Betrieb der fraglichen Unternehmung nur erfolgt nach dem privatwirtschaftlichen Gesichtspunkte höchstmöglicher Rentabilität; wenn: 3. in Herstellung und Betrieb der Unternehmung der Staat keinen rechtlichen Vorzug genießt vor anderen Produzenten und Verkäufern.

Die „staatswirtschaftlichen“ Einnahmen des § 26 oder die Einnahmen aus „Auflagen“, „Abgaben“ oder „Steuern im weitesten Sinne des Wortes“, zerfallen wesentlich in zwei Hauptgruppen, nämlich in die Einnahmen aus den „Gebühren“ oder den speziellen Steuern und die Einnahmen aus den „Steuern im engeren Sinne“ oder den eigentlichen allgemeinen Steuern.

Von finanziell untergeordneter Bedeutung sind die Einnahmen aus der Geltendmachung des staatlichen Anrechtes auf erb- und herrenlose Güter, sowie die Einnahmen aus Vermögens- und zwar insbesondere aus Geldstrafen. Beide Einnahmearten gehören unzweifelhaft zu den ordentlichen Einnahmen staatswirtschaftlichen Ursprungs und Charakters.

*) Nach Wagner, Finanzwissenschaft, I. S. 294 u. f. — Die ältere Lehre siehe bei Rau, a. a. O., I. S. 107 u. f. — Vergl. Stein, Finanzwissenschaft, I. S. 224 u. f.

Eine Einreihung der fraglichen Einnahmearten in die Kategorie der Steuern oder der Gebühren ist jedoch kaum zu rechtfertigen.

29. Insbesondere die Einteilung der „staatswirtschaftlichen" Einnahmen in Einnahmen aus „Gebühren" oder aus „speziellen Steuern" und Einnahmen aus „Steuern im engeren Sinne" oder aus „eigentlichen allgemeinen Steuern".

Wagner definiert die „Gebühren" als „Abgaben, welche von Einzelnen oder Gruppen von Einzelnen als ein spezieller Entgelt eines ihnen vom Staate geleisteten Dienstes oder einer durch sie dem Staate verursachten Ausgabe (Kostenprovokation) bei der Ausübung einer Staatsthätigkeit in einer von der Staatsgewalt einseitig bestimmten Weise und normierten Höhe erhoben werden". Die Gebühren sind daher solche Auflagen, welche sich an bestimmte Verwaltungsthätigkeiten des Staates anknüpfen und bei der gelegentlichen Berührung des Einzelnen mit der betreffenden Staatsanstalt erhoben werden. Der Zweck der Gebührenerhebung besteht darin, daß mittels der entsprechenden Einnahmen die Kosten der jeweiligen Verwaltungsthätigkeit oder Staatsanstalt ganz oder teilweise bestritten werden sollen.

Die „Steuern im engeren Sinne" oder die „eigentlichen allgemeinen Steuern" definiert Wagner als „Zwangsbeiträge der Einzelwirtschaften (Einzelnen) zur Deckung der allgemeinen Staatsausgaben, welche vom Staate vermöge der Souveränetät (Finanzhoheit) in einer von ihm einseitig bestimmten Weise und Höhe als generelle Entgelte und Kostenersätze der gesamten Staatsleistungen nach allgemeinen Grundsätzen und Maßstäben eingefordert werden". Die hier fraglichen Steuern sind daher allgemeine Abgaben oder Beiträge zur Kostenbestreitung des staatlichen Gemeinwesens überhaupt. In diesen Steuern äußert und vollzieht sich die Verpflichtung eines jeden Einzelnen, den Staat, an dessen Rechtsschutz und Kultur- und Wohlfahrtsförderung er teilnimmt, nach dem Maße seiner individuellen Befähigung mitzuerhalten.

„Gebühren" und „Steuern", wie von nun an einfach unterschieden wird, stimmen darin überein, daß beide Abgaben 1. Zwangsabgaben der Einzelwirtschaften darstellen, welche 2. an den Staat entrichtet werden als Vergütung für und zur Kostenbestreitung von Staatsthätigkeiten und Staatsleistungen und zwar 3. in einer einseitig durch den Staat normierten Weise und Höhe. Gebühren und Steuern differieren von einander, indem einerseits: 1. in den Gebühren eine spezielle Vergütung des Einzelnen für die seine spezielle Person betreffende und eine spezielle Kostenbestreitung erfordernde Staatsthätigkeit und Staatsleistung vorliegt, während andererseits: 2. in den Steuern generelle Vergütigungen zur Kostenbestreitung der generellen oder derjenigen Staatsthätigkeiten und Staatsleistungen vorliegen, welche im Interesse der gesamten staatsangehörigen Einzelwirtschaften erfolgen. Man kann daher mit Wagner erklären: „Das Unterscheidungsmerkmal zwischen Gebühren und Steuern liegt in dem Moment der speziellen Entgeltlichkeit und Kostendeckung besonderer Staatsleistungen und der generellen Entgeltlichkeit und Kostendeckung der allgemeinen sonstigen Staatsleistungen".

30. Die Einnahmen aus den sogenannten „Finanzregalien" oder „Finanzmonopolen".

Die ältere Theorie betrachtete und behandelte die Einnahmen aus den sogenannten „Finanzregalien" oder „Finanzmonopolen" als eine selbständige Kategorie von Staatseinnahmen. Die hienach als „selbständig" angenommene Einnahmekategorie galt als koordiniert mit den privatwirtschaftlichen Einnahmen und mit den staatswirtschaftlichen Einnahmen aus Gebühren und Steuern. Diese Theorie ist jedoch unhaltbar.

Die Einnahmen aus „Regalien" oder „Monopolen" sind Einnahmen aus regalisierten oder monopolisierten Staatsthätigkeiten oder Staatsleistungen. Hiebei kann die Regalisierung oder Monopolisierung der betreffenden Staatsthätigkeiten oder Staatsleistungen zunächst im rein volks-

wirtschaftlichen Interesse erfolgen, dergestalt, daß durch die mit den Staatsthätigkeiten oder Staatsleistungen verbundenen Einnahmen nur die Kosten dieser Thätigkeiten oder Leistungen ganz oder teilweise gedeckt werden sollen. Die Regalisierung oder Monopolisierung von Staatsthätigkeiten oder Staatsleistungen kann aber auch im rein finanziellen Interesse, d. h. zu dem Zwecke erfolgen, um mittels des Regales oder Monopoles im Wege eines Zuschlages zu den Produktionskosten einen die privatwirtschaftliche Konkurrenzrente übersteigenden Extragewinn zu ermöglichen.

In dem zuerst gedachten Falle charakterisieren sich die mit den regalisierten oder monopolisierten Staatsthätigkeiten oder Staatsleistungen verbundenen Einnahmen als Einnahmen aus Gebühren. In dem zuletzt gedachten Falle sind die mit den regalisierten oder monopolisierten Staatsthätigkeiten oder Staatsleistungen verbundenen Einnahmen gemischten Ursprungs und Charakters, d. h. diejenige Quote des Einnahmebetrages, welche auch als privatwirtschaftliche Konkurrenzrente erzielbar wäre, charakterisiert sich als privatwirtschaftliche Einnahme, während der nur infolge des Regales oder Monopoles erzielte Überschuß (über die eventuelle privatwirtschaftliche Konkurrenzrente, resp. über die Produktionskosten inkl. Unternehmereinkommen) sich als Steuereinkommen charakterisiert. Die Einnahmen aus regalisierten oder monopolisierten Staatsthätigkeiten und Staatsleistungen bilden daher in der Finanzwirtschaft keine eigene und selbständige Einnahmekategorie; und es entfällt demgemäß nunmehr auch aus der Finanzwissenschaft der ehedem üblich gewesene besondere Abschnitt von dem Regalien- oder Monopoleinkommen des Staates.

Drittes Kapitel.

Übersicht über die einzelnen Kategorien der außerordentlichen Einnahmen*).

31. Das Verhältnis zwischen den außerordentlichen Einnahmen aus der Veräußerung von Staatseigentum und den außerordentlichen Einnahmen aus der Kreditbenutzung.

Da alles Staatseigentum, dessen Innehabung oder Beibehaltung die Voraussetzung für Staatsthätigkeiten und Staatsleistungen zur Durchführung der eigentlichen Staatszwecke bildet, einer volks- und finanzwirtschaftlich berechtigten Veräußerung sich entzieht, so können die hier fraglichen außerordentlichen Staatseinnahmen nur hervorgehen entweder aus der Veräußerung solcher Staatsgüter, welche bisher als Mittel des Privaterwerbes dienten, oder aber aus der Veräußerung solcher Güter, welche für den ferneren Gebrauch der Staatsverwaltung entbehrlich geworden sind. Die außerordentlichen Einnahmen aus der Veräußerung von Staatseigentum repräsentieren daher mehr zufällige Einnahmen. Wir verbinden die Besprechung dieser Einnahmen mit der späteren Erörterung über den Privaterwerb der Finanzwirtschaft.

Anders verhält es sich mit den außerordentlichen Einnahmen aus der Benutzung des Staatskredits.

Diese Einnahmen können aus dem Grunde als notwendige Einnahmen bezeichnet werden, weil die Finanzwirtschaft unter Umständen mit prinzipieller Notwendigkeit gewisse Ausgaben nicht durch Einnahmen aus der Besteuerung decken darf, sondern durch Einnahmen aus der Kreditbenutzung decken muß. Die Kreditbenutzung bildet eben nach der Erkenntnis

---

*) Siehe Wagner, Finanzwissenschaft, I. S. 113, — und Wagners Artikel „Staatsschulden" in Bluntschli's „Staatswörterbuch" (X, bes. S. 35—36). — Vergl. auch Dietzel, „Das System der Staatsanleihen" (Heidelberg 1855), bes. S. 141 u. f.

der heutigen Finanzwissenschaft ein organisches Glied im Systeme der Einnahmebeschaffung, resp. Ausgabebestreitung. Ehedem galten allerdings die Anleihekontrahierung als „bloßer Notbehelf“ und die Staatsschuld als ein „unvermeidliches Uebel“.

32. In welche Kategorie von Staatseinnahmen gehören die Einnahmen aus „Zwangsanleihen“?

Die Einnahmen aus den sogenannten „Zwangsanleihen“ gehören zwar zu den außerordentlichen Einnahmen, jedoch nicht zu den Einnahmen aus der Kreditbenutzung.

Das Moment der „Freiwilligkeit“ der Güterübertragung, welches nach der herrschenden Lehre ein wesentliches Moment in dem Begriffe des Kreditgeschäftes ist, fehlt bei den Zwangsanleihen. Man hat daher die Zwangsanleihen von den eigentlichen oder freiwilligen Anleihen durchaus zu unterscheiden. Die einmal aufgenommenen Zwangsanleihen gehören allerdings gerade so wie die eigentlichen oder freiwilligen Anleihen zu den Staatsschulden.

Im Augenblicke der Auflegung charakterisieren sich die Zwangsanleihen nach Wagner wesentlich als „Steuern einer besonderen Art“. Die gewöhnlichen direkten Zwangsanleihen „lassen sich den Steuern in allen wesentlichen Punkten vergleichen, abgesehen davon, daß sie in der Regel verzinslich und eventuell auszahlbar sind“. Auch die Repartition der Zwangsanleihen erfolgt meistens „nach den gewöhnlichen Besteuerungsgrundlagen“.

33. Inwiefern gehört die Ausgabe von uneinlösbarem Zwangskurspapiergeld in die Kategorie der Zwangsanleihen?

Die Ausgabe von uneinlösbarem Zwangskurspapiergeld gehört in die Kategorie der Zwangsanleihen insofern, als hiebei die zu Geldforderungen an den Staat berechtigten Personen gezwungen werden, „anstatt des allgemeinen Umlaufsmittels, in welchem dieselben die Zahlung beanspruchen durften,

Papiergeldscheine anzunehmen, welche nicht sofort und ohne Verlust gegen das allgemeine Umlaufsmittel ausgetauscht werden können".

Wagner bezeichnet die Ausgabe von eigentlichem Papiergeld als das „indirekte" (und gewöhnlich unverzinsliche) Zwangsanleihen.

Mehrfach wird übrigens die Ansicht geltend gemacht, daß das uneinlösbare Papiergeld mit Zwangskurs den Namen einer Staatsschuld mit Unrecht führe, weil der Staat bei und durch Ausgabe desselben sich zu einer bestimmten Zahlung privatrechtlich nicht verpflichtet habe.

Dritter Abschnitt.

Die Ordnung der Finanzwirtschaft.

Erstes Kapitel.

Das Finanzgleichgewicht, das Defizit und der Staatsvoranschlag*).

34. Der Begriff des Finanzgleichgewichts.

Unter Finanzgleichgewicht versteht man denjenigen Zustand der Finanzwirtschaft, in welchem der für eine bestimmte Finanzperiode einmal festgestellte Betrag der Staatsausgaben mit den Einnahmen der gleichen Finanzperiode in Höhe und Fälligkeitsterminen übereinstimmt.

Die Einnahme muß insofern, wenn ein Finanzgleichgewicht bestehen soll, durch die Ausgabe bestimmt werden.

Dieser Grundsatz ist ein „oberstes Postulat der Finanzpolitik für die richtige Ordnung des Staatshaushalts".

35. Der Fall eines Ueberschusses der Einnahmen.

Zufällige Ueberschüsse der Einnahmen werden zweckmäßigst entweder:

1. zur Verminderung der Steuern überhaupt, resp. zur Beseitigung irrationeller Steuern insbesondere, oder aber:
2. zur Tilgung von Staatsschulden verwendet.

---

*) Nach Wagner, Finanzwissenschaft, I. S. 99—103 und S. 142—145. — Vergl. auch Stein, Finanzwissenschaft, I. S. 51 u. f.

Die absichtliche Herbeiführung von Einnahmeüberschüssen rechtfertigt sich teils:

1. für den Zweck der etwa als wünschenswert befundenen Schuldtilgung, teils:

2. für den Zweck der Erhöhung des später zu erörternden Staatskriegsschatzes über dessen gesetzlich festgestellten Minimalbetrag.

Eine absichtliche Herbeiführung von Ueberschüssen, „um Kapitalien werbend anzulegen und daraus ein Einkommen zu gewinnen“, ist für die Verhältnisse heutiger Kulturstaaten nicht zu rechtfertigen.

36. Der Fall eines Ueberschusses der Ausgaben.

Mit dem Falle der Störung des Finanzgleichgewichts durch einen Ueberschuß der Ausgaben über die Einnahmen beginnt jene Defizitwirtschaft, deren spezielle Erscheinungsformen in den folgenden §§ vorzuführen sind.

Der Beginn der Defizitwirtschaft bezeichnet stets einen verhängnisvollen Wendepunkt in der Entwickelung der Finanzwirtschaft.

„Wo das Gleichgewicht besteht oder nahe liegt, da ist man“, wie Hock bemerkt, „bis auf Kleinigkeiten hinab ängstlich und sparsam, um davon nicht abgebracht zu werden. Ist aber die Herrschaft der Defizite eingebrochen, ist man um eine Anzahl von Millionen vom Gleichgewichte entfernt, — da erscheint jede Ersparung im kleinen unnütz, man erwartet die Rettung von sogenannten großen Maßregeln und ein Geist der Unwirtschaft und Sorglosigkeit bemächtigt sich der Finanzverwaltung.“

---

37. Das „Kassendefizit“ oder das „Defizit im weitesten Sinne“.

Das hier fragliche Defizit bezeichnet den Zustand, wo die laufende Gesamtausgabe (alle Arten zusammengefaßt) durch die laufende Gesamteinnahme (gleichfalls aller Arten) in einem Zeitpunkte nicht gedeckt wird.

Das Kassendefizit ist ein „akutes", wenn es plötzlich durch Vermehrung der Ausgaben, Verminderung der Einnahmen oder beide Momente zugleich hervortritt.

Das Kassendefizit ist ein „chronisches", wenn es sich durch mehrere Finanzperioden hinzieht, z. B. in Form andauernder Stockung der Zins- und Gehaltszahlungen.

38. Das „eigentliche" oder „wahre" Defizit, das Defizit „in der außerordentlichen Gebahrung", „budgetmäßige" und „wirkliche" Defizits.

Das „eigentliche" oder „wahre" Defizit bezeichnet den Zustand, wo die ordentliche Ausgabe im finanzwissenschaftlichen Sinne des Wortes oder das Normalerfordernis nicht vollständig durch ordentliche Einnahmen gedeckt wird.

Das Defizit „in der außerordentlichen Gebahrung" bezeichnet den Zustand, wo die außerordentliche Ausgabe durch den Ueberschuß der ordentlichen Einnahme über die ordentliche Ausgabe nicht gedeckt werden kann.

Die verschiedenen Defizite können „budgetmäßige" oder schon im Voranschlage vorgesehene und „wirkliche" oder solche Defizite sein, die sich erst aus der laufenden Gebahrung ergeben.

39. Die „finanziellen", die „administrativen" und die „staatswirtschaftlichen" Erscheinungen des Defizits.

Nach der hier bezeichneten Terminologie der Steinschen Finanzwissenschaft besteht zunächst das „finanzielle" Defizit in einem „Ausfall der wirklichen Einnahmen gegenüber ihrer berechneten Ziffer".

Das „administrative" Defizit „entsteht da, wo ein bestimmter Verwaltungszweig mehr Ausgaben macht, als ihm im Voranschlag berechnet wurden".

Das „staatswirtschaftliche" Defizit äußert sich nach Stein als ein „Ausfall der Gesamtsumme der Einnahmen gegenüber der Gesamtsumme der Ausgaben". Der „Begriff des staatswirtschaftlichen Defizits bedeutet daher formell das Gesamtdefizit des Voranschlags, komponiert

aus allen Arten der einzelnen Ausfälle". Dem Wesen nach aber ist das „staatswirtschaftliche" Defizit „dasjenige, welches sich ergiebt, wenn der volkswirtschaftliche Wert der Leistungen des Staates für seine Angehörigen geringer ist, als der Wert dessen, was die letzteren in Leistungen oder Zahlungen dem Staate für die Zwecke seiner Verwaltung hingeben".

---

40. Der Begriff des „Staatsvoranschlags", der Grundsatz der „Spezialität des Budgets" und das System der „Transferierungen" oder „Virements".

Die Aufrechthaltung des Finanzgleichgewichts und die Vermeidung von Defizits erfordern die Aufstellung eines Staatsvoranschlags oder Etats oder Budgets, d. h. einer Uebersicht über die in der jeweilig bevorstehenden Finanzperiode zu machenden Ausgaben und zu gewärtigenden Einnahmen. Der Staatsvoranschlag hat die Natur eines Gesetzentwurfes. Wenn der Staatsvoranschlag von der Volksvertretung geprüft und darüber die Vereinbarung aller Faktoren der Gesetzgebung erfolgt ist, wird das Ergebnis derselben in dem Finanzgesetze kundgemacht, welches außer der summarischen Anzeige der Hauptkategorien des Aufwandes und des Einkommens zugleich die Vorschriften enthält, die sich auf dieses letztere und die Anordnung des Finanzhaushaltes beziehen.

Das Finanzgesetz bestimmt insbesondere in der Regel ausdrücklich, daß „die nach den einzelnen Kapiteln, Titeln und Paragraphen des Staatsvoranschlages bewilligten „„Kredite"" nur zu den in den bezüglichen Kapiteln, Titeln und Paragraphen bezeichneten Zwecken, und zwar gesondert für das ordentliche und das außerordentliche Erfordernis, verwendet werden dürfen". Der Grundsatz, wonach „die für einen Zweck bewilligte Summe, selbst wenn sie dessen Bedürfnis übersteigt, nicht auf einen anderen Zweck übertragen werden darf, wird als der Grundsatz der „Spezialität des Budgets" bezeichnet. Unvereinbar mit diesem Grundsatze ist das System

der Uebertragungen von Krediten (Transferierungen, Virements) von einem Zweige zum anderen infolge von Ersparungen oder Minderausgaben, welche in einer Abteilung gemacht sind.

Das System der Uebertragungen, Transferierungen oder Virements widerspricht dem konstitutionellen Prinzip und vermag unter Umständen das Steuerbewilligungsrecht der Volksvertretung illusorisch zu machen.

41. Die Unterscheidung eines „stabilen" und eines „wandelbaren" Budgets.

Die Unterscheidung zwischen „stabilem" Budget und „wandelbarem" Budget ist zunächst staatsrechtlichen Ursprungs und Charakters und bezeichnet die Gepflogenheit, jene Hauptposten der ordentlichen Ausgabe im Sinne des Normalerfordernisses, welche nach deren eigentlichem Wesen für längere Zeit eine gleichmäßige Höhe behalten und unter allen Umständen bestritten werden müssen, der jährlichen Bewilligung durch die Volksvertretung zu entziehen und dafür bestimmte ordentliche Einnahmen auf die Dauer oder wenigstens für eine mehrjährige Periode der Regierung zur Verfügung zu stellen.

Im Gegensatze zu dem der jährlichen Bewilligung durch die Volksvertretung entzogenen „stabilen" Budget umfaßt alsdann das „wandelbare" Budget die von der Volksvertretung alljährlich neu zu bewilligenden Ausgaben und Einnahmen, d. h. einen Bruchteil der ordentlichen und die Gesamtheit der außerordentlichen Ausgaben und Einnahmen.

Die Ausscheidung eines stabilen Budgets empfiehlt sich teils aus politischen Gründen, teils im finanziellen Interesse einer sorgfältigeren Prüfung des wandelbaren Budgets.

42. „Bruttoetats" und „Nettoetats".

Ein in Vorführung der Ausgaben und Einnahmen auch die mit den Einnahmen verbundenen Betriebs- und Erhebungskosten berücksichtigender, d. h. ein die Bruttoausgabe und die

Bruttoeinnahme spezifizierender Etat wird als „Bruttoetat“ bezeichnet; ein nur die Nettoausgabe und die Nettoeinnahme spezifizierender, d. h. ein nur den eigentlichen Staatsbedarf und nicht auch den Betriebs- und Erhebungskostenbedarf berücksichtigender Etat wird ein „Nettoetat“ genannt.

Staaten mit gleichem eigentlichem Staatsbedarf und sohin gleichen Nettoetats können höchst ungleiche Bruttoetats aufzuweisen haben, jenachdem der Betriebs- und Erhebungskostenbedarf (wie z. B. bei vorwaltender Domanialwirtschaft) ein höherer oder (wie z. B. bei vorwaltender Steuerwirtschaft) ein niedrigerer ist.

Die Etats sollen in Ausgabe und Einnahme Bruttoetats repräsentieren.

Zweites Kapitel.

Die Wahl der Deckungsmittel für die Ausgaben*).

43. Welche Ausgaben müssen unbedingt durch ordentliche Einnahmen und zwar insbesondere aus Steuern gedeckt werden?

Nach der Art der Wirkungen, welche mit den Ausgaben als Kapitalverwendungen verbunden sind, muß mindestens die gesamte ordentliche Ausgabe oder das Normalerfordernis durch ordentliche Einnahmen und zwar insbesondere aus Steuern gedeckt werden.

Die Wirkungen der ordentlichen Ausgaben beschränken sich eben (nach früheren Auseinandersetzungen) auf die laufende Finanzperiode.

---

*) Nach Wagner, Finanzwissenschaft, I. S. 1—130, — und Wagners Artikel „Staatsschulden“ in Bluntschli's „Staatswörterbuch“ (X, besonders S. 1—18). — Siehe auch Wagner, „Die Ordnung des österreichischen Staatshaushalts“ (Wien 1863), S. 1—63 und S. 217—228, — und Dietzel, a. a. O., bes. S. 141 u. f. — Vergl. Stein, Finanzwissenschaft, I. S. 142 u. f. und II. S. 369 u. f., resp. S. 455 u. f.

Unterbleibt die Deckung der gesamten ordentlichen Ausgabe durch die ordentliche Einnahme, so entsteht einerseits ein immer wiederkehrendes und bei jeder Wiederkehr gesteigertes eigentliches oder wahres Defizit, andererseits eine Störung des Gleichgewichts zwischen Konsumtion und Produktion in der Volkswirtschaft oder ein Mißverhältnis zwischen Bedürfnisbefriedigungen und produktiven Leistungen der Einzelwirtschaften.

44. Welche Ausgaben müssen unbedingt durch außerordentliche Einnahmen und zwar insbesondere aus Anleihen gedeckt werden?

Nach der Art der Wirkungen, welche mit den Ausgaben als Kapitalverwendungen verbunden sind, kann an sich die gesamte außerordentliche Ausgabe durch außerordentliche Einnahmen und zwar insbesondere aus Anleihen gedeckt werden, weil die Wirkungen der außerordentlichen Ausgabe jedweder Art über die laufende Finanzperiode hinausreichen.

In unbedingter Weise gilt jedoch der Grundsatz der Deckung der außerordentlichen Ausgaben durch die außerordentlichen Einnahmen nur für denjenigen Teil der außerordentlichen Ausgaben, welcher (nach früheren Auseinandersetzungen) eine privatwirtschaftliche Kapitalsanlage bildet.

Durch die Besteuerung für die Zwecke der privatwirtschaftlichen Kapitalsanlage würden den Einzelwirtschaften Kapitalien entzogen im Interesse der staatlichen Produktion von solchen Gütern, welche durch die staatsangehörigen Einzelwirtschaften in der Regel wirtschaftlicher, als durch den eventuell mit den Einzelwirtschaften konkurrierenden Staat produziert werden.

45. Welche Ausgaben sind nur bedingungsweise durch außerordentliche Einnahmen und zwar insbesondere aus Anleihen zu decken?

Die hier fraglichen Ausgaben sind die staatswirtschaftliche Kapitalsanlage und die eigentliche außerordentliche Ausgabe.

Diese beiden Bestandteile der außerordentlichen Ausgabe im weiteren Sinne müssen durch die ordentliche Einnahme, resp. durch Steuern, dann gedeckt werden, wenn die Wirkung der Besteuerung durch die Volkswirtschaft günstiger oder minder ungünstig empfunden wird, als die Wirkung der Einnahmebeschaffung im Wege einer Benutzung des Staatskredits. Der hiemit bezeichnete Fall liegt aber vor, sobald die Benutzung des Staatskredits Anleihen aus solchen inländischen Kapitalien beansprucht, welche erst durch die Anleihe ihrer bisherigen produktiven Verwendung im Inlande entzogen werden. Eine Inanspruchnahme von Anleihen aus derartigen inländischen Kapitalien wird durch die Volkswirtschaft ungünstiger empfunden, als die Besteuerung, weil dieselbe die Last der Staatsausgaben oder das Gesamtopfer auf die Einzelwirtschaften in der Gegenwart ungleichmäßiger und sohin ungerechter verteilt.

Die besitzenden Klassen, welche in dem hiebei vorausgesetzten Falle ihre Kapitalien aus der bisherigen produktiven Verwendung im Inlande herausnehmen und auf den Staat übertragen, beziehen als nunmehrige Staatsgläubiger das gleiche Einkommen, wie bisher, oder selbst ein höheres Einkommen. Die durch das Anleihen Geschädigten sind dagegen die „unteren“ oder „arbeitenden“ Klassen, weil die aus dem Anleihen entspringende Beschränkung der einzelwirtschaftlichen Produktionsmittel eine Beschränkung der Produktion, resp. eine Verminderung der Arbeitsnachfrage und hiedurch eine Hinabdrückung des Arbeitslohnes verursacht. Die Besteuerung hat die gleich ungünstige Wirkung aus dem Grunde nicht, weil die besitzenden Klassen im Falle der Besteuerung die Steuer durch Verminderung ihres Normalkonsumes aufzubringen suchen, dergestalt, daß das umlaufende Kapital, woraus die Arbeiter beschäftigt werden, keine wesentliche Verminderung erleidet.

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible] der Bedingtheit
[illegible] durch
[illegible]

[illegible]

regeln. Denn eine „Wiederherstellung der Valuta“ ohne Sicherung vor dem Rückfall in die Papiergeldwirtschaft durch vorausgegangene anderweitige Sicherung des Geldbedarfes einer künftigen Kriegführung wäre gleichbedeutend mit der Riskirung einer doppelten Erschütterung der Volkswirtschaft durch eine zweimalige Preisrevolution in entgegengesetzten Richtungen.

Die Annahme, daß die modernen Kulturstaaten stets freiwillige Anleihen in dem notwendigen Umfange aufnehmen können, widerspricht der Erfahrung.

47. Die Hauptarten der fraglichen Vorkehrungen.

Als zweckentsprechende Vorkehrungen empfehlen sich insbesondere die Anlage eines „Staatskriegsschatzes“ von mäßiger Höhe und die friedenszeitliche Organisation eines Systemes von „Extrasteuern“ für den Kriegsfall.

Beide Vorkehrungen ergänzen sich gegenseitig. Der Staatskriegsschatz gewährt die Mittel zur Deckung der ersten großen Ausgaben bei Beginn des Krieges und gestattet den sofortigen Eintritt in die Schlagfertigkeit bei plötzlichem Kriegsausbruch. Die „Extrasteuer“ sichert die Mittel für die weitere Führung des Krieges.

An Stelle eines Systemes von Extrasteuern kann unter Umständen besser ein System von Zwangsanleihen friedenszeitlich organisiert werden. Zwangsanleihen ermöglichen nämlich eher die Ausgleichung mancher sonst unvermeidlicher Härten. Die Schuldtitel können durch ihre Inhaber sofort weiterbegeben werden und finden später in günstigerer Lage des Staates ihre Einlösung.

48. Insbesondere der Staatskriegsschatz.

Der Staatskriegsschatz ist auch für die Zeit, wo er ruhig bereit liegt, nicht als „todtes“ Kapital anzusehen. Der Nutzen desselben besteht in der Gewähr größerer Sicherheit für den Staat und für die Volkswirtschaft. Die unmittelbaren Zinsverluste bilden den nicht allzuhohen „Preis, um

welchen der Staat die Gewißheit bezahlt, beim Ausbruche eines Krieges stets über die nötigen Geldmittel verfügen zu können".

Die politischen Bedenken, welche gegen den Staatskriegsschatz vorgebracht worden sind, erledigen sich von selbst, sobald die Zwecke der Verwendung desselben gesetzlich festgestellt und — beispielsweise — auf den Fall der Mobilmachung des Heeres beschränkt werden.

Die erste Begründung oder die Wiederanfüllung des Staatsschatzes erfolgt dem Zweck der Einrichtung gemäß oft am besten durch Aufnahme einer Anleihe, wenn nicht außerordentliche Mittel, wie Kriegsentschädigungen vom Feinde, zur Verfügung stehen. Auch die Veräußerung von Staatseigentum kann in Frage kommen. Wird dann noch eine weitere Erhöhung über den hiedurch erreichten (Minimal-) Betrag für notwendig befunden, so kann diese aus kleinen Ueberschüssen der laufenden Einnahmen geschehen.

Zweiter oder spezieller Teil.

Die

Finanzwirtschaft als Einnahmewirtschaft.

Erster Abschnitt.

Der Privaterwerb der Finanzwirtschaft*).

Erstes Kapitel.

Allgemeine Grundsätze über den finanzwirtschaftlichen Privaterwerb**).

49. Die heutige Bedeutung des Privaterwerbes im Systeme der Staatseinnahmen.

Der Privaterwerb der Finanzwirtschaft beansprucht für die Mehrzahl der heutigen Kulturstaaten nur mehr eine sehr untergeordnete Bedeutung im Systeme der Staatseinnahmen.

Ursprünglich war die Finanzwirtschaft wohl allenthalben „feudal-patrimoniale Domanialwirtschaft". Später, als der Staat das „unbedingte Herrschaftsobjekt des fürstlichen Absolutismus" wurde; entwickelte sich die „absolutistische Regalwirtschaft", indem — wie Schäffle sich ausdrückt — „der Absolutismus alles mögliche in den Bereich des Regalerwerbes zog: Schatzfunde, Lotto-, Hazard- und Kartenspiel, Stallsalpeter und Schießpulver, sogar Lumpensammeln und Schweineschneiden". Seitdem der Staat sich neuzeitlich zum

*) Hauptwerk: Wagner, Finanzwissenschaft, I. S. 360—675. — Vergl. oben die §§ 26 und 28.

**) Siehe Wagner, Finanzwissenschaft, I. S. 340—360. — Vergl. Stein, Finanzwissenschaft, I. S. 225—231, 239—248 und 254—257.

Erster Abschnitt.

Der Privaterwerb der Finanzwirtschaft*).

Erstes Kapitel.

Allgemeine Grundsätze über den finanzwirtschaftlichen Privaterwerb**).

49. Die heutige Bedeutung des Privaterwerbes im Systeme der Staatseinnahmen.

Der Privaterwerb der Finanzwirtschaft beansprucht für die Mehrzahl der heutigen Kulturstaaten nur mehr eine sehr untergeordnete Bedeutung im Systeme der Staatseinnahmen.

Ursprünglich war die Finanzwirtschaft wohl allenthalben „feudal-patrimoniale Domanialwirtschaft“. Später, als der Staat das „unbedingte Herrschaftsobjekt des fürstlichen Absolutismus“ wurde, entwickelte sich die „absolutistische Regalwirtschaft“, indem — wie Schäffle sich ausdrückt — „der Absolutismus alles mögliche in den Bereich des Regalerwerbes zog: Schatzfunde, Lotto-, Hazard- und Kartenspiel, Stallsalpeter und Schießpulver, sogar Lumpensammeln und Schweineschneiden“. Seitdem der Staat sich neuzeitlich zum

---

*) Hauptwerk: Wagner, Finanzwissenschaft, I. S. 360—675. — Vergl. oben die §§ 26 und 28.

**) Siehe Wagner, Finanzwissenschaft, I. S. 340—360. — Vergl. Stein, Finanzwissenschaft, I. S. 225—231, 239—248 und 254—257.

„verfassungsmäßigen Rechtsmachtorganismus der Gesellschaft“ erhoben hat, ist die Finanzwirtschaft in der Hauptsache zur „Steuerwirtschaft“ geworden.

Nach einer interessanten Berechnung H. Wagners umfaßte der „Reinertrag des gesamten Privaterwerbes von der Nettoausgabe des Staates um das Jahr 1873 in Großbritannien 2,5 %, in Frankreich 3,9 %, in Oesterreich 4,9 %, in Italien 10,2 %, in Rußland 12,5 % und in Preußen 31,9 %. Hiebei sind jedoch unter dem „gesamten Privaterwerb“ mehrere Posten inbegriffen, welche gebühren- oder steuerartiges Einkommen darstellen. H. Wagner hat insbesondere — beispielshalber — zu den Einnahmen aus dem Privaterwerb auch die Einnahmen aus Post, Telegraphie und Eisenbahnen, sowie die Einnahmen aus Staatslotterien gerechnet.

50. Inwiefern rechtfertigt sich die Vorwaltung der Steuerwirtschaft vor der Domanialwirtschaft im Haushalte der heutigen Kulturstaaten?

Die hier fragliche Vorwaltung rechtfertigt sich zunächst aus dem Grunde, weil die Entfaltung einer Thätigkeit zu bloßen und reinen Erwerbszwecken in der Aufgabe des Staates nicht begründet ist. Der Staat soll diejenigen Güter produzieren, deren Produktion ihm nach Maßgabe seines Rechts-, Kultur- und Wohlfahrtszweckes grundsätzlich obliegt. Die Bevölkerung bezahlt die Kosten dieser Produktion naturgemäß in den (speziellen und insbesondere den eigentlichen allgemeinen) Steuern.

Dazu kommt, daß nur wenige Erwerbszweige sich für den Staatsbetrieb eignen, weil der Staat im allgemeinen — resp. in gewöhnlichen landwirtschaftlichen, gewerblichen und Handelsgeschäften — kostspieliger arbeitet, als der persönlich interessierte Privatmann.

Endlich darf auch die politische Erwägung nicht übersehen werden, wonach die vorwaltende Domanialwirtschaft

sehr geeignet ist, der Regierung eine auch für das wirtschaftliche Leben der Nation bedenkliche Unabhängigkeit von der Volksvertretung einzuräumen.

51. Enthält die Rechtfertigung der „vorwaltenden" Steuerwirtschaft zugleich die unbedingte Empfehlung der Veräußerung allen „werbenden Staatseigentums"?

Diese Frage beantwortet sich in verneinendem Sinne.

Ein namhaftes privatwirtschaftliches Einkommen des Staates gewährt auch heute noch seine finanziellen Vorteile, weil dasselbe die geringere Anspannung der Steuerkraft gestattet. Einzelne Erwerbszweige, z. B. die Forstwirtschaft, eignen sich vielleicht gerade vermöge ihrer technisch-ökonomischen Natur ganz besonders für den Staatsbetrieb. Es besteht insbesondere kein Grund für die Annahme, daß nicht alle jene Unternehmungszweige, welche sich für den Betrieb durch Aktiengesellschaften qualifizieren, sich mindestens ebensogut für den Staatsbetrieb empfehlen sollen.

Die Frage der Veräußerung von werbendem Staatseigentum kann überhaupt weder ausschließlich, noch auch nur in erster Linie aus dem rein finanzwirtschaftlichen Gesichtspunkte entschieden werden. In der Hauptsache muß die Entscheidung nach Rücksichten des allgemein-volkswirtschaftlichen Interesses erfolgen und zwar gesondert für jeden einzelnen Zweig des Privaterwerbes. Apart zu behandeln ist schließlich die Frage nach der Rätlichkeit der „Feilbietung oder Veräußerung einer größeren Masse von Staatsgütern in dem Momente eines dringenden außerordentlichen Bedürfnisses".

Zweites Kapitel.

Die Hauptzweige des Privaterwerbes.

I. Der Privaterwerb im Gebiete der Urproduktion *).

52. Staatsfeldgüter oder „Domänen im engsten Sinne“.

Die unbedingte Veräußerung der Staatsfeldgüter wird zunächst insofern empfohlen, als man behauptet, daß durch die Beibehaltung der Feldgüter im Staatsbesitze das „volkswirtschaftliche Produktionsinteresse“ geschädigt werde. Diese Behauptung ist jedoch — wenigstens in solcher Allgemeinheit der Aufstellung — nicht stichhaltig. Bei rationeller und unparteiischer Verpachtung der Feldgüter kann schlechterdings nicht eingesehen werden, warum nun die Bewirtschaftung schlechter und der Ertrag geringer ausfallen soll, als wenn die betreffenden Güter aus dem Staatseigentum ausgeschieden wären.

Kaum minder unstichhaltig ist die weitere Behauptung, daß durch den Verkauf der Feldgüter immerhin Summen erlöst würden, deren Zins die Pachtrente übersteigt. Momentan wäre dies allerdings ein Gewinn der Finanzwirtschaft. Solchem momentanen Gewinne steht aber, wie Held in seinem trefflichen Artikel über „Staatswirtschaft“ (in Lönings Staatswörterbuch, III. S. 640) richtig bemerkt, „das voraussichtliche Steigen des Güterwertes und der Gutsrenten gegenüber“.

---

*) Siehe Wagner, Finanzwissenschaft, I. S. 363—503. — Vergl. Stein, Finanzwissenschaft, I. S. 257—290. — Während man unter „Domanialeinnahmen im weitesten Sinne“ die Gesamtheit der privatwirtschaftlichen Einnahmen versteht, bezeichnet man als „Staatsdomänen im engeren Sinne“ nur die für die Urproduktion bestimmten Staatsgüter und als „Staatsdomänen im engsten Sinne“ nur die Feldgüter des Staates. Die etwaige Beibehaltung der „Domänen im engeren Sinne“ bedingt auch die Beibehaltung der technisch dazugehörigen Gewerksvorrichtungen. Die Einnahmen aus Jagd und Fischerei haben in der Regel gleichfalls den Besitz des Staates von „Domänen im engeren Sinne“ zu ihrer Voraussetzung.

Die unbedingte Veräußerung der Staatsfeldgüter ist demgemäß durch das volkswirtschaftliche Interesse nicht geboten. Hieraus ergiebt sich allerdings noch keineswegs auch die Rätlichkeit einer „Vermehrung der Felddomänen um jeden Preis“. Die eventuelle Veräußerung von Felddomänen in Form mittlerer und kleinerer Güter als Mittel, um nach gegebener Sachlage einen gesunden Bauernstand zu erhalten oder herzustellen, ist nach Wagner „eine aus allen in Betracht kommenden Gesichtspunkten sich empfehlende Maßregel“.

53. Staatsforsten.

Die Erhaltung der Forsten ist gegenwärtig in den meisten Ländern Europas mit Rücksicht auf den Einfluß, welchen der Wald auf das Klima und die Produktion ausübt, dringend geboten. Da eine kurzsichtig-egoistische Walddevastation durch einzelne Privatbesitzer leicht einen unreparierbaren Schaden für die Gesamtheit verursachen kann, so läßt das Interesse der Volkswirtschaft an der Erhaltung der Wälder den Fortbestand der Staatsforsten im Prinzipe als gerechtfertigt erscheinen. Soweit einzelne Privatforsten sich in besonderem Maße als sogenannte „Schutzwälder“ charakterisieren und „wenn es sich um die Erhaltung des Waldbestandes auf sogenanntem unbedingtem Waldboden handelt, welche durch Privatbesitzer gefährdet sein kann“, rechtfertigt sich selbst die Erweiterung des staatlichen Forstbesitzes durch Ankauf der betreffenden Wälder.

Es bedarf daher, um die Einreden gegen Staatsforsten zu entkräften, kaum mehr des Hinweises auf die Thatsache, daß die Forstwirtschaft vermöge einer Mehrheit technisch-ökonomischer Eigentümlichkeiten, welche in der Volkswirtschaftslehre vorzuführen sind, sich am besten für den Betrieb in Händen des Großgrundbesitzes und sohin insbesondere des Domänenfiskus eignet.

Die eigene Abholzung von Staatsforsten oder der Verkauf zu diesem Zwecke kann nach Maßgabe des entscheidenden

volkswirtschaftlichen Gesichtspunktes nur dann in finanzwirtschaftliche Erwägung gelangen, wenn sich eine Benutzung des Waldbodens zu anderen Zwecken „ohne Schaden für Klima und Kultur" besser rentiert.

54. Staatsbergwerke.

Nach Held (a. a. O., S. 641) sind es „nur zwei Gründe, die heutzutage die Beibehaltung einer gewissen Anzahl von Staatsbergwerken noch rechtfertigen: einmal der Umstand, daß der Staat den Bergbau der Privaten notwendig beaufsichtigen muß und die hiezu nötigen Beamten am besten durch Heranbildung auf seinen eigenen Werken gewinnt; sodann der Umstand, daß es Staatsbergwerke giebt, deren Wert so groß und so schwer zu schätzen ist, daß jeder Verkauf ein höchst gewagtes Experiment wäre". Nach Wagner rechtfertigt sich jedoch die Beibehaltung von Staatsbergwerken volkswirtschaftlich insbesondere auch da, wo bei gewissen Produkten, wie besonders bei Kohle, eventuell eine monopolistische Ausbeutung der Konsumenten durch Preisverabredungen der Privatbergwerksbesitzer und Händler zu befürchten ist. Finanzwirtschaftlich sind für einzelne Staaten mit bestimmtem Steuersysteme diejenigen Bergwerke — z. B. Salzbergwerke — unentbehrlich, deren Besitz die Voraussetzung einer Verbrauchsbesteuerung in Form des Staatsmonopoles bildet.

Im Falle der Beibehaltung der Staatsbergwerke empfiehlt sich der „Eigenbetrieb auf Rechnung des Staates".

Für die Veräußerung der Staatsbergwerke wird vornehmlich die Thatsache geltend gemacht, daß heutzutage im Bergbaubetriebe die kaufmännische Spekulation und insbesondere die Beobachtung und Ausnutzung von Konjunkturen in dem Vordergrunde der Geschäftsführung stehe.

II. Der Privaterwerb im Gebiete von Gewerbe und Industrie*).

55. Staatsfabriken im bloßen und reinen Interesse des Privaterwerbes.

Ausschließlich behufs Erzielung eines Unternehmereinkommens sind kaum je Staatsfabriken errichtet worden.

Gerade auf dem Gebiete der eigentlichen Fabrikation vermag der Staat in technisch-ökonomischer Beziehung mit den privaten Einzelwirtschaften am wenigsten zu konkurrieren.

Aus einem anderen Gesichtspunkte sind Staatsfabriken als Musteranstalten und Staatsfabriken für die Erzeugung des eigenen Bedarfes zu beurteilen.

56. Staatsfabriken als Musteranstalten.

Derartige Staatsfabriken sind in früherer Zeit mehrfach und zwar namentlich auf dem Gebiete der Kunstgewerbe errichtet worden. Der Zweck der Errichtung bestand gewöhnlich in der Einbürgerung neuer Produktionszweige auf inländischem Boden. Mit der Entwickelung der Privatindustrie werden solche Staatsfabriken von selbst entbehrlich.

Da Staatsfabriken, welche als Musteranstalten zu dienen haben, nicht nach dem privatwirtschaftlichen Grundsatze höchstmöglicher Rentabilität betrieben werden können, so gehören dieselben allzeit zu denjenigen Staatseinrichtungen, durch welche mit finanziellen Opfern Gewerbe und Industrie befördert werden sollen.

Von rein privatwirtschaftlichen Einnahmen kann daher bei solchen Staatsfabriken niemals die Rede sein.

57. Staatsfabriken für die Erzeugung des eigenen Bedarfes.

Auch die hiemit bezeichnete Staatsindustrie ist gegenwärtig nur mehr ausnahmsweise an Stelle der Privatindustrie gerechtfertigt.

*) Siehe Wagner, Finanzwissenschaft, I. S. 503—506. — Vergl. Stein, Finanzwissenschaft, I. S. 305—308. — Im Texte handelt es sich (nach § 52) nur mehr um solche gewerbliche oder industrielle Unternehmungen, welche nicht den Besitz von Feldgütern, Forsten oder Bergwerken des Staates zur Voraussetzung haben.

Hauptfälle solcher Staatsfabrikation sind etwa noch die Staatsdruckereien und die Produktionen von Requisiten der Heeres- und Marineverwaltung.

Eigentliche privatwirtschaftliche Einnahmen ergeben sich auch hier nicht oder nur nebenbei.

III. Der Privaterwerb im Gebiete von Handel und Verkehr*).

58. Handelsgeschäfte.

Gewöhnliche Handelsgeschäfte qualifizieren sich vermöge ihrer technischen Eigenart nur wenig oder gar nicht für den Staatsbetrieb. Das dem Handel immanente Moment der Spekulation prädestiniert sozusagen diese Erwerbsart in der Hauptsache für die reine Privatunternehmung. Das Staatshandelsgeschäft wird in der Regel „mit Verlusten arbeiten“.

Soweit die Produkte von „Staatsdomänen im engeren Sinne“ einen Verkauf erfordern, sind derartige Handelsgeschäfte des Staates allerdings unumgänglich.

Der vom Staate betriebene Handel mit monopolisierten Artikeln im Inland entfällt selbstverständlich aus dem Bereiche der privatwirtschaftlichen Staatsthätigkeiten.

59. Geld- und Bankgeschäfte.

Die neuere europäische Doktrin und Praxis stimmt in dem Grundsatz überein, daß der „eigene Betrieb von Geld- und Bankgeschäften seitens des Staates als eine doch besser zu vermeidende privatwirtschaftliche Thätigkeit angesehen und deshalb auf reine Staatsbanken verzichtet werde“.

Die praktische Hauptfrage bezog sich hiebei übrigens immer vornehmlich auf die Wahl zwischen einer privilegierten

*) Siehe Wagner, Finanzwissenschaft, I. S. 507—675, und II. S. 72 bis 104. — Vergl. Stein, Finanzwissenschaft, I. S. 341 u. f., resp. S. 365 u. f.

oder Monopol-Notenbank in Form einer Aktienbank und einer reinen Staatsbank. Die einzelnen Gründe pro und contra sind in der speziellen oder praktischen Volkswirtschaftslehre, resp. in der Volkswirtschaftspolitik, vorzuführen. Hier genügt die Wagnersche Bemerkung: „Für die Wahl der Aktienbank kommt in Betracht, daß sich der Staat bei der Übertragung des Rechtes zur Ausübung des Notenregals hinlänglich finanzielle Vorteile, sowie Kontrolle und Mitwirkung bei der Verwaltung vorbehalten kann, um ohne wesentliche Bedenken auf eine reine Staatsbank zu verzichten".

Soweit von einer reinen Staatsbank abgesehen wird, empfiehlt sich unter allen Umständen die regelmäßige Geschäftsverbindung des Staates mit einer Privatbank, indem der Staat mit der Bank „ein Kontokorrent führt, in welchem er regelmäßig der Kreditor sein wird und sein soll". Hieraus, sowie aus der etwaigen Verleihung von Bankprivilegien (z. B. in bezug auf Noten- oder Zettelemission) ergeben sich dann Ansprüche des Staates auf Vergütungen von seiten der Bank. Diese Ansprüche befriedigt die Bank teils durch Übernahme von Diensten für den Staat (z. B. im Gebiete der Staatsschuldenverwaltung) oder durch Gewährung von Zinsen auf das Staatskontokorrent, teils (und zwar insbesondere im Falle der Verleihung von Bankprivilegien) durch Gewährung eines direkten unverzinslichen und während der Privilegiumsdauer unkündbaren Darleihens oder durch Einräumung eines bestimmten Anteils des Reingewinns der Bank an den Staat.

60. Die Transportleistungen des Staates.

Hiebei kommen vornehmlich in Betracht: Post und Telegraphie, die Kanal- und Schiffahrtsdienste, sowie das Eisenbahnwesen des Staates. Die Gründe, welche die gänzliche oder bedingt teilweise Übernahme der entsprechenden Verkehrsanstalten auf den Staat rechtfertigen, sind in dem speziellen oder praktischen Teile der Volkswirtschaftslehre,

resp. in der Volkswirtschaftspolitik, vorzuführen. Die Entscheidung der Frage, ob und inwieweit die betreffenden Verkehrsanstalten nach dem privatwirtschaftlichen Prinzipe oder nach dem Gebührenprinzipe zu behandeln seien, ist unseres Dafürhaltens auch nicht in der Finanzwissenschaft zu untersuchen und zu begründen.

Die praktische Hauptfrage der Gegenwart bezieht sich auf das Eisenbahnwesen. Nach richtigen und heute allgemein anerkannten Grundsätzen der Volkswirtschaftspolitik sind Eisenbahnen von nationaler und internationaler Bedeutung auf den Staat zu übernehmen. Eine Kontroverse betrifft nur mehr die Frage, ob die Staatseisenbahnen nach dem privatwirtschaftlichen Prinzip höchstmöglicher Rentabilität oder aber nach dem Gebührenprinzipe zu verwalten sind.

Unseres Dafürhaltens sind auch die Staatseisenbahnen nach dem Gebührenprinzipe zu verwalten. Wir rechnen demgemäß auch im folgenden Abschnitt die Einnahmen aus den Staatseisenbahnen zu den Einnahmen aus den Gebühren. Die Praxis des Staatseisenbahnwesens verfährt allerdings heute vielfach noch nach dem rein privatwirtschaftlichen Prinzipe.

Drittes Kapitel.

Die Veräußerung von Staatsdomänen in Notfällen*).

61. Empfiehlt sich die Veräußerung einer größeren Masse von Staatsgütern im Momente eines dringenden außerordentlichen Bedürfnisses?

Die Antwort lautet in verneinendem Sinne.

Ganz abgesehen von der Frage über die Vorteile oder Nachteile des Besitzes von Domänen im allgemeinen würde

---

*) Siehe — neben den einschlagenden Ausführungen von Wagner und Stein — insbesondere Malchus, a. a. O., I. S. 404 u. f.

die „Veräußerung einer größeren Masse von Staatsgütern in dem Momente eines dringenden außerordentlichen Bedürfnisses weder ratsam sein, noch eine Hilfe gewähren, die sich mit dem Werte der betreffenden Güter in ein angemessenes Verhältnis bringen ließe".

„Nicht nur, daß der Eintritt von Ereignissen, die zu einer solchen Maßregel Anlaß sind, die Konkurrenz von Käufern vermindert und eine große Menge von Kapitalien aus dem Umlaufe verdrängt, eröffnen sich gleichzeitig für diejenigen Kapitalien, welche im Umlauf verbleiben, mannigfache Gelegenheiten zu lukrativeren und solchen Benutzungen, welche der Disposition über die Kapitalien einen beliebigen Spielraum lassen und welche daher auch vorzugsweise aufgesucht werden."

62. Welche Wege sind gleichwohl schon aufgefunden und eingeschlagen worden, um das Domänenkapital eines Staates als Mittel zur Deckung eines außerordentlichen Aufwandes benutzen zu können?

Der eine Weg besteht nach Malchus darin, „daß für die in einem späteren Zeitpunkte zu bewirkende Tilgung eines Kapitales und für dessen Verzinsung ein angemessener Wert in Staatsgütern ausgeschieden und dessen Verwendung für diesen Zweck auf eine Art gesichert wird, welche die Darleiher vollkommen beruhigen kann".

Der andere Weg besteht darin, „daß für den Wertbetrag eines in gleicher Art ausgeschiedenen Güterkapitales Staatsscheine kreirt, durch ihre Verwendung bei Zahlungen aus öffentlichen Kassen in Umlauf gesetzt und durch die Verstattung einer solchen in den Kaufschillingen für die zum Verkauf ausgesetzten Güter wieder eingezogen werden".

„Der erste dieser Wege kann schneller eine größere Masse von Geldmitteln verschaffen, während der andere Weg eine nur langsamere und beschränktere Hilfe gewährt; dagegen kostet seine Betretung ein geringeres Opfer, das bei dem

ersteren Wege durch die Zinsen für ein solches Anleihen vergrößert wird."

63. Wie findet der Staat — eventuell — mittelbar einen teilweisen Ersatz für die Einbuße seines unmittelbaren Einkommens aus den Staatsgütern?

Einen teilweisen Ersatz für die fragliche Einbuße findet der Staat nach Malchus in den Steuern von dem Ertrage der veräußerten Güter.

Zweiter Abschnitt.

Die „Auflagen“ oder „Steuern im weitesten Sinne“.

Erstes Kapitel.

Die Gebühren oder „speziellen Steuern“*).

I. Allgemeine Grundsätze über das Gebührenwesen**).

64. Die Berechtigung der Gebühren.

Alle Thätigkeiten des Staates sollen in einem öffentlichen Interesse begründet sein oder einen Nutzen für die Gesamtheit bezwecken. Manche derartige Staatsthätigkeiten bringen jedoch einzelnen Privaten einen besonderen Nutzen oder werden durch einzelne Private besonders veranlaßt. Sofern und soweit dies faktisch der Fall ist, sind Gebühren als entsprechende „Entgelte“ prinzipiell gerechtfertigt.

Die Gerichte z. B. bestehen im allgemeinen Interesse der Aufrechthaltung der Rechtsordnung; wer aber im konkreten Falle den besonderen Rechtsschutz des Gerichtes begehrt oder durch sein gesetzwidriges Verhalten die Einschreitung desselben besonders herausfordert, hat als „Entgelt“ eine Gebühr zu entrichten.

---

*) Hauptwerk: Wagner, Finanzwissenschaft, II. S. 1—133. — Vergl. oben die §§ 26, 28 und 29.

**) Siehe Wagner, Finanzwissenschaft, II. S. 1—29 und 112—117. — Vergl. Stein, Finanzwissenschaft, I. S. 308—324.

Die Gebühren entsprechen daher „den Forderungen der verteilenden Gerechtigkeit“.

65. Die Höhe der Gebühren.

Die Gebühren sind bekanntlich dazu bestimmt, die Kosten gewisser Staatsthätigkeiten, resp. Staatsanstalten oder Staatseinrichtungen, ganz oder teilweise zu decken. Der Verzicht auf die volle Selbstkostendeckung rechtfertigt sich unter Umständen insofern, als die betreffenden Staatsthätigkeiten an sich stets in einem öffentlichen Interesse begründet sind. Es entsteht daher die Frage nach der Größe desjenigen Betrages, welcher durch die Gebühren gedeckt werden soll, d. h. die Frage nach der richtigen Höhe der Gebühren.

Absolut giltige Grundsätze lassen sich für die Bemessung der Gebührenhöhe nicht aufstellen: man wird jedoch in Übereinstimmung mit dem Rechtfertigungsgrunde der Gebührenerhebung überhaupt sich befinden, indem man sagt: die Gebühren dürfen um so höher sein, je mehr bei den einzelnen Kategorien der „vergebührten“ Staatsthätigkeiten das Interesse der einzelnen Privaten in den Vordergrund tritt; und — umgekehrt — die Gebühren sollen um so niedriger sein, je mehr bei den einzelnen Kategorien der „gebührenbelasteten“ Staatsthätigkeiten das Interesse der Gesamtheit überwiegt.

Hienach empfehlen sich im allgemeinen die niedrigsten Gebührensätze in den Gebieten des Justizwesens, sowie des öffentlichen Gesundheits-, Unterrichts- und Bildungswesens. Höhere Gebühren rechtfertigen sich dagegen in dem Gebiete der volkswirtschaftlichen Verwaltung. Der zulässige Fall des eventuellen Überganges der Gebühr in eine eigentliche Steuer ist später gesondert in das Auge zu fassen.

66. Der Zusammenhang der Gebührenbemessung mit dem Einflusse niedriger Gebührensätze auf die Inanspruchnahme und sohin auf die Selbstkosten „vergebührter“ oder „gebührenbelasteter“ Staatsthätigkeiten.

Bei gewissen Kategorien von „vergebührten“ oder „gebührenbelasteten“ Staatsthätigkeiten, insbesondere bei

den Staatsanstalten und Staatseinrichtungen des Transport- und Kommunikationswesens, bewirken niedrige Gebührensätze naturgemäß eine Steigerung in der Inanspruchnahme der betreffenden Staatsthätigkeiten.

Aus den in der Nationalökonomie vorzuführenden und hier als bekannt vorauszusetzenden Gründen ist aber eine solche „Steigerung der Frequenz" gleichbedeutend mit einer „Minderung der staatlichen Selbstkosten".

Sofern und soweit daher im Gebiete des Gebührenwesens eine Selbstkostenminderung durch Frequenzsteigerung volks- und finanzwirtschaftlich überhaupt als wünschenswert und durchführbar sich erweist, rechtfertigt sich für die Gebührenbemessung in jeder Beziehung der Grundsatz möglichst niedriger Gebührensätze. In der Durchführung dieses Grundsatzes befolgt die Finanzverwaltung die alte kaufmännische Regel, wonach die Interessen der Produzenten und Konsumenten immer harmonisch sind und das Augenmerk des Produzenten darauf gerichtet sein muß, mehr durch Massenabsatz, als durch hohe Preissätze zu verdienen. Einen glänzenden Beweis für die erfolgreiche Anwendbarkeit der hiemit bezeichneten kaufmännischen Regel auf die Einrichtung des staatlichen Gebührenwesens enthalten die erfreulichen Erfahrungen mit der berühmten Postreform des Rowland Hill, dessen Plan bekanntlich den Pennybrieftarif wesentlich durch Verminderung der Generalkosten anstrebte.

II. Die Hauptarten der Gebühren*).

67. Läßt sich ein allzeit und überall giltiges „System" der Gebühren aufstellen?

Ein absolut giltiges Gebührensystem läßt sich aus dem Grunde nicht aufstellen, weil die hiebei in Betracht gelangen-

*) Siehe Wagner, Finanzwissenschaft, II. S. 29—112. — Vergl. Stein, Finanzwissenschaft, I. S. 324 u. f.

den Staatsthätigkeiten, resp. Staatsanstalten und Staatseinrichtungen, nicht überall und allzeit nach dem gleichen Prinzip behandelt werden können und sollen. Wo — beispielsweise — im Falle der Post oder der Telegraphie oder des Eisenbahnwesens der Staat als Dienstzweck nur die Staatseinnahme, resp. den Staatsdienst nur als Einnahmemittel behandelt, da gehören die betreffenden Staatsthätigkeiten zu den reinen Erwerbsthätigkeiten und die entsprechenden Einnahmen zu den privatwirtschaftlichen Einnahmen; sobald dagegen im gleichen Falle der Staat den Dienst als Staatszweck behandelt und mittels der Einnahmen nur die Deckung der Selbstkosten erstrebt, charakterisieren sich diese Einnahmen als Einnahmen aus „vergebührten" oder „gebührenbelasteten" Staatsdiensten. Ein Gebührensystem kann daher immer nur für einen bestimmten Staat in einer bestimmten Entwickelungsperiode aufgestellt werden, indem hiebei gefragt wird, welche Staatsthätigkeiten, resp. Staatsanstalten und Staatseinrichtungen, im konkreten Falle nach dem Gebührenprinzip behandelt werden können und sollen.

Das „System der Gebühren" wird alsdann gewöhnlich „auf der Grundlage des Systemes der Verwaltung" aufgeführt. Stein z. B. unterscheidet die Gebühren in den Gebieten der Verwaltung des Aeußern, der Heeresverwaltung, der Finanzverwaltung, der Justizverwaltung und der inneren Verwaltung. Die Gebühren der inneren Verwaltung oder die „eigentlichen Verwaltungsgebühren" umfassen nach Stein das „Gebührenwesen der Verwaltung des physischen Lebens", das „Gebührenwesen des Bildungswesens", das „Gebührenwesen der Volkswirtschaftspflege" und die „Gebühren der gesellschaftlichen Verwaltung".

Verwandt, jedoch nicht identisch mit der Steinschen Klassifikation ist die Wagnersche Einteilung der Gebühren nach Maßgabe der Verschiedenheit der Staatszwecke, zu deren Durchführung die „vergebührten" oder „gebührenbelasteten" Staatsthätigkeiten, resp. Staatsanstalten und Staatseinrichtungen, dienen. Im wesentlichen Anschlusse an Wagner

halten wir demgemäß die zwei Hauptgruppen der „Rechtsgebühren“ und der „Kultur- und Wohlfahrtsgebühren“ aus einander. Im einzelnen ist jedoch die Beschränkung auf die Vorführung gewisser wichtigster Gebührenarten innerhalb der beiden Hauptgruppen gestattet.

68. Die wichtigsten Gebührenarten innerhalb der Gruppe der „Rechtsgebühren“.

Zu den „Rechtsgebühren“ gehören im allgemeinen alle diejenigen Gebühren, welche sich an die private Inanspruchnahme von Staatsthätigkeiten zur Durchführung des staatlichen Rechtszweckes anschließen.

Die größte Bedeutung innerhalb dieser Gruppe beanspruchen wieder: 1. die Gebühren der streitigen Zivilgerichtsbarkeit, 2. die Gebühren der Kriminalgerichtsbarkeit und 3. die Gebühren der „freiwilligen Gerichtsbarkeit“. Wagner bezeichnet die vorstehenden drei Gebührenarten als „Gebühren aus der Rechtspflege“. Die von Wagner gleichfalls zu den „Gebühren aus der Rechtspflege“ gerechneten „Vermögens-, besonders Geldstrafen“ scheinen uns des Gebührencharakters zu entbehren, weshalb solche denn auch in der früheren Erörterung über die Kategorien der staatswirtschaftlichen Einnahmen eine andere Einreihung in das System der Staatseinnahmen gefunden haben.

Zu den „Rechtsgebühren“ können außerdem insbesondere gezählt werden: 1. die „Gebühren für die Mitwirkung von öffentlichen Behörden in gewissen Angelegenheiten des persönlichen Lebens der Bevölkerung“; 2. die Gebühren für die Erteilung von Privilegien und Dispensationen, sowie von Ehren und Würden; 3. die Gebühren, welche bei Behördeneingaben und Behördenbescheiden in Privatangelegenheiten Einzelner erhoben werden. Eine scharfe Grenzlinie zwischen den „Rechtsgebühren“ und den „Kultur- und Wohlfahrtsgebühren“ ist bei dergleichen Gebührenarten allerdings nicht zu ziehen. Hinsichtlich jedweder Einzelheit sei auf Wagners treffliche Darstellung verwiesen.

69. Die wichtigsten Gebührenarten innerhalb der Gruppe der „Kultur- und Wohlfahrtsgebühren".

Zu den „Kultur- und Wohlfahrtsgebühren" gehören im allgemeinen alle diejenigen Gebühren, welche sich an die private Inanspruchnahme von Staatsthätigkeiten zur Durchführung des staatlichen Kultur- und Wohlfahrtszweckes anschließen.

Wagner unterscheidet hiebei: 1. Gebühren der „inneren Verwaltung", 2. Gebühren in der „Verwaltung des Unterrichts- und Bildungswesens", 3. Gebühren in der „volkswirtschaftlichen Verwaltung im engeren Sinne, d. h. in der materiellen Wirtschaftssphäre". Zu den Gebühren der „inneren Verwaltung" gehören z. B. die Gebühren im Gebiete der amtlichen Statistik, sowie des öffentlichen Gesundheitswesens; zu den Gebühren in der „Verwaltung des Unterrichts- und Bildungswesens" gehören z. B. die Schul- und Unterrichtsgelder an öffentlichen Anstalten, Prüfungstaxen und Zahlungen für Besuch und Benutzung von Staatssammlungen für Kunst und Wissenschaft. Volks- und finanzwirtschaftlich wichtigst sind innerhalb der hier fraglichen Gebührengruppe die Gebühren in der „volkswirtschaftlichen Verwaltung i. e. S., d. h. in der materiellen Wirtschaftssphäre".

Die Hauptrolle unter den Gebühren der „volkswirtschaftlichen Verwaltung" selbst spielen wieder die Gebühren im Gebiete des staatlichen Transport- und Kommunikationswesens (und zwar insbesondere die Post-, Telegraphen- und [eventuell] Eisenbahngebühren). Besondere Erwähnung verdient auch der sogenannte „Schlagschatz" als berechtigte Gebühr für die „Münzprägung auf Verlangen von Privaten". Ueber anderweitige hieher gehörige Gebühren (insbesondere „Beglaubigungs-, Aufsichts- und Erlaubnisgebühren") sei auf Wagners treffliche Darstellung verwiesen.

III. Die Erhebungsformen der Gebühren *).

70. Uebersicht über die Erhebungsformen.

Die Gebührenerhebung erfolgt teils „in Anknüpfung der Gebühren an die einzelnen Akte der privaten Inanspruchnahme von Staatsthätigkeiten oder Staatsanstalten", teils „in Form von Beiträgen, welche zu den Kosten der Einrichtung von den Interessenten eingezogen werden".

Bei Anknüpfung der Gebühren an die einzelnen Akte der privaten Inanspruchnahme „vergebührter" oder „gebührenbelasteter" Staatsthätigkeiten oder Staatsanstalten vollzieht sich die Gebührenerhebung entweder im Wege der Baarzahlung durch den Gebührenpflichtigen an die mit der Einnahme betraute Kasse oder aber im Wege der Benutzung vorgeschriebener öffentlicher Wertstempel seitens des Gebührenpflichtigen.

Im Falle der „Baarzahlung von Gebühren" ist mitunter von „unmittelbaren Gebühren" die Rede.

71. Insbesondere die sogenannte „Stempelgebühr".

Die Erhebung der Gebühren im Wege der Benutzung vorgeschriebener öffentlicher Wertstempel ist eine für die Staatsbehörden und die Gebühren- oder Zahlungspflichtigen gleich bequeme Einrichtung.

Diese Einrichtung findet gerade vermöge ihrer Bequemheit in immer weiteren Gebieten des Gebührenwesens Aufnahme und Anwendung.

Die Annahme, daß die sogenannte „Stempelgebühr" eine „eigene Gebührenart" und nicht etwa eine nur mittels Stempelbenutzung erhobene Gebühr bedeute, darf jetzt als ein überwundener Irrtum behandelt werden.

*) Siehe Wagner, Finanzwissenschaft, I. S. 317—319, und II. S. 117 bis 133. — Vergl. Stein, Finanzwissenschaft, I. S. 314 u. f.

72. Die in Form von „Beiträgen“ erhobenen Gebühren.

„Beiträge“, welche zur Kostenbestreitung einer Staatseinrichtung von den Interessenten eingezogen werden, sind thatsächlich nur eine besondere und eigentümliche Form der Gebührenerhebung.

„Gebühren in Form von Beiträgen“ kommen namentlich oft vor im Gebiete des Wegewesens und öffentlicher Bauten überhaupt.

Wagner vergleicht die „Beiträge“ mit „einer pauschalierten oder in einer Abfindungssumme gezahlten Gebühr“.

Zweites Kapitel.

Die „Steuern im engeren Sinne“ oder die „eigentlichen allgemeinen Steuern“.

I. Die Prinzipien der Besteuerung*).

73. Das volkswirtschaftliche Prinzip hinsichtlich der Wahl der Steuerquelle.

Unter „Steuerquelle“ versteht man „denjenigen Güter- oder Wertbetrag, aus dem die Steuer reell entrichtet wird“. Als Steuerquellen kommen in entscheidenden Betracht das Vermögen oder Kapital und das Einkommen. Man hat demgemäß nach der Verschiedenheit der Steuerquelle zwischen Vermögens- oder Kapitalsteuern und Einkommenssteuern zu unterscheiden.

Zu den Einkommenssteuern, welche den Gegensatz zu den hier fraglichen „eigentlichen“ oder „reellen“ Vermögens- oder Kapitalsteuern bilden, gehören — wenigstens nach ihrer in der Regel beabsichtigten und eintretenden Wirkung — außer den gewöhnlich als „Einkommenssteuern“ bezeichneten

---

*) Siehe insbesondere Wagner, Finanzwissenschaft, II. S. 166—361. — Vergl. auch Stein, Finanzwissenschaft, I. S. 396 u. f.

Steuern auch die später vorzuführenden „Ertrags“- und „nominellen Vermögenssteuern“, sowie die sogenannten „Aufwandsteuern“.

Die normale Steuerquelle bildet nicht das Vermögen oder Kapital, sondern nur das Einkommen, weil eine Besteuerung des Vermögens oder Kapitales gleichbedeutend ist mit einer antiökonomischen Beschränkung der nationalen Produktion und Bedürfnisbefriedigung, resp. — wie Schäffle sich ausdrückt — weil das Einkommen „der einzig sichere und objektive Maßstab dessen ist, was eine Person für ihren Gesamtbedarf und sohin auch für die Erfüllung der staatsbürgerlichen Pflicht periodisch zu leisten vermag“. Das volkswirtschaftliche Prinzip hinsichtlich der Wahl der Steuerquelle gebietet demgemäß, daß alle Steuern sich als Einkommenssteuern im weitesten Sinne des Wortes charakterisieren. Eine „eigentliche“ oder „reelle“ Vermögens- oder Kapitalsteuer ist nur ausnahmsweise zulässig in „großen Staatsnotlagen“, z. B. in „Befreiungs- und Einigungskriegen“.

74. Das Prinzip der Gerechtigkeit der Besteuerung.

Dem Prinzipe der Gerechtigkeit im Besteuerungswesen entspricht „die gleichmäßige Belastung aller im Staate bestehenden Einzelwirtschaften“, d. h. die Allgemeinheit und Gleichmäßigkeit der Besteuerung. „Kopfsteuern“ scheinen zwar mit dem Grundsatz der Allgemeinheit der Besteuerung sich vereinbaren zu lassen, sind jedoch absolut unvereinbar mit dem Grundsatze der Gleichmäßigkeit der Besteuerung. Die „Gleichmäßigkeit“ der Besteuerung wird allerdings in verschiedenem Sinne aufgefaßt und angestrebt.

Die herrschende Theorie identifiziert die „Gleichmäßigkeit“ der Besteuerung mit der Belastung der Steuerpflichtigen „nach dem Verhältnisse ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit“, resp. „nach dem Verhältnisse ihrer im reinen Einkommen sich darstellenden jeweiligen Steuerkraft“. Die Steuer wird hier als ein „Opfer“ aufgefaßt, zu dessen Darbringung der

Einzelne als Glied der Gesamtheit, der er angehört, verpflichtet ist. Man bezeichnet deshalb die fragliche Theorie auch als „Opfertheorie“.

Den Gegensatz zu dieser „Opfertheorie“ bildet die Theorie der „Besteuerung nach dem Interesse oder nach Leistung und Gegenleistung“, d. h. die sogenannte „Genußtheorie“, welche die „Gleichmäßigkeit“ der Besteuerung dadurch verwirklicht sieht, daß die Steuerlast „nach dem Grade des Mitgenusses an den Genüssen oder Vorteilen aus der Staatsverbindung“ unter die Steuerpflichtigen verteilt wird.

75. Die besonderen Folgerungen aus dem allgemeinen Prinzip der gerechten Steuerverteilung.

Als besondere Folgerungen aus dem allgemeinen Prinzip der gerechten Steuerverteilung kommen in Betracht: 1. die „Steuerfreiheit des sogenannten Existenzminimums“, 2. die verhältnismäßig höhere Besteuerung des „fundierten“ Einkommens gegenüber dem „unfundierten“ Einkommen, 3. die „progressive“ Besteuerung im Gegensatze zur „proportionalen“ Besteuerung.

Die vorstehend angedeuteten Folgerungen, welche in den folgenden §§ 76—78 ihre spezielle Erörterung finden, betreffen wesentlich das Gebiet der sogenannten „Schatzungen“, resp. der „direkten“ Steuern; analoge besondere Folgerungen ergeben sich jedoch aus dem Prinzip der gerechten Steuerverteilung auch für das Gebiet der sogenannten „Aufwandsteuern“, resp. der „indirekten“ Steuern.

Die „Aufwandsteuern“ verletzen, wie schon hier zu bemerken, den Grundsatz der Allgemeinheit der Besteuerung, weil dieselben nur gewisse einzelne Arten von Konsumtionen, resp. Ge- und Verbrauchsgegenständen, treffen. Verbrauchssteuern auf unentbehrliche Lebensmittel enthalten eine flagrante Verletzung des Grundsatzes der Gleichmäßigkeit der Besteuerung und wirken als eine „umgekehrt progressive Einkommensbesteuerung“ zu Ungunsten der unteren oder ärmeren Volksklassen. Verbrauchssteuern, bei welchen die

Verschiedenheit in der Qualität oder Sorte eines und desselben Verbrauchsobjektes nicht berücksichtigt wird, enthalten eine weitere Verletzung des Grundsatzes der Gleichmäßigkeit der Besteuerung und zwar direkt zu gunsten der höheren oder wohlhabenderen Volksklassen.

---

76. Die Frage der „Steuerfreiheit des sogenannten Existenzminimums".

Der „standesmäßige Unterhalt" darf prinzipiell an keinem steuerbaren Einkommen in Abzug gebracht werden: das Einkommen hat ja eben den „Zweck des persönlichen Unterhaltes inkl. der Tragung der Steuerpflicht".

Nach der Zusammensetzung unserer heutigen „Steuersysteme", in welchen die Verbrauchs- oder Verzehrungssteuern die Hauptrolle spielen, formuliert sich jedoch die Frage nach der „Steuerfreiheit des Existenzminimums" praktisch nur als die Frage nach der Befreiung der kleinen Einkommen in der direkten Einkommensbesteuerung.

Die hiemit bezeichnete Befreiung ist wohl unbedingt billig und bei heutigen Steuersystemen schon deshalb gerechtfertigt, „weil der kleine Mittel- und Lohnarbeiterstand unverhältnismäßig durch die Verbrauchs- oder Verzehrungssteuern belastet wird".

77. Die Frage der verhältnismäßig höheren Besteuerung des „fundierten" Einkommens gegenüber dem „unfundierten" Einkommen.

Das „fundierte" Einkommen ist das Einkommen aus dem Besitze (oder das aus Vermögensnutzungen bezogene Renteneinkommen). Das „unfundierte" Einkommen ist das Einkommen aus der Arbeitskraft (oder das aus Arbeitsleistungen bezogene Arbeitseinkommen). Die verhältnismäßig höhere Besteuerung des fundierten Einkommens gegenüber dem unfundierten Einkommen entspricht dem Grundsatze der Verhältnismäßigkeit der Besteuerung in anbetracht der höheren „Leistungsfähigkeit" des fundierten Einkommens.

Die höhere Leistungsfähigkeit des fundierten Einkommens ergiebt sich wesentlich daraus, daß das Einkommen aus dem Besitze ein zeitlich unbeschränktes ist, während das Einkommen aus der Arbeitskraft mit der Gesundheit des Arbeiters aufhört. Der Lohn, welchen der Arbeiter während der Zeit seiner Arbeitsfähigkeit erwirbt, muß auch für diejenigen Lebensjahre ausreichen, in welchen er selbst nicht mehr arbeitsfähig ist. Dazu kommt, daß das Besitzeinkommen in der Regel noch „die ganze Arbeitskraft für den Erwerb frei läßt, während dieselbe beim Arbeitseinkommen ganz oder großenteils schon absorbiert ist“.

Die Durchführung des Grundsatzes einer höheren Besteuerung des fundierten Einkommens ermöglicht sich teils dadurch, „daß man in der allgemeinen Personalsteuer zwischen fundiertem und unfundiertem Einkommen unterscheidet und das erstere höher besteuert“, — teils dadurch, „daß zwar in der Einkommenssteuer alles Einkommen ohne Unterschied gleichmäßig herangezogen wird, aber die Vermögensnutzungen noch außerdem durch besondere Steuern getroffen werden“ (Nasse).

78. Die Frage der „proportionalen“ oder „progressiven“ Besteuerung.

Das Wesen der „proportionalen“ Besteuerung besteht darin, daß bei ihr einem jeden die gleiche Quote seines Einkommens durch die Steuer abgenommen wird. Das Wesen der „progressiven“ Besteuerung besteht darin, daß bei ihr das Einkommen in seinen höheren Beträgen auch mit höheren Quoten (z. B. beim ersten tausend mit 1%, beim zweiten mit 2%, beim dritten mit 3%) durch die Steuer in Anspruch genommen wird. Der Unterschied zwischen der proportionalen und der progressiven Besteuerung äußert sich daher in der Weise, daß bei der progressiven Besteuerung — im Gegensatze zu der proportionalen als der „gleichquotigen“ Besteuerung — das zu entrichtende Steuerprozent mit der Höhe des Einkommens steigt.

Der Grundsatz der progressiven Besteuerung ist ein billiger und gerechter und muß als die notwendige Folgerung aus dem Grundsatze der Gleichmäßigkeit der Besteuerung im Sinne der Opfertheorie anerkannt werden. „Das Opfer des absolut gleichen Steuerbetrages und der nämlichen Steuerquote vom Einkommen wird um so schwerer, je kleiner letzteres ist und umgekehrt“ (Wagner). Ein Taglöhner erträgt z. B. das Opfer einer Steuer von 3 fl. bei 300 fl. Einkommen ungleich härter, als ein „dreifacher“ Millionär das Opfer von 3000 fl. Steuer bei 300 000 fl. Einkommen erträgt.

Die Progressivsteuer ist allerdings schwer in gerechter Weise durchzuführen, weil es an einem festen und unzweifelhaften Maßstabe für die Progression der Steuersätze selbst gebricht. Diese Schwierigkeit enthält jedoch kein Argument „gegen die Progression an sich“. Sehr treffend erklärt Neumann in seiner Schrift über „Die progressive Einkommenssteuer“ (Leipzig 1874, S. 149): „Die Progression der Steuersätze wird nach dem Umfange menschlicher Kraft stets willkürlich bleiben; sie wird aber trotz dieser Willkür unter den Voraussetzungen erheblicher Steuerlast und bedeutender Vermögensunterschiede immer noch den Vorzug haben vor der nichtwillkürlichen schreienden Ungerechtigkeit der proportionalen Steuer“.

---

79. Die „finanzpolitischen“ Prinzipien der Besteuerung.

Als „finanzpolitische“ Prinzipien bezeichnet Wagner die Grundsätze der „Ausreichendheit“ und der „Beweglichkeit“ der Besteuerung.

Der Grundsatz der „Ausreichendheit“ bedeutet, daß die Besteuerung „den in einer Finanzperiode gegebenen Finanzbedarf decken können muß, soweit anderweitige Deckungsmittel dafür fehlen oder unzulässig sind“.

Der Grundsatz der „Beweglichkeit" der Besteuerung bedeutet, daß das Steuersystem „mindestens solche Bestandteile oder Arten enthalten muß, welche sich dem Wechsel des Finanzbedarfes, resp. dem Wechsel der von diesem durch Steuern zu bedeckenden Quote, anpassen und die etwaigen Ausfälle anderer Steuern und anderer Deckungsmittel ersetzen können". Schwer beweglich sind, wie aus späteren Erörterungen hervorgehen wird, insbesondere die „Ertragssteuern" und die „Aufwandsteuern". Dagegen entsprechen dem Grundsatze der „Beweglichkeit" vornehmlich die eigentlichen „Einkommenssteuern" : „sie bilden passend das mobile Element im Steuersysteme mit einem Steuerfuße, welcher nach dem Bedarfe wechselt".

80. Das „Moralprinzip" der Besteuerung.

Das „Moralprinzip" der Besteuerung verbietet die Erzielung eines Steuereinkommens durch „Ermunterung der Unsittlichkeit".

Unvereinbar mit dem Moralprinzip ist z. B. insbesondere die Ausnutzung des „Lottoregales" zu Besteuerungszwecken. Hock bezeichnet das Lotto als ein Spiel der gefährlichsten Art, „weil es zwei der mächtigsten Triebfedern des Menschen, die Hoffnung und die Trägheit, gleichmäßig in Anspruch nimmt". Der Reiz des Lotto wirkt zudem am mächtigsten gerade auf die ärmere Volksklasse.

Unter den mit dem Lotto in Verbindung stehenden Abgaben ist die schändlichste diejenige von öffentlichen Spielbanken, welche gewöhnlich in Form von Pachtgeldern erscheint.

81. Die „Prinzipien der Logik im Besteuerungswesen".

Als „Prinzipien der Logik im Besteuerungswesen" bezeichnet Wagner (im Anschlusse an eine diesfallsige Ausdrucksweise Hocks) die Grundsätze, wonach die Besteuerung „bestimmt" ausgesprochen, „bequem" eingerichtet und „mit möglichst geringen Erhebungskosten" verbunden sein soll.

Diese drei Grundsätze entsprechen im wesentlichen den schon von Adam Smith aufgestellten Steuerregeln.

Da es sich hiebei eigentlich um Grundsätze nicht sowohl der Besteuerung selbst, als vielmehr nur einer rationellen „Steuerverwaltung" handelt, so wird auf die „Prinzipien der Logik im Besteuerungswesen" an späterer Stelle eingegangen werden.

II. Die Hauptarten der Steuern*).

A. Die Einteilung der Steuern in „Schatzungen" und „Aufwandsteuern" und die Unterscheidung zwischen „direkten" Steuern und „indirekten" Steuern**).

82. Worauf beruht die Einteilung der Steuern in „Schatzungen" und „Aufwandsteuern"?

Die hier fragliche Einteilung berücksichtigt die Verschiedenheit in der „Bemessungsgrundlage" der Besteuerung. Unter „Bemessungsgrundlage" versteht man die Thatsache, resp. das Objekt, wonach die Steuer umgelegt wird. Anstatt von „Bemessungsgrundlage" ist hiebei wohl auch von einer „Umlegungs-" oder „Veranlagungs-" oder „Verteilungsgrundlage" die Rede.

Unter dem Namen „Schatzungen" faßt man hienach alle diejenigen Steuern zusammen, „welche bestimmten einzelnen Personen auf Grund bestimmter Thatsachen ihrer individuellen (Lebens-,) Erwerbs- und Besitzverhältnisse und der in diesen Thatsachen sich äußernden Steuerfähigkeit aufgelegt werden". Zu den „Aufwandsteuern" rechnet man dagegen alle diejenigen Steuern, „welche sich an den Prozeß der Verwendung

---

*) Die klarste Übersicht über die verschiedenen Einteilungsgründe und Einteilungsweisen der Steuern gewährt Wagner, Finanzwissenschaft, II. S. 156—165.

**) Die scharfsinnigste Konstruktion oder „finanzwissenschaftliche Bildung" des „Steuersystemes" enthält nunmehr die Wagnersche Finanzwissenschaft, II. S. 362—565. — Über den Aufbau des Steinschen Steuersystemes vergl. Stein, Finanzwissenschaft. I. S. 455—480. — Die Grundzüge der Wagnerschen Konstruktion des Steuersystemes werden in unserer ferneren Darstellung insofern beleuchtet, als dies für eine Einführung in das unumgängliche Studium des Wagnerschen Werkes sich empfehlen dürfte.

oder Benutzung des Vermögens für Zwecke der Bedürfnisbefriedigung und namentlich an die Verausgabung des Einkommens knüpfen". Die Aufwandsteuern treffen daher — im Unterschiede von den Schatzungen — „nicht im voraus bestimmte einzelne Personen, sondern jeden Beliebigen dann, aber auch nur dann, wenn er eine bestimmte Verwendung oder Benutzung des Vermögens oder eine bestimmte Ausgabe macht, an welche das Gesetz eine Steuer anschließt" (Wagner).

Wagner unterscheidet in seinem „Steuersysteme" drei Hauptkategorien der Besteuerung, nämlich: 1. die „Erwerbsbesteuerung", 2. die „Besitzbesteuerung" und 3. die „Gebrauchsbesteuerung". Die „Erwerbs-" und „Besitzsteuern" Wagners fallen in der Hauptsache mit unseren „Schatzungen" zusammen; die Wagnerschen „Gebrauchssteuern" sind wesentlich identisch mit unseren „Aufwandsteuern". Für die Zwecke eines „Katechismus der Finanzwissenschaft" empfiehlt sich die Festhaltung an der Einteilung der Steuern in „Schatzungen" und „Aufwandsteuern", wobei jedoch gleichzeitig der wissenschaftlichere Charakter, resp. die feinere Unterscheidung und tiefere Begründung, des Wagnerschen Steuersystemes anerkannt und hervorgehoben werden muß.

83. Inwiefern wird nach der Verschiedenheit der „Erhebungsart" zwischen „direkten" und „indirekten" Steuern unterschieden? — und welches Verhältnis besteht nach Maßgabe dieses Unterscheidungsgrundes zwischen der Einteilung der Steuern in direkte und indirekte Steuern und der Einteilung der Steuern in Schatzungen und Aufwandsteuern?

Werden Steuern von denjenigen Personen gefordert, welche nach der Absicht des Gesetzgebers die betreffenden Steuern wirklich auch selbst tragen sollen, so sind solche Steuern unmittelbar erhobene oder „direkte" Steuern; werden dagegen Steuern von Personen gefordert, welche nach der Absicht des Gesetzgebers die betreffenden Steuern nicht selbst tragen, sondern auf die zu Besteuernden „überwälzen" oder von diesen sich ersetzen lassen sollen, so sind solche Steuern

mittelbar erhobene oder „indirekte“ Steuern. Mit anderen Worten: der Steuerträger, d. h. derjenige, der nach der Absicht des Gesetzgebers durch die Steuer belastet werden soll, ist nicht immer auch zugleich der Steuerzahler oder derjenige, bei welchem die Steuer eingehoben wird, da es in der Absicht des Gesetzgebers liegen kann, daß der Steuerzahler die dem Staate nur vorgeschossene Steuer auf den Steuerträger „überwälze“. Die Steuer, bei welcher der Steuerzahler zugleich auch der Steuerträger ist, heißt die „direkte“ Steuer, während als „indirekte“ Steuer jene Steuer bezeichnet wird, welche vom Steuerzahler vorerst dem Staate vorgeschossen und nachträglich auf den Steuerträger „überwälzt“ wird.

Wird in solchem Sinne, d. h. nach der Verschiedenheit der „Erhebungsart“ der Steuern, zwischen direkten und indirekten Steuern unterschieden, so ist es unstatthaft, ohne weiteres die Schatzungen direkte Steuern und die Aufwandsteuern indirekte Steuern zu nennen.

Manche Schatzungen werden indirekt erhoben, z. B. da, wo im Falle der Grund- oder Haussteuer der Pachter oder Mieter die Steuer zunächst für den Eigentümer auslegt und dann bei der Zinszahlung abrechnet; noch häufiger werden Aufwandsteuern direkt, d. h. bei dem Konsumenten als dem Steuerträger selbst, erhoben. Inkorrekt ist es insbesondere, wenn man bei ausdrücklicher Anerkennung und Betonung des hier vorausgesetzten Unterscheidungsgrundes die in Zollform erhobenen Aufwandsteuern unbedingt zu den indirekten Steuern rechnet. Man kann im allgemeinen nur sagen, daß die Schatzungen meistens direkt, die Aufwandsteuern dagegen aus Zweckmäßigkeitsgründen größtenteils indirekt erhoben werden.

84. In welchem Sinne können die Schatzungen mit direkten Steuern und die Aufwandsteuern mit indirekten Steuern identifiziert werden?

Die Schatzungen können mit direkten Steuern insofern identifiziert werden, als bei denselben das Einkommen der

Wirtschaftssubjekte oder der Ertrag der Wirtschaftsobjekte durch die Steuer unmittelbar getroffen wird im Wege eines Abzuges vom Einkommen oder Ertrage; die Aufwandsteuern können mit indirekten Steuern insofern identifiziert werden, als bei denselben das Einkommen oder der Ertrag durch die Steuer mittelbar getroffen wird im Wege einer Verteuerung des Aufwandes oder eines Aufschlages auf die Ausgaben.

Es leuchtet jedoch sofort ein, daß die hiebei vorkommende Unterscheidung zwischen direkten und indirekten Steuern in keinerlei Zusammenhange mit dem Momente der Erhebungsart der Steuern steht, sondern nur ein spezielles Moment in dem Begriff der Schatzungen und Aufwandsteuern selbst berücksichtigt. Bei solcher Unterscheidung zwischen direkten und indirekten Steuern ist es für das Wesen der indirekten Steuern allerdings absolut gleichgiltig, ob die Aufwandsteuer bei dem Importeur oder Produzenten oder Verschleißer, oder aber bei dem Konsumenten selbst erhoben werde: auch die bei dem Konsumenten selbst erhobene Aufwandsteuer ist und bleibt dann eine indirekte Steuer. Und ebenso gleichgiltig ist es bei solcher Unterscheidung zwischen direkten und indirekten Steuern für das Wesen der direkten Steuer, ob bei einer zu den Schatzungen gehörigen Steuer eine Überwälzung stattfinde oder nicht: auch die vom Pachter oder Mieter für den Eigentümer ausgelegte und bei der Zinszahlung abgerechnete Grund- und Haussteuer ist und bleibt dann eine direkte Steuer.

Die hier vorgeführte Unterscheidung zwischen direkten und indirekten Steuern ist zwar nicht gemeinhin üblich, aber keineswegs unrichtig oder unwissenschaftlich. Ein Tadel rechtfertigt sich nur, wenn man zwischen direkten und indirekten Steuern nach der Verschiedenheit der Erhebungsart der Steuern unterscheidet und dessenungeachtet gleichzeitig in unbedingter Weise die Schatzungen mit den direkten Steuern und die Aufwandsteuern mit den indirekten Steuern identifiziert. Wir werden in der folgenden Darstellung — wie dies der Zweck unseres „Katechismus“ gestattet — einfach nur mehr von Schatzungen

und Aufwandsteuern reden, ohne die doppelsinnigen Ausdrücke „direkte“ und „indirekte“ Steuern weiter in Anwendung zu bringen.

B. Die Schatzungen.

1. Die Einkommensteuer*).

85. Welche Einkommensteuer wäre an sich die ideale Besteuerung?

Da die Steuern niemals Abgaben vom Vermögen oder Kapital, sondern stets nur Abgaben vom Einkommen sein sollen, so wäre an sich die ideale Besteuerung diejenige Steuer, bei welcher das Steuereinkommen des Staates ausschließlich und durchgängig unmittelbar aus dem „bürgerlichen Einkommen“ abgeleitet würde, d. h. die alleinige und allgemeine direkte Einkommensteuer.

Für das Wesen dieser Einkommensteuer bliebe es gleichgiltig, ob „die Summe aller Einkünfte Steuerobjekt der Einkommensteuer sei“, oder ob „jede Einkünftegattung verschiedenartiger Herkunft (Lohn [Besoldung], Rente vom beweglichen und unbeweglichen Leihkapital, endlich Unternehmergewinn [Gewerbeverdienst]) gesonderten Einkünftesteuern (Lohn-, Zins-, Gewerbesteuern) unterliege, welche jedoch auf denselben gleichmäßigen Steuerfuß gestellt sind und daher ein rationelles direktes Einkommensteuer-System bilden“.

„Die direkte Einkommensteuer“, sagt Schäffle, „allein und allgemein angewendet, ist das volkswirtschaftliche Ideal.“ Denn 1. sie ist bei guter Regulierung wohlfeiler, als jede andere Steuer einzuheben und stört nirgends das Erwerbsleben, weder den nationalen noch den internationalen

*) Siehe Wagner, Finanzwissenschaft, II. S. 387 u. f., bes. S. 416 bis 421. — Vergl. Stein, Finanzwissenschaft, II. S. 316—340. — Im Texte gestatten wir uns, wie in den früheren Auflagen, die besondere Bezugnahme auf die treffliche Darstellung von Schäffle (a. a. O., II. S. 409 u. f.). Bezüglich der Speziallitteratur muß, wie immer, auf Wagners ausgezeichnete Vorführungen verwiesen werden. Eine hervorragende Bedeutung beanspruchen insbesondere die Monographien von Held und Neumann.

Verkehr; 2. sie veranlaßt zu sorgfältiger Erwägung der ganzen Steuerkraft und scharfer Kontrolle der öffentlichen Gebrauchswerte; 3. sie ist an sich — zumal bei mäßiger Geltendmachung von Progressivsteuersätzen — eine gleichausteilende Belastung des Volkes. „Sie hat eine allgemeine, rege und nüchterne Beteiligung an den öffentlichen Geschäften zur Folge."

86. Welche Schwierigkeit steht der praktischen Durchführung der alleinigen und allgemeinen direkten Einkommenssteuer entgegen?

Diese Schwierigkeit besteht darin, daß der Staat behufs Ermittlung des personellen Einkommens der Einzelnen in der Hauptsache auf die Wahrheitsliebe der Personen angewiesen ist. Man nimmt an, daß beim Wegfalle aller anderen Steuern der eventuelle Gesamtbetrag der hier fraglichen Steuer so hoch gesteigert werden müßte, daß der Reiz zu Defraudationen, resp. falschen Fassionen, nicht wirksam genug bekämpft werden könnte. Nur zu leicht würde insofern die Einkommensbesteuerung in eine ungerechte Besteuerung der Wahrheitsliebe entarten.

Die heutige Finanzpraxis leitet daher mittels derjenigen Steuern, welche in den „Steuersystemen" der Gegenwart speziell als „Einkommenssteuern" figurieren, nur den geringeren Teil der Steuereinkünfte unmittelbar aus dem Privateinkommen der Steuerpflichtigen ab; sie sucht vielmehr die Steuereinkünfte in der Hauptsache mittelbar aus dem Privateinkommen abzuleiten „auf komplizierten Umwegen durch künstliche und erkünstelte Steuersysteme".

Eine mittelbare Ableitung der Steuereinkünfte aus dem Privateinkommen der Steuerpflichtigen erstreben die sogenannten Steuersysteme der Gegenwart vornehmlich teils durch die „Aufwandsteuern", teils durch die zu den Schatzungen gehörigen „Ertragssteuern". Bei den „Aufwandsteuern" geht man, wie bereits früher angedeutet wurde, von der Voraussetzung aus, daß es gleichgiltig (?) sei, ob man das Einkommen unmittelbar besteuere oder durch die Steuer bei

jeder Ausgabe mittelbar treffe. Die zu den Schatzungen gehörigen soggnannten (allgemeinen und speziellen) „Ertragssteuern“ sind gleich den (nominellen) „Vermögenssteuern“ erst in den §§ 88 u. f. des Näheren zu charakterisieren.

87. Welchen Charakter hat die „allgemeine Einkommenssteuer“ der heutigen Steuersysteme?

Diese „allgemeine Einkommenssteuer hat den Charakter einer bloßen „Ergänzungssteuer“, weil sie nicht nur neben den Aufwandssteuern, sondern in der Regel auch neben den Ertragssteuern erhoben wird. Jede Person, welche ein Einkommen bezieht, wird nach Maßgabe dieses Einkommens und ohne Rücksicht auf die Art seines Ursprungs durch die allgemeine Einkommenssteuer getroffen. Wird die Steuer nicht genau in Prozenten des Einkommens, sondern in fixen Beträgen für jede der Klassen bemessen, in welche das Gesetz die Einkommen je nach ihrer Größe teilt, so entsteht die Klassen- oder die klassifizierte Einkommenssteuer.

Als „Ergänzungssteuer“, d. h. als eine behufs einer Ergänzung in den Lücken des Steuersystemes den übrigen Staatsabgaben an die Seite gestellte Abgabe, war die allgemeine Einkommenssteuer beinahe überall, wo sie eingeführt wurde, „eine Folge der erhöhten Bedürfnisse des Staates, welche den Vorteil gewähren sollte, alle Kategorien der Staatsbürger nach Maßgabe der einem Jeden zu Gebote stehenden produzierenden Kräfte oder vielmehr nach Maßgabe der Produktivität seiner Thätigkeit gleichmäßig zu besteuern“ (Mangoldt). Die allgemeine Einkommenssteuer begegnete zugleich dem durch die übrigen Glieder der heutigen Steuersysteme nicht ausreichend befriedigten Bedürfnisse nach einem besonders „mobilen Element im Haushalt“, „indem der Steuerfuß nach dem Bedarf beweglich gehalten wird, wie in England“. Als das „mobile Element im Haushalt“ eignet sich die allgemeine Einkommenssteuer namentlich zur Deckung eines vorübergehenden Extrabedarfes in Notfällen und zwar eventuell mittels Erhöhung der Steuerprogression.

Mehrfach wird selbst von solchen Fachmännern, welche die Ersetzung der indirekten Steuern, resp. der Aufwandssteuern, durch eine alleinige und allgemeine direkte Einkommenssteuer als „Utopie" perhorreszieren, wenigstens der Ersatz „aller direkten Ertragssteuern" durch eine allgemeine Einkommenssteuer befürwortet. Hiebei beruft man sich — und zwar im allgemeinen wohl mit Recht — auf die mit der englischen Einkommenssteuer gemachten Erfahrungen, zumal die englische income taxe „auch das Beispiel liefert, wie man das durch eine besondere Ertrags- oder Einkommenssteuer so schwer faßbare Einkommen aus Leihkapitalien treffen kann" (Held). Wagner erklärt dagegen die Verbindung des Ertragssteuersystemes mit dem Einkommenssteuersysteme in anbetracht des heutigen „weltwirtschaftlichen" Zusammenhanges der einzelnen Volkswirtschaften schon aus dem Grunde für unentbehrlich und notwendig, weil „jetzt bei einer reinen Einkommens- oder Subjektbesteuerung ein großer Teil des Reinertrages der Volkswirtschaft, welcher infolge von Eigentums- und obligatorischen Rechten an fremde Besitzer hinausgeht, nicht getroffen würde, was namentlich in stark an das Ausland verschuldeten Volkswirtschaften und in solchen, deren Grund und Boden und Gewerbsanlagen in größerem Umfange ausländischen Eigentümern gehören, zu einer großen Einbuße der Steuerkasse und indirekt zu einer um so härteren Belastung der heimischen Bevölkerung führen müßte".

2. Die Ertragssteuern*).

88. Das Wesen der Ertragssteuern, die Ertragssteuern als „Objektsteuern" und die Einteilung der Ertragssteuern.

Die Ertragssteuern halten sich an bestimmte Ertragsquellen und besteuern den Ertrag ohne Rücksicht auf dessen

*) Siehe Wagner, Finanzwissenschaft, II. S. 421 u. f. — Vergl. Stein, Finanzwissenschaft, II. S. 3 u. f. — Siehe auch Schäffle, a. a. O., II. S. 411—412.

Verteilung unter die verschiedenen Personen, welche an der Ertragserzielung mit ihrer Vermögens- oder Arbeitskraft sich beteiligen; sie überlassen es dem Verkehre, nach dem Maße der Ertragsverteilung auch eine Verteilung oder Ueberwälzung der Steuer zu bewerkstelligen. Die Ertragsbesteuerung unterscheidet sich daher von der Einkommensbesteuerung zunächst wesentlich insofern, als die Einkommensbesteuerung den Ertrag erst dann besteuert, nachdem sich dieser im Wege des Verkehres unter die an der Ertragserzielung beteiligten Personen verteilt hat, d. h. zur Einkunft oder zum Einkommen der betreffenden Personen geworden ist. Die Begriffe der Einkommensbesteuerung und der Ertragsbesteuerung verhalten sich eben zu einander genau so wie die Begriffe von Einkommen und Ertrag.

Die Ertragssteuern werden als „Objektsteuern" bezeichnet, weil „sie sich an die Erträge gebenden oder doch Ertragsfähigkeit besitzenden Objekte halten, ohne nähere Rücksicht auf die die Erträge mit bewirkende und sie beziehende Person"; als „Objektsteuern" werden dann die Ertragssteuern den Einkommenssteuern als den „Subjektsteuern" insofern gegenübergestellt, als die Einkommenssteuern — dem ökonomischen Begriff und Wesen des Einkommens gemäß — „die Besteuerung unmittelbar an das Einkommen eines Subjektes anknüpfen, das Reinerträge in sich als in der Rechtspersönlichkeit zusammenfaßt". Die Ertrags-, resp. Objektsteuern heißen daher wohl auch „Realsteuern" im Gegensatze zu den Einkommens- oder Subjektsteuern als den „Personalsteuern". In der Wagnerschen Klassifikation und Terminologie bilden die „Subjekt- und Objektsteuern" zusammen die „Besteuerung des berufsmäßigen Erwerbes", woneben als anderweitige „Erwerbssteuern" (im Unterschiede von Wagners „Besitz-" und „Gebrauchssteuern") noch die „Steuern auf den Erwerb durch einzelne Akte oder Rechtsgeschäfte" und die „Steuern auf den Erwerb durch Anfall (wie Erbschaft und Geschenk) und durch Wertzuwachs ohne eigene wirtschaftliche Leistung des Erwerbers" unterschieden werden.

Die drei Hauptarten der (eigentlichen oder allgemeinen) Ertragssteuern sind: 1. die Grundsteuer (mit allfälliger Unterscheidung der Grundsteuer vom landwirtschaftlich benutzten Boden und der Grundsteuer in Gestalt einer Wald-, einer Hausflächen- und etwa auch noch einer Gefällsteuer von den Zehent- und ähnlichen Gefällen des Grundherrn); 2. die Gebäude- oder Haussteuer des Eigentümers (im Unterschiede von der Miet- oder Wohnungssteuer des Bewohners); 3. die Gewerbesteuer (woneben mitunter auch eine besondere Bergwerks-, Actiengesellschafts- und Eisenbahnsteuer vorkommt). An diese drei Hauptarten von Ertragssteuern reihen sich nicht selten als vierte allgemeine Ertragssteuer die „Leihzinssteuer" (von der Rente verliehener Kapitalien, auch „Kapitalsteuer" im engsten Sinne genannt) und als fünfte allgemeine Ertragssteuer eine „Arbeitssteuer auf den Reinertrag der Arbeit schlechtweg" (oder eine direkte „Lohn- und Besoldungssteuer"). Hiebei ist jedoch sofort zu konstatieren, daß die „Leihzinssteuer" und die „Lohn- und Besoldungssteuer" vielfach nur als spezielle „Einkommenssteuern" oder als „Glieder im Systeme der Einkommensbesteuerung" anzutreffen sind.

89. Die Beurteilung der eigentlichen oder allgemeinen Ertragssteuern.

Die Ertragsbesteuerung bietet den Vorteil, daß der Staat hier objektive Anhaltspunkte für die Besteuerung besitzt und nicht — wie bei der Einkommensbesteuerung — ganz oder überwiegend sich auf die subjektive Wahrheitsliebe der Personen angewiesen sieht. Dieser Lichtseite treten jedoch bedeutsame Schattenseiten gegenüber. Letztere erklären und rechtfertigen die zunehmende Opposition gegen die Ertragsbesteuerung, resp. die Forderung, daß die Ertragssteuern durch eine allgemeine Einkommenssteuer im Stile der englischen income tax ersetzt werden.

Der Ertrag, welcher die Grundlage der Besteuerung bildet, ist nicht der jeweilige wirkliche, sondern ein nach „objektiven" Merkmalen der Ertragsfähigkeit als wahrscheinlich

angenommener „mittlerer“ oder „durchschnittlicher“ Reinertrag. Derartige objektive Merkmale sind z. B. die Größe des Ackers in Verbindung mit der Bonität des Bodens, — die Zahl der Stockwerke, Fenster, Thüren und Schornsteine bei den Häusern, — der Mietwert der Gewerberäume verbunden mit dem Ort und der Art des Gewerbes und der Zahl der Hilfsarbeiter bei den Gewerben. Es ergiebt sich hieraus von selbst einerseits die Kostspieligkeit der Ermittelung dieser Merkmale und der daran sich anschließenden Ertragsberechnung, d. h. die Kostspieligkeit der „Steuerbeschreibung“ oder „Katastrierung“, andererseits die Ungerechtigkeit der Ertragsbesteuerung in dem nicht oder kaum zu vermeidenden Falle, in welchem die katastrierten Erträgnisse mit dem wirklichen Reinertrage nicht übereinstimmen.

Die Ertragsbesteuerung wird übrigens zu einer ungerechten Besteuerung auch in dem weiteren Falle, in welchem die Erwartung, daß durch den Verkehr eine Verteilung oder Ueberwälzung der Steuer nach dem Maße der Ertragsverteilung bewerkstelligt werde, nicht in Erfüllung geht, weil dann die Steuer, obwohl sie für den ganzen Reinertrag gemeint ist und alle am Reinertrage beteiligten Personen treffen soll, thatsächlich auf einer Person sitzen bleibt, welche nur einen Teil des Reinertrages als Einkommen bezieht. Dieser Fall ist insbesondere derjenige des verschuldeten Grund- oder Hauseigentümers, der einen Teil des Reinertrages in Gestalt von Zinsen an die Hypothekengläubiger abtreten muß, ohne daß es ihm gelingt, auch einen Teil der Grund- oder Haussteuer auf die betreffenden Gläubiger zu überwälzen. „Die Belastung der Zinsen für solche Schulden mit dem aliquoten Teile der Grund- und Haussteuer ist“ — wie Wagner hervorhebt — „gewöhnlich nicht durchzuführen, selbst wenn das Gesetz sie vorschreibt oder begünstigt; der Besitzer wird vielmehr genötigt, damit ihm das fremde Kapital geliehen oder das einmal eingetragene Kapital nicht gekündigt wird, die ganze betreffende Steuer auf sich, mithin auf den Rest des Rein-

ertrages zu nehmen, welcher ihm nach Abzug der Schuldzinsen bleibt."

90. Die sogenannten „Verkehrssteuern" als „spezielle" Ertragssteuern.

Als „Verkehrssteuer" betitelt Stein „die Besteuerung des in dem Einzelgeschäfte liegenden Erwerbes". Diese Steinsche Verkehrssteuer ist identisch mit Wagners „Steuern auf den Erwerb durch einzelne Akte oder durch die bezüglichen Rechtsgeschäfte im Verkehr". Wagner rechnet die hiemit bezeichneten Steuern als „spezielle" Ertragssteuern zu den „Ertragssteuern im weiteren Sinne": sie suchen nämlich gleichfalls, wie die an die „großen Erwerbsquellen" sich anschließenden „eigentlichen" oder „allgemeinen" Ertragssteuern, „ohne Rücksicht auf die sonstige Lage des wirtschaftenden Subjektes nach dem Reinertrag und führen ihn auf die einzelnen Akte des Verkehres oder Erwerbes zurück, durch welche er entsteht".

„Verkehrs-" oder „spezielle Ertragssteuern" sind nach Wagner insofern und insoweit unentbehrlich und notwendig, als der einzelwirtschaftliche Erwerb „durch die Objekt- und Subjektbesteuerung des berufsmäßigen Erwerbes" nicht vollständig oder nicht im richtigen Maße getroffen wird. Im Ergebnisse führt die Wagnersche Untersuchung der „Verkehrsbesteuerung" oder der Besteuerung mittels „spezieller Ertragssteuern" zu der Forderung von Steuern auf die einzelnen Kredit- und Handelsgeschäfte und vielfach auf den Besitzwechsel von Eigentum unter Lebenden überhaupt. Als Mittel der Besteuerung dienen hiebei insbesondere die Urkundenstempel, sowie Register- oder Eintragungsabgaben verschiedenster Art.

Nach Steinscher Auffassung und Darstellung gehören zu den Verkehrs- oder speziellen Ertragssteuern auch die „Steuern auf den Erwerb durch Anfall und durch einen vom Betreffenden ökonomisch nicht verdienten Wertzuwachs", d. h. Steuern auf Spielgewinste, Erbschaften und Geschenke,

sowie auf den spekulativ erstrebten oder ganz zufälligen Konjunkturengewinn. Wagner koordiniert bekanntlich die hiemit bezeichneten „Erwerbssteuern“ mit den „Steuern auf den berufsmäßigen Erwerb“ und den „Steuern auf den Erwerb durch einzelne Akte oder Rechtsgeschäfte“. Schäffle spricht im gegebenen Falle überhaupt nur von Steuern auf den „Eigentumsübergang beweglicher und unbeweglicher Habe unter Lebenden und von Todeswegen“.

3. Die (nominellen) Vermögenssteuern*).

91. Das Wesen der „nominellen“ Vermögenssteuern im allgemeinen.

Die hier fraglichen, d. h. die nominellen oder scheinbaren Vermögenssteuern sind in Wirklichkeit nur solche Einkommenssteuern, welche nach dem Vermögen bemessen werden. Das Vermögen bildet bei den nominellen Vermögenssteuern nicht, wie bei den reellen Vermögenssteuern, die Steuerquelle, sondern dient nur als Bemessungsgrundlage der Besteuerung. Man nimmt an, daß das Vermögen in Proportion zum Einkommen stehe.

Die nominelle Vermögenssteuer fungiert — nach Wagnerscher Terminologie — „als steuertechnisches Hilfsmittel der Erwerbsbesteuerung zur Lösung der Aufgaben derselben mittels eines anderen Verfahrens, indem vom Besitz auf den Erwerb, die Erwerbsfähigkeit und die Steuerfähigkeit zurückgeschlossen wird“.

Den Hauptfall der nominellen Vermögenssteuer bildet die „allgemeine“ (nominelle) Vermögenssteuer. „Hier wird die Steuer nach dem Werte des Vermögens bemessen und dieser Wert durch Anschläge oder auf Grund von Deklarationen festgestellt.“ Derartige Steuern sind bereits früher

*) Siehe insbesondere Wagner, Finanzwissenschaft, II. S. 480 u. f. (über nominelle und reelle „Besitzbesteuerung“). — Vergl. Neumanns schöne Ausführungen in der Schrift über „Die progressive Einkommenssteuer“ (Leipzig 1874), bes. S. 177—190.

(insbesondere in Städten) vorgekommen, finden sich auch neuerdings wieder in der Praxis (z. B. Nordamerikas) und werden mitunter in der Theorie (z. B. von Neumann, a. a. O.) gerade für moderne Verhältnisse empfohlen.

92. Die „allgemeinen" (nominellen) Vermögenssteuern als allgemeine Einkommenssteuer der Besitzenden.

Die allgemeine (nominelle) Vermögenssteuer ist als Einkommenssteuer der Besitzenden nur ausnahmsweise rätlich.

Der Rückschluß vom Vermögen auf das Einkommen „bleibt oftmals mißlich", weil die Größe des Einkommens sich nicht unbedingt nach der Größe des Vermögens richtet, d. h. weil aus einem kleinen Vermögen unter Umständen ein Einkommen realisiert werden kann, welches das Einkommen aus einem ungleich größeren Vermögen bedeutend übersteigt.

Schon Malchus bemerkt (a. a. O., I. S. 172): „Während z. B. ein Großhändler aus seinem Vermögen, das mit jenem eines Grundeigentümers von gleicher nominaler Größe ist, ein Einkommen realisiert, das dem dreifachen der gewöhnlichen Kapitalnutzung gleich ist, kann die größte Anstrengung des letzteren durch Benutzung des seinigen in den meisten Fällen kaum den gewöhnlichen Kapitalzins gewinnen; und es würde daher eine nach dem Nominalbetrage bemessene Steuer von dem Einkommen des ersteren nur den fünfzehnten Teil wegnehmen, jenes des letzteren aber um ein volles Fünfteil vermindern".

93. Die Verbindung einer „allgemeinen" (nominellen) Vermögenssteuer mit einer allgemeinen Einkommenssteuer.

Eine derartige Verbindung empfiehlt sich nur als Mittel zum Zwecke der höheren Besteuerung der besitzenden Klassen, resp. des fundierten Einkommens.

Die allgemeinen (nominellen) Vermögenssteuern verfolgen dann den gleichen Zweck, wie die sogenannten Luxussteuern.

In diesem Sinne erklärt Wagner die mit einer allgemeinen Einkommenssteuer sich verbindende allgemeine (nominelle) Vermögenssteuer, welche sonst nur als „Extrasteuer in Notfällen“ sich empfiehlt, für ein „ernstlich zu erwägendes“ Glied im „sozialpolitischen“ Steuersysteme.

C. Die Aufwandssteuern.

1. Die Arten der Aufwandssteuern nach Maßgabe der Verschiedenheit der Aufwandsobjekte*).

94. Die Aufwandssteuern als „Verbrauchssteuern“ und als „Gebrauchssteuern“.

Die Objekte eines steuerpflichtigen Aufwandes sind nach der Natur der Sache Bestandteile des sogenannten „Konsumtions-“ oder „Genußvermögens“, d. h. desjenigen Vermögens, welches den Gegensatz zum „Produktivvermögen“ oder „Kapitale“ bildet. Das Konsumtions- oder Genußvermögen ist aber, wie hier als aus der Nationalökonomie bekannt vorausgesetzt werden darf, entweder „Verbrauchsvermögen“ oder „Gebrauchsvermögen“. Wir unterscheiden demgemäß — je nach der Zugehörigkeit der Objekte eines steuerpflichtigen Aufwandes zum Verbrauchsvermögen oder zum Gebrauchsvermögen — zwischen „Verbrauchssteuern“ und „Gebrauchssteuern“.

Bezüglich der diesfallsigen Terminologie besteht allerdings keine allgemeine Uebereinstimmung. Unser „Konsumtions-“ oder „Genußvermögen“ wird — beispielsweise — von Wagner als „Gebrauchsvermögen“ bezeichnet und als solches in „Verbrauchsvermögen“ und „Nutzvermögen“ eingeteilt, dergestalt, daß hienach unser „Gebrauchsvermögen“ mit dem Wagnerschen „Nutzvermögen“ identisch ist. Nach Wagnerscher Terminologie sind demgemäß unsere „Verbrauchssteuern“ identisch mit Wagners „Verbrauchssteuern

*) Siehe insbesondere Wagner, Finanzwissenschaft, II. S. 494—505. — Vergl. Stein, Finanzwissenschaft, II. S. 170—180, 210 u. f. und 236 u. f.

von einzelnen sachlichen Konsumptibilien", während unsere „Gebrauchssteuern" sich identifizieren mit Wagners „Steuern von Nutzungen des Nutzvermögens, sowie von gewissen persönlichen Genüssen".

„Verbrauchssteuern" sind z. B. die Steuern auf Nahrungs- und Genußmittel (wie Mehl, Brot, Fleisch, Salz, Getränke, Tabak, Zucker u. s. w.), auf Roh- und Hilfsstoffe zur Verarbeitung (wie Brenn- und Baumaterial u. s. w.) und auf Befriedigungsmittel für gewisse geistige Bedürfnisse (wie Papier u. s. w.). Zu den „Gebrauchssteuern" oder den Wagnerschen „Nutzungssteuern" gehören z. B. die Wohnungs- oder Mietsteuer des Hausbewohners und die Steuern auf einzelne Objekte des beweglichen Gebrauchsvermögens, resp. Nutzvermögens (wie Hunde, Pferde, Wagen u. s. w.). Will man nach Wagners feinfühliger Distinktion außerdem noch unterscheiden zwischen Gebrauchs- oder Nutzungssteuern und „Steuern auf persönliche Genüsse, welche ohne oder nur sekundär durch Mitwirkung von Sachgütern verwirklicht werden", so sind als Beispiele solcher „Genußsteuern" anzusehen: die sogenannte „Dienstboten-, resp. Bedientensteuer", die „Wappensteuer", die „Spiel- und Jagdkartensteuer" u. s. w.

95. Die Aufwandssteuern als „Luxussteuern" und als anderweitige Gebrauchssteuern und Verbrauchssteuern.

Die hier fragliche Einteilung der Aufwandsteuern bezieht sich zwar gleichfalls auf die Verschiedenheit der Objekte eines steuerpflichtigen Aufwandes, berücksichtigt aber hiebei ausschließlich „die wirtschaftliche Rangordnung der Bedürfnisse, denen die betreffenden Güter dienen".

Zu den „Luxussteuern" werden in der Regel nur die im vorigen § angeführten Gebrauchs- oder „Nutzungssteuern" (inkl. „Genußsteuern") gerechnet. Die Wohnungssteuer gehört jedoch wenigstens insoweit, als sie nur den Aufwand für die standesmäßig notwendige Wohnung trifft, gewiß nicht zu den Luxussteuern. Die Unterscheidung zwischen Luxussteuern und anderweitigen Aufwandssteuern rechtfertigt sich

übrigens auch für das Gebiet der Verbrauchssteuern und entspricht der gerade für die Grundsätze der Aufwandsbesteuerung wichtigsten Einteilung der Verbrauchssteuern in Steuern auf absolut unentbehrliche und auf relativ entbehrliche Verbrauchsartikel.

Absolut unentbehrliche Verbrauchsartikel (wie z. B. Brot, Fleisch, Salz, dann Brennmaterial u. s. w.) sollten ganz unbesteuert bleiben; umgekehrt eignen sich Artikel eines allgemeinen und doch relativ entbehrlichen Verbrauches (wie insbesondere narkotische und alkoholische Getränke, Tabak, Kaffee, Thee und Zucker und ähnliche Genußmittel) vorzüglich für die Besteuerung. Daß hiebei ein Unterschied gemacht werden muß zwischen mehr oder weniger feiner Sorte oder Qualität, ist schon an früherer Stelle begründet worden. Die Konzentration der Besteuerung auf möglichst wenige und einträgliche Artikel rechtfertigt sich deshalb, weil hiedurch die Erhebungs- (inkl. Kontrolls-) Kosten verringert werden; die Reduktion der Besteuerung auf ein thunlichstes Minimalausmaß rechtfertigt sich deshalb, weil hiedurch nicht nur dem sonst schwer zu bekämpfenden Schmuggel vorgebeugt, sondern auch diejenige der Staatseinnahme abträgliche Einschränkung des Konsumes vermieden wird, welche von einer allzuhohen Steuer erfahrungsgemäß geradezu unzertrennlich ist.

96. Insbesondere die Einteilung der Verbrauchssteuern nach der Verschiedenheit in der Herkunft der Objekte eines steuerpflichtigen Verbrauches.

Die Verbrauchssteuern bilden nicht nur die Hauptkategorie der heutigen Aufwandssteuern, sondern die „wichtigste Steuergattung der modernen Staatsbesteuerung" überhaupt.

Erfordern hienach die Verbrauchssteuern noch eine besondere Berücksichtigung, so kann schließlich nur mehr die Einteilung derselben nach der Verschiedenheit in der Herkunft der Objekte eines steuerpflichtigen Verbrauches in Betracht gelangen. Die hiebei fraglichen Verbrauchsobjekte sind nun aber entweder ausländischer oder inländischer Herkunft. Man

unterscheidet demgemäß einerseits die Verbrauchssteuern auf solche Artikel, welche im Auslande produziert und behufs des inländischen Konsumes aus dem Auslande in das Inland eingeführt werden, — andererseits die Verbrauchssteuern auf solche Artikel, welche im Inlande selbst produziert und konsumiert werden.

Dem hiemit bezeichneten Unterscheidungsgrunde und Unterscheidungsmodus entspricht die Einteilung der Verbrauchssteuern in solche Steuern, welche bei der Einfuhr in das Zollgebiet als „Finanzeinfuhrzölle“, und solche Steuern, welche im innern Verkehre als „innere Verbrauchssteuern“ erhoben werden.

2. Die Verbrauchssteuern als Finanzeinfuhrzölle*).

97. Was versteht man unter „Finanzzöllen“ überhaupt, welche Arten der Finanzzölle sind zu unterscheiden und inwiefern bildet insbesondere der „Finanzeinfuhrzoll“ eine Form der Verbrauchsbesteuerung?

Die modernen Zölle sind solche Abgaben, welche von den die Landesgrenze zu verschiedenen Zwecken überschreitenden Waren als „Durchfuhr-, Ausfuhr- und Einfuhrzölle“ erhoben werden. Alle drei Arten der Grenzzölle, d. h. die Durchfuhr-, Ausfuhr- und Einfuhrzölle, können als Finanz- oder Steuerzölle und als Schutz- oder volkswirtschaftliche Zölle vorkommen. Die hier in ausschließlichen Betracht gelangenden Finanz- oder Steuerzölle beruhen auf dem fiskalischen Prinzip der Einnahmebeschaffung; die Schutz- oder volkswirtschaftlichen Zölle beruhen auf dem volkswirtschaftlichen Prinzip des inländischen Produktionsschutzes.

Der Durchfuhrzoll ist als Finanzzoll in allen Hauptstaaten Europas beseitigt worden, weil derselbe einerseits den Fortbestand des lukrativen Durchfuhrverkehres gefährdet,

*) Siehe Wagner, Finanzwissenschaft, II. S. 498, — und insbesondere Wagners Artikel „Zölle“ (in Bluntschli's Staatswörterbuch), XI. S. 340 u. f.). — Vergl. Stein, Finanzwissenschaft, II. S. 290 u. f.

andererseits weder als Besteuerung des ausländischen Verkäufers oder Käufers, noch als Besteuerung des inländischen Transportunternehmers sich rechtfertigt. Auch den Ausfuhrzoll hat man als Finanzzoll in den meisten Kulturstaaten Europas gleich dem Durchfuhrzoll und zwar aus analogen Gründen, d. h. deshalb beseitigt, weil derselbe einerseits: als Besteuerung des ausländischen Konsumenten auf keinem Rechtsgrunde beruht, andererseits: als Besteuerung des inländischen Produzenten nicht nur eine Doppelbesteuerung enthält, sondern auch die Konkurrenzfähigkeit des Inlandes auf dem fremden Markte beschränkt. Wie für die Durch- und Ausfuhr die Zollfreiheit, so bildet für die Einfuhr die Zollpflicht die Regel.

Der Einfuhrzoll kann als Finanzzoll unter zwei Gesichtspunkten betrachtet werden, nämlich teils: als eine Ertragssteuer von dem durch den Warenabsatz gemachten Gewinne des Auslandes, teils: als eine bei der Einfuhr in das Zollgebiet erhobene Verbrauchssteuer. Erstere Wirkung ist stets eine sehr problematische. In der Regel bildet daher der Finanzeinfuhrzoll eine Form der Verbrauchsbesteuerung.

98. In welche Hauptklassen zerfallen diejenigen Einfuhrzölle, welche gegenwärtig noch in West- und Mitteleuropa als Finanzzölle bestehen und als solche mit Rücksicht auf die vorhandenen Steuersysteme sich rechtfertigen?

Die fraglichen Hauptklassen sind einerseits: die Zölle auf accisepflichtige oder solche Waren, welche im Inlande in Konkurrenz mit dem Auslande produziert und auch im Falle der inländischen Produktion der Besteuerung unterworfen werden, andererseits: die Zölle auf Kolonial-, resp. solche Waren, welche die Artikel eines absoluten oder annähernd absoluten Naturmonopols der Fremde gegenüber dem betreffenden Zollgebiete sind. Zu den Artikeln der letzteren Kategorie gehören für Gesamteuropa die transatlantischen und speziell tropischen Produkte (wie Kaffee und Thee, Rohrzucker und die meisten Gewürze), — und für einen großen

Teil Europas die süd- und westeuropäischen Produkte (z. B. Südfrüchte und Reis, Wein und zum Teile Tabak).

In Großbritannien ist das Zollsystem thatsächlich heute schon auf accisepflichtige und Kolonialwaren beschränkt, während die übrigen Kulturstaaten Europas wenigstens den Schwerpunkt ihres Zollsystemes in die genannten Artikel verlegt haben.

Neben den beiden Hauptklassen der Finanzeinfuhrzölle kommen mitunter noch solche Finanzeinfuhrzölle vor, welche ehedem reine agrarische oder montanistische Schutzzölle waren und zum Teile auch heute noch mehr oder minder ausgeprägte Schutzzolltendenzen verfolgen, d. h. teils: Zölle auf Nahrungsmittel ersten Ranges, insbesondere Getreide und Mehl, Vieh und Fleisch; teils: Zölle auf Rohstoffe zur industriellen Verarbeitung, insbesondere auf Roheisen und Steinkohle.

99. Inwiefern erfordern Artikel, welche unter wesentlich gleichen Bedingungen im In- und Auslande produziert werden, behufs Wahrung des finanziellen Zweckes der Accise einerseits und des Zolles andererseits eine richtige Kombination des Accisesystemes und des Finanzzollsystemes?

In Ermangelung dieser Kombination wirkt die alleinige Accise als Einfuhrprämie zugunsten der ausländischen Produktion und der alleinige Zoll als Schutzzoll zugunsten der inländischen Produktion.

Jede Abweichung der Accise- und Zollsätze von einander involviert — wenn auch in geringerem Maße — entweder die Wirkung der Einfuhrprämie oder die Schutzzollwirkung, jenachdem entweder die Accise höher als der Zoll oder der Zoll höher als die Accise ist.

Unzweifelhaft hat gerade dieser notwendige Konnex zwischen Finanzeinfuhrzöllen und Accisen bei der neueren, rationelleren Gestaltung beider Steuern „auf eine thunlichste Beseitigung der mancherlei früheren Accisen und Zölle auf accisepflichtige Waren hingewirkt“.

3. Die Verbrauchssteuern als „innere“ Verbrauchssteuern*).

100. Wie werden die „inneren“ Verbrauchssteuern oder die Steuern auf die im Inlande erzeugten und für den inländischen Konsum bestimmten Verbrauchsartikel eingeteilt?

Die inneren Verbrauchssteuern werden zunächst — nach der Verschiedenheit in der Art ihrer Erhebung — in zwei Gruppen eingeteilt, nämlich: 1. die Steuern auf die in der eigenen Wirtschaft des Konsumenten selbst erzeugten Güter und 2. die Steuern auf die in einer fremden Wirtschaft erzeugten und vom Konsumenten zum Zwecke des Konsumes erst eingekauften Güter. Bei der unter 1 bezeichneten Gruppe wird die Steuer notwendig beim Konsumenten selbst erhoben. Bei der unter 2 bezeichneten Gruppe wird die Steuer in der Regel nicht beim Konsumenten selbst erhoben.

Die letztere Gruppe (bei welcher es sich um Güter handelt, die als Waren zum Verkauf an Dritte bestimmt sind) bildet in der arbeitsteiligen Gesellschaft die Hauptgruppe der inneren Verbrauchssteuern. Innerhalb dieser Hauptgruppe können dann selbst wieder (in Absehung von nebensächlichen Erscheinungen) drei Steuergruppen unterschieden werden. Die hienach fraglichen Gruppen sind: a) diejenigen Verbrauchssteuern, bei welchen der steuerpflichtige Artikel von privaten Produzenten des Inlands erzeugt und die Steuer selbst

*) Siehe Wagner, Finanzwissenschaft, II. S. 496—499. — Vergl. Stein, Finanzwissenschaft, II. S. 170 u. f. und S. 210 u. f. — Die ältere Theorie, wie solche auch noch im Rau'schen Werke vertreten ist, unterschied nur: unmittelbar erhobene oder direkte Aufwandssteuern und mittelbar erhobene oder indirekte Aufwandssteuern in den beiden Formen der Steuern von Waren, die im Inneren des Landes im Verkehre sind („Accise“ oder „Aufschlag“), und der Steuern von Waren, welche die Grenze des Staatsgebietes überschreiten („Grenzzölle“ oder „Zölle im eigentlichen Sinne“). Steins Nebeneinanderstellung von „Verzehrungssteuern“ (oder Steuern auf Pflanzen-, Fleisch- und mineralische Nahrung), „Genußsteuern“ (oder Getränke-, Zucker-, Tabak- und Zeitungssteuern) und „Zöllen“ leidet an dem Mangel eines einheitlichen Einteilungsgrundes. Im Texte schließen wir uns in der Hauptsache wieder an Wagner an, ohne jedoch die Unterscheidung zwischen direkten und indirekten Steuern (im Sinne des § 83) in den einzelnen Steuerkategorien des Textes zu verfolgen.

gleich bei den Produzenten erhoben und daher von den Produzenten vorgeschossen wird; b) diejenigen Verbrauchssteuern, welche in Form eines heimischen Staatsmonopoles erhoben werden; c) diejenigen Verbrauchssteuern, deren Erhebung während des inländischen Umlaufs der steuerpflichtigen Artikel auf deren Wegen vom Produzenten zum Händler und Konsumenten stattfindet.

Die wichtigste unter den sub c) bezeichneten Steuern ist diejenige Verbrauchssteuer, welche bei der Einfuhr von Waren in abgeschlossene kleinere Gebietsteile und zwar insbesondere beim Wareneingang in die Städte (als „Thorsteuer" oder „Thoraccise", „Octrois" u. s. w.) erhoben wird.

101. Auf welche Gruppe innerer Verbrauchssteuern und auf welchen besonderen Umstand bei denselben bezieht sich die Unterscheidung von „Ur- oder Rohproduktsteuern" und „Fabrikatsteuern"?

Diese Unterscheidung bezieht sich auf die Verschiedenheit in den Bemessungsformen derjenigen Steuern, bei welchen der steuerpflichtige Artikel von privaten Produzenten im Inlande erzeugt und die Steuer selbst gleich bei den Produzenten erhoben und daher von den Produzenten vorgeschossen wird.

Bei den Ur- oder Rohproduktsteuern bemißt man die Steuer nach dem Rohstoff, aus welchem der steuerpflichtige Artikel angefertigt wird. Die Menge des Rohstoffs kann hiebei entweder unmittelbar genau bestimmt oder aber „nach Betriebsmerkmalen des technischen Produktionsapparates" ermittelt werden. Ersteres Verfahren findet Anwendung z. B. bei der Rübenzuckersteuer, wenn sie nach der Menge der rohen Rüben bemessen wird; letzteres Verfahren findet Anwendung z. B. bei der Branntweinsteuer, wenn sie nach der Menge der Maischbottige bemessen wird.

Bei den Fabrikatsteuern bemißt man die Steuer nach dem fertigen Produkte selbst und zwar „entweder genau nach der Menge und Güte des Produktes oder doch nach solchen Merkmalen während des Verarbeitungsprozesses, aus denen mit annähernder Sicherheit auf die Quantität und Qualität des

Produktes geschlossen werden kann". Letzteres Verfahren wird namentlich bei gewissen Formen der Getränkesteuern und bei der Rübenzuckersteuer in Anwendung gebracht. Vergl. — neben Wagners hier benutzten Ausführungen — auch Schäffle's kurze und klare Darstellung (a. a. O., II. S. 407—408).

102. Insbesondere die in Form eines heimischen Staatsmonopoles erhobenen Verbrauchssteuern.

Bei den hier fraglichen Staatsmonopolen erfolgt die Besteuerung bekanntlich dadurch, daß die Monopolverwaltung einen Steuerzuschlag zu den Produktionskosten im Verkaufspreise der Artikel macht: das Monopol hat hiebei eben (nach § 30) gerade den Zweck, einen solchen Steuerzuschlag zu ermöglichen. Als Besteuerung ist das Monopol nicht durchweg verwerflich, weil — wie Held (Art. „Staatsmonopole" in Lönings Staatswörterbuch, III. S. 584) sich ausdrückt — „es sich nicht beweisen läßt, daß unter allen Umständen der Staat schlechter wirtschafte, als der Private, und daß sohin jedes Monopol aus der Tasche der Unterthanen noch — außer dem Reinertrag für den Staat — rein verlorene Werte nehme". Unter den in der Finanzpraxis der Gegenwart vorkommenden Staatsmonopolen beanspruchen eine erhebliche finanzielle Bedeutung nur mehr das Salzmonopol und das Tabakmonopol.

Das Salzmonopol hat der gewöhnlichen Salzsteuer gegenüber wenigstens keine besonderen Nachteile in denjenigen Ländern, in welchen der Staat die ergiebigsten und größten Salzquellen und Salzlager besitzt. Wo dieser Staatsbesitz nicht stattfindet oder erheblich sich verringert, da kann von einem Salzmonopole eo ipso nicht die Rede sein. Daß übrigens das Salz zum Artikel eines steuerpflichtigen Konsumes überhaupt nicht gewählt werden sollte, ist schon an früherer Stelle hervorgehoben worden.

Die Tabaksteuer ist nicht nur an sich oder nach der Eigenart des hiebei vorliegenden Konsumtionsartikels vollkommen

gerechtfertigt, sondern auch erfahrungsgemäß nur in Form des Tabakmonopoles zur Quelle einer hohen Staatseinnahme befähigt. Für Länder mit blühender freier Tabakindustrie kann die Einführung des Tabakmonopoles allerdings nicht angeraten werden. In England unterliegt der Tabak seit 1652 einem Finanzeinfuhrzoll, während der inländische Tabakbau gänzlich verboten ist.

III. Die Verwaltung des Steuerwesens.

A. Oberste Prinzipien *).

103. Der Grundsatz der Bestimmtheit der Besteuerung.

Die Durchführung des Grundsatzes der Bestimmtheit der Besteuerung hat eine entsprechende Einrichtung des Steuergesetzes (einschließlich der Ausführungsverordnungen) zur nächsten Voraussetzung.

Das Steuergesetz hat namentlich zu bezeichnen:

1. die steuerpflichtige Person, das Steuerobjekt und den steuerbaren Akt oder diejenige bestimmte Handlung, mit deren bestimmtem Eintritt die Steuer fällig wird;

2. die Form der Steueransage, der Steuerberechnung und der Steuerquittierung, d. h.:

a) die Form der Anzeige des Steuerpflichtigen über die Vornahme des steuerbaren Aktes und über die Steuerobjekte, welche der steuerbare Akt umfaßt;

b) die Form der von dem Steueramte ausgehenden Berechnung des auf Grund des Tarifes entfallenden Steuerbetrages oder der auf Grund amtlich erhobener Daten vorgenommenen Ermittelung der zu entrichtenden Abgabe;

c) die Form der Bestätigung über die geleistete Zahlung;

---

*) Siehe Wagner, Finanzwissenschaft, II. S. 571—580. — Vergl. Hock, a. a. O, S. 26 u. f.

3. den Steuerort, das Steueramt und die Steuerkontrollen; die Bedingungen der Steuerabschreibung oder Steuerrestitution, die Strafen und das Strafverfahren in Steuersachen, die Zwangsmaßregeln zu Sicherstellung und Einbringung und die Bestimmungen über die Verjährung der rückständigen Abgaben und Strafen; die Steuerbehörden oder die dem Steueramte vorgesetzten Autoritäten, an welche Anfragen, Gesuche und Beschwerden im administrativen Wege zu richten sind, — eventuell die Steuergerichte in administrativ-contentiösen und in Strafsachen.

Die Bestimmtheit der Besteuerung gegenüber dem Steuerpflichtigen wird außerdem um so besser erreicht werden, je tüchtiger das Personal der Steuerverwaltung und je einfacher das System der Besteuerung ist.

104. Der Grundsatz möglichster Bequemlichkeit der Besteuerung.

Der hier fragliche Grundsatz gebietet insbesondere die Wahl einer bequemen Steuerwährung, eines bequemen Steuerortes und Steuerzeitpunktes und eines bequemen Steuerverfahrens.

Was die Steuerwährung anbelangt, so empfiehlt sich als Regel die Landeswährung. Der Steuerort oder derjenige Ort, wo die Steuer erhoben wird, ist (abgesehen von den Zöllen) passendst der Wohnort des Zahlungspflichtigen. Den bequemen Steuerzeitpunkt bildet derjenige Moment, in welchem die Steuerpflichtigen voraussichtlich gerade die nötigen Zahlungsmittel besitzen und leichtest entbehren (z. B. bei der Grundsteuer die Zeit nach der Ernte, bei der städtischen Haussteuer die Zeit nach den Mietterminen u. s. w.).

Am schwierigsten ist der Grundsatz möglichster Bequemlichkeit der Besteuerung im Punkte des Steuer- und zwar insbesondere des Zollverfahrens durchzuführen. Umständlichkeiten und Schwerfälligkeiten lassen sich hier namentlich bei den Zöllen und gewissen inneren Verbrauchssteuern kaum vermeiden. Gerade bei den zuletzt erwähnten Steuerarten sind namentlich die Steuerkontrollen vielfach für die Ver-

waltung und den Pflichtigen eine gleich beschwerliche und mitunter sehr häßliche Last.

105. Der Grundsatz thunlichster Niedrigkeit der Steuererhebungskosten.

Der hier fragliche Grundsatz wäre dann von höchster Bedeutung, wenn er über die Wahl der Steuerarten entscheiden könnte; er würde solchenfalls insbesondere gegen die Ertrags- und Verbrauchssteuern, resp. für die alleinige und allgemeine direkte Einkommenssteuer sprechen. „Die Hälfte der Mühe, Plackerei und Kosten, welche den Ertragskatastern zugewendet werden, auf gute Einkommenssteuerregulierung verwendet, — und man sähe“, wie Schäffle bemerkt, „das direkte Steuersystem heute schon nicht bloß als volkswirtschaftliches Ideal in nebelgrauer Ferne winken!“ In der That vermeint auch Schäffle, daß die steigende Kostspieligkeit der Ertragssteuerregulierung bei der wachsenden Intensität und Veränderlichkeit aller Erwerbswirtschaft doch unaufhaltsam dem Einfachen und Gerechten die Bahn brechen werde.

In Wirklichkeit entscheiden über die Wahl der Steuerarten wesentlich andere Umstände. Nach Maßgabe dieser Umstände ist es oft unmöglich, eine Steuerart nur wegen der Höhe ihrer Erhebungskosten zu vermeiden. Hat man sich einmal für eine solche Steuerart entschieden, so „müssen die höheren Erhebungskosten mit in den Kauf genommen werden“.

Kann hienach der Grundsatz thunlichster Niedrigkeit der Steuererhebungskosten nur unter der Voraussetzung eines gegebenen Steuersystemes in Berücksichtigung gelangen, so ist seine Durchführung in der Praxis rein beschränkt auf die Anwendung entsprechender „verwaltungstechnischer“ Maßregeln.

B. Die Feststellung der Besteuerungsgrundlagen*).

106. Was versteht man unter den „Grundlagen der Besteuerung“? — welche hierauf bezügliche Aufgabe obliegt der Steuerverwaltung? — und worin bestehen im allgemeinen die Wege für die Lösung dieser Aufgabe?

Die Grundlagen jeder Besteuerung sind: 1. das Steuersubjekt oder die Person, von welcher die Steuer zu bezahlen ist; 2. das Steuerobjekt oder der Umstand, in dessen Berücksichtigung eine Steuer entrichtet werden muß; 3. der Steuersatz, d. h. der Betrag, welcher von der Steuereinheit (oder dem nach Zahl, Maß, Gewicht u. s. w. bestimmten „einzelnen“ Steuerobjekte) als Steuer erhoben wird. Der Steuerverwaltung obliegt demgemäß die Aufgabe, die drei Momente festzustellen, welche die Grundlagen jeder Besteuerung bilden. Die Wege, welche für die Lösung dieser Aufgabe sich eröffnen, gestalten sich verschiedenartig für die verschiedenen Kategorien von Steuern.

Die Feststellung der Steuersubjekte und der Steuerobjekte erfordert in der Regel bei jeder Steuerkategorie gleichzeitig eine amtliche Nachforschung nach den betreffenden Daten und die Verpflichtung der Steuersubjekte zu den bezüglichen Anmeldungen und Angaben. Im allgemeinen ist die Feststellung der Steuersubjekte leichter, als diejenige der Steuerobjekte, durchzuführen. Besonderen Schwierigkeiten begegnet bei den heutigen Steuersystemen die Feststellung der Steuerobjekte bei den (allgemeinen) Ertragssteuern und bei denjenigen Verbrauchssteuern, welche in Form von Finanzeinfuhrzöllen erhoben werden.

Die Frage nach den Methoden für die Feststellung der Steuersätze wird in § 108 wesentlich als die Frage nach dem Unterschiede zwischen „Repartitions- und Quotitätssteuersystem“ behandelt.

---

*) Siehe Wagner, Finanzwissenschaft, II. S. 580—637. — Vergl. Stein, Finanzwissenschaft, I. S. 483 u. f., resp. S. 518 u. f.

107. Welche besonderen Maßregeln dienen zur Feststellung der Steuerobjekte bei den (allgemeinen) Ertragssteuern und bei den in Form von Finanzeinfuhrzöllen erhobenen Verbrauchssteuern?

Bei den (allgemeinen) Ertragssteuern dient zur Feststellung der Steuerobjekte insbesondere das sog. „Katasterwerk"; bei den in Form von Finanzeinfuhrzöllen erhobenen Verbrauchssteuern dient zur Feststellung der Steuerobjekte insbesondere der „Anmeldezwang für die Warenführer" (nebst den hieraus sich ergebenden Einrichtungen und Vorschriften).

Was zunächst die (allgemeinen) Ertragssteuern anbelangt, so ist es unter den in § 88 verzeichneten Hauptarten derselben nur die Gebäudesteuer von den im Wege der Vermietung ausgenutzten Häusern, bei welcher (zumal in größeren Städten) eine individuelle Ertragsermittelung leichter sich ermöglicht und daher auch gewöhnlich vorkommt. Bei den anderen Hauptarten der (allgemeinen) Ertragssteuern ist man dagegen auf eine „allgemeine Klassifikation der betreffenden Steuerobjekte" angewiesen, d. h.: „man bildet nach gewissen äußeren Merkmalen (Gewerbe, Gebäude) oder nach gewissen Wertabstufungen (Grundstücke) Ertrags- oder Wertklassen (Klassifikation i. e. S.) und schätzt die einzelnen Steuerobjekte in diese Klassen ein (sog. Klassierung), und zwar eventuell, wie besonders bei der Grundsteuer, indem man zunächst gewisse typische, einer Klasse entsprechende Steuerobjekte ermittelt und dann die anderen Objekte durch Vergleich mit der Type klassiert, wobei von kleineren Verschiedenheiten der einzelnen Objekte abgesehen wird". Auf solchem Wege entstehen die „Klassenkataster" bei den Grund-, Gewerbe- und ländlichen Gebäudesteuern (mit „Einschätzung" statt individueller „Abschätzung", einerlei ob [wie meistens] „Ertragskataster" oder „Werthkataster").

Was die in Form von Finanzeinfuhrzöllen erhobenen Verbrauchssteuern anbelangt, so ergiebt sich aus dem „Anmeldezwang für die Warenführer" als unmittelbare Notwendigkeit insbesondere teils die Einrichtung einer bewachten „Grenzzolllinie", teils die Vorschrift einer „Steueransage"

oder „Warenklärung" seitens des Warenführers über die Objekte seines Transportes. Zur Erleichterung des Verkehres und zur Vereinfachung des Zollverfahrens dienen hiebei namentlich oft: 1. die Feststellung spezifischer (namentlich Gewichts-) Zollsätze statt der Wertzollsätze; 2. die Errichtung sog. „innerer" oder „Binnenzollämter" neben den „Grenz-" oder „Außenzollämtern"; 3. die Einführung amtlicher oder mit unter amtlichem Verschlusse stehender Niederlagen oder „Entrepôts", „in denen zur Verschiebung der Verzollung (resp. zur Erleichterung des Zwischenhandels) einstweilen bis zur Einfuhr für den inländischen Konsum oder bis zur Wiederausfuhr zollpflichtige Waren eingelagert und den erforderlichen technischen Manipulationen unterzogen werden können". In teilweisem Zusammenhange mit der Feststellung der Steuerobjekte im Zollwesen steht die Vergütung der Einfuhrzölle bei der Wiederausfuhr („Rückzölle", „drawbacks") und die Rückvergütung („Bonifikation") innerer Verzehrungssteuern bei der Ausfuhr.

108. In welchem Sinne wird insbesondere, was die Feststellung der Steuersätze anbelangt, zwischen Repartitions- und Quotitätssteuersystem unterschieden?

Bei dem sogenannten „Repartitionssysteme" (auch „Verteilungssystem" oder „Aufteilungssystem" genannt) wird zunächst die ganze Steuersumme, welche durch eine Steuer aufgebracht werden soll, festgestellt und sodann die festgestellte Steuersumme von oben nach unten auf die Steuerobjekte verteilt, dergestalt, daß „der Steuersatz für ein Steuerobjekt, resp. für das danach besteuerte Steuersubjekt, oder der Steuerfuß für die Steuereinheit sich hier erst am Schlusse der ganzen Operation ergiebt". Bei dem sogenannten „Quotitätssteuersysteme" wird umgekehrt zunächst der Steuersatz für die Steuereinheit festgestellt, dergestalt, daß hier „die Steuersumme sich von unten nach oben bildet und sich erst am Schlusse der ganzen Operation ergiebt". Die beim Repartitionssysteme erfolgende gesetzliche Feststellung der Steuer-

summe bezeichnet man als die „Kontingentierung“ einer Steuer.

Bei den Einkommenssteuern, den (allgemeinen) Ertragssteuern und den (nominellen) Vermögenssteuern ist die Wahl zwischen Repartitions- und Quotitätsbesteuerung freigestellt.

Bei den Verkehrs- und Verbrauchssteuern hat man es nach der Natur der Sache unmittelbar nur mit Quotitätssteuern zu thun.

C. Die Erhebung der Steuern *).

109. Die Organe der Steuererhebung.

Als Organe der Steuererhebung können teils: 1. Steuerpächter, teils: 2. gewisse Selbstverwaltungskörper (insbesondere die Gemeinden), teils: 3. Staatsorgane (Staatsbehörden oder Beamte) fungieren.

Die Steuerpacht kann „bei der heutigen Entwicklung des Staatsgedankens unter den meisten Kulturvölkern“ nicht mehr als ein umfassendes System der Steuererhebung, sondern höchstens noch als Verpachtung gewisser einzelner Steuern von mehr untergeordneter Bedeutung in Erwägung gelangen.

Die Erhebung der Staatssteuern durch die Selbstverwaltungskörper und zwar insbesondere die Gemeinden unterliegt wenigstens im Falle der Einkommens-, (allgemeinen) Ertrags- und Vermögenssteuern keinem theoretischen Bedenken. Dagegen muß für die wichtigsten Arten der Aufwandssteuern (namentlich die Zölle und die Mehrzahl der inneren Verbrauchssteuern), sowie für die Verkehrssteuern

*) Siehe Wagner, Finanzwissenschaft, II. S. 638—679, S. 679—694 und S. 695—708. — Vergl. Stein, Finanzwissenschaft, I. S. 530 u. f. — Bezüglich der zur praktischen Durchführung der Steuererhebung dienenden Anordnungen und Maßregeln (z. B. bei ausbleibender Steuerzahlung und bei irrtümlicher oder unrichtiger Steuerentrichtung) muß auf Wagner (Finanzwissenschaft, II. S. 662 u. f.) verwiesen werden. Wagner behandelt die „Erhebung der Steuern“, die „Einrichtung der Steuerkontrollen“ und die „Verhängung der Steuerstrafen“ als drei selbständige „Aufgaben der Steuerverwaltung“. Der Zweck eines „Katechismus“ gebietet die gedrängteste Zusammenfassung der genannten Materien.

im Interesse möglichster Einheitlichkeit und Gleichmäßigkeit der Verwaltung die Erhebung durch Staatsorgane („Eigen- oder Selbsterhebung“ oder „Staatsregie“) gefordert werden. Die Finanzpraxis hat sich denn auch allenthalben in der vorstehend gekennzeichneten Richtung entwickelt.

110. Die Einrichtung der Steuererhebung.

Mit Rücksicht auf die „Einrichtung“ der Steuererhebung sind zwei Systeme zu unterscheiden, nämlich: das System der „eigentlichen“ Erhebung (Wagner) und das System der „Abfindung“. Bei dem Systeme der „eigentlichen“ Erhebung werden die schuldigen Steuerbeträge nach den gesetzlichen Vorschriften von den einzelnen Steuerpflichtigen erhoben. Bei dem Systeme der „Abfindung“ erfolgt eine „meistens vertragsmäßige Regelung der Steuerschuldigkeit zwischen der Steuerverwaltung einerseits und dem Steuerpflichtigen oder einer Mehrheit von Steuerpflichtigen andererseits“, dergestalt, daß alsdann „die vereinbarte Summe („Aversum“, „Pauschsumme“) an den bestimmten Terminen an die Kasse abgeführt oder eingezogen wird“.

Das System der Abfindung kommt namentlich oft in Anwendung gegenüber einzelnen Produzenten verbrauchssteuerpflichtiger Artikel und führt hiebei zur Befreiung dieser Personen von den speziellen Kontrollen der betreffenden Steuern; mitunter kann auch eine ganze Oertlichkeit sich durch eine Abfindung von gewissen Steuern (z. B. Zöllen oder inneren Verbrauchssteuern) „freikaufen“.

Der finanzielle Hauptvorteil des Abfindungssystemes liegt in der Vereinfachung und Verbilligung der Steuererhebung. Der Hauptnachteil des Systemes besteht darin, daß dasselbe „eine Durchbrechung des allgemeinen Steuerrechtes“ enthält, welche in der Regel nur den Großbetrieb und zwar nicht selten (bei zu niedriger Abfindung) auf Kosten aller anderen Steuerträger begünstigt. Die Abfindung muß daher gegenüber dem normalen Falle der „eigentlichen“ Erhebung unbedingt den möglichst zu vermeidenden Ausnahmefall bilden.

111. Steuerkontrollen und Steuerstrafen.

Unter „Steuerkontrollen“ versteht man den Inbegriff derjenigen Maßregeln, welche behufs sicherer Feststellung der Steuergrundlagen und insbesondere behufs Sicherung der Abgabe gegen Unterschleif ergriffen werden. Unter „Steuerstrafen“ versteht man die Gesamtheit derjenigen Strafen, welche den Steuerpflichtigen bei Nichterfüllung seiner steuergesetzlichen Obliegenheiten und insbesondere bei versuchter oder vollbrachter Verkürzung der Abgabe treffen. Die Steuerstrafen bilden die Ergänzung der Steuerkontrollen.

Die Steuerkontrollen zerfallen in „allgemeine“ oder solche Kontrollen, welche ausnahmslos für alle Steuerpflichtigen giltig sind (z. B. „Steueransage“ und „Steuerrevision“), und „besondere“ oder solche Kontrollen, welche nur in einzelnen Fällen und gegenüber einzelnen Steuerpflichtigen eintreten (z. B. Sperre der Gewerbsvorrichtungen außer der Dauer der angemeldeten steuerbaren Akte, Revision der Warenvorräte u. s. w.).

Die Steuerstrafen für „Steuerdefraudationen“ oder „Hinterziehungen“ von Steuern sind gewöhnlich Vermögens-, resp. Geldstrafen. Eventuell erfolgen neben Geldstrafen oder an deren Stelle Freiheitsstrafen. Die Uebertretungen der Kontrollvorschriften werden mit kleineren Geldbußen als „Ordnungsstrafen“ belegt.

Drittes Kapitel.

Der Uebergang der Gebühren in Steuern*).

112. Wann ist die als eine „Gebühr“ erhobene Abgabe ihrem ganzen Betrage nach als eine Steuer anzusehen?

Eine Abgabe, welche als „Gebühr“ erhoben wird, ist ihrem ganzen Betrage nach als eine eigentliche Steuer anzu-

*) Siehe Wagner, Finanzwissenschaft, II. S. 25—29, sowie S. 439 u. f. — Vergl. Stein, Finanzwissenschaft, I. S. 308 u. f., sowie II. S. 150 u. f.

sehen, wenn im Falle der betreffenden Abgabe nachweislich weder eine spezielle staatliche Dienstleistung, noch eine spezielle private Kostenverursachung vorliegt.

Hier wird mithin eine Leistung des Staates im bloßen Finanzinteresse fingiert oder den Privaten ohne sachlichen Grund aufgezwungen.

Derartige unter dem Gebührentitel erhobene Steuern knüpfen sich insbesondere gern an die Vorschrift teils der Eintragung von Rechtsgeschäften in die öffentlichen Bücher, teils des Gebrauches von Wertstempeln bei Dokumenten über Rechtsgeschäfte.

113. Welche Abgabe ist aus einem Gebührenelemente und einem Steuerelemente zusammengesetzt?

Eine solche Abgabe „gemischten Charakters“ ist diejenige, bei welcher die Voraussetzung einer staatlichen Dienstleistung oder einer privaten Kostenverursachung zutrifft, jedoch die Höhe der Abgabe „augenscheinlich in einem ungünstigen Mißverhältnisse“ zur Bedeutung des geleisteten Dienstes oder zum Betrage der verursachten Kosten steht.

Die Abgabe ist hier nur zu einem Teile eine wirkliche Gebühr, zum anderen Teile dagegen eine eigentliche Steuer.

Derartige Abgaben, d. h. Gebühren mit Steuerzuschlag, waren ehedem allenthalben üblich und sind vielfach noch heute anzutreffen, namentlich im Gebiete der Staatsverkehrsanstalten, z. B. des staatlichen Post- und Telegraphenwesens.

114. In welche Steuerkategorie entfallen diejenigen Steuern, welche in den als Gebühren erhobenen Abgaben ganz oder teilweise sich als Steuern charakterisieren?

Diejenigen Abgaben, welche ungeachtet des Gebührentitels ihrem ganzen Betrage nach als eigentliche Steuern anzusehen sind, gehören in der Regel in die Kategorie der speziellen Ertragssteuern oder der sogenannten Verkehrssteuern.

Die mit wirklichen Gebühren verbundenen Steuerzuschläge gehören entweder gleichfalls zu den speziellen

Ertragssteuern, resp. den Verkehrssteuern, oder aber zu den Verbrauchssteuern, jenachdem es sich bei der Inanspruchnahme der „vergebührten“ oder „gebührenbelasteten“ Staatsthätigkeit, Staatsanstalt oder Staatseinrichtung um die Verfolgung von Erwerbszwecken oder von „rein persönlichen Zwecken“ handelt.

Ob derartige unter dem Gebührentitel erhobene Steuern zu rechtfertigen oder zu verwerfen sind, darüber kann im jeweiligen konkreten Falle nur nach Maßgabe der Besteuerungsgrundsätze überhaupt und mit besonderer Rücksicht auf die sonstige Zusammensetzung des bestehenden Steuersystems entschieden werden.

Dritter Abschnitt.

Staatsanleihen und Staatsschulden*).

Erstes Kapitel.

Die Staatsschulden aus freiwilligen Anleihen**).

I. Die Einteilung der Staatsschulden in die „schwebende“ Schuld und die „fundierte“ Schuld***).

115. Welche Schulden rechnet man im allgemeinen einerseits zu der „schwebenden“ Schuld, andererseits zu der „fundierten“ Schuld?

Zu der „schwebenden“ Schuld rechnet man im allgemeinen die für kürzere Perioden aufgenommenen Schulden; zu der

---

*) Die mehrfach übliche Zusammenfassung der einzelnen hieher gehörigen Materien unter dem gemeinsamen Titel der Lehre vom „Staatskredit“ ist nach § 32 unzulässig; wir erörtern demgemäß in drei Kapiteln: 1. die Staatsschulden aus freiwilligen Anleihen, 2. die Staatsschulden aus Zwangsanleihen, 3. die Tilgung der Staatsschulden des einen und des anderen Ursprungs und Charakters mit besonderer Rücksicht auf die Eventualität des Staatsbankerotts.

**) Da der das Staatsschuldenwesen umfassende Teil der Wagnerschen Finanzwissenschaft noch nicht erschienen ist, so verweisen wir in der folgenden Darstellung auf Wagners Art. „Staatsschulden“ in Bluntschli's Staatswörterbuch (X. S. 1—58), ferner auf Wagners Art. „Anleihe“ und „Staatsschulden“ in Rentzschs Handwörterbuch (S. 24 u. f. und S. 856 u. f.), endlich auf die einschlagenden Ausführungen in Wagners Schrift über „Die Ordnung des österreichischen Staatshaushaltes“ (bes. S. 19 u. f.). — Siehe Stein, Finanzwissenschaft, II. S. 340 u. f. — Vergl. Hock, a. a. O., S. 265 u. f.

***) Siehe insbesondere: Wagners Art. „Staatsschulden“ in „Bluntschli's Staatswörterbuch (X. S. 21 u. f.); — Stein, Finanzwissenschaft, II. S. 369 u. f.; — Hock, a. a. O., S. 271 u. f.

„fundierten“ („konsolidierten“ oder „festen“) Schuld rechnet man im allgemeinen die für längere Perioden aufgenommenen Schulden.

Hock unterscheidet die „laufenden“ Schulden und die „stehenden“ Schulden. Zu den „laufenden“ Schulden gehören nach Hock diejenigen Schulden, „die aus dem gewöhnlichen Gange der Verwaltung hervorgehen und durch denselben sich ausgleichen“. Zu den „stehenden“ Schulden gehören nach Hock diejenigen Schulden, „welche durch ein Mißverhältniß zwischen den Einnahmen und Ausgaben entstehen und daher bis zur Herstellung eines Ueberschusses der ersteren aufrecht bleiben“.

Die Hocksche Einteilung der Staatsschulden in „laufende“ und „stehende“ Schulden fällt in der Hauptsache zusammen mit der Einteilung der Staatsschulden in „schwebende“ und „fundierte“ Schulden; „der Unterschied liegt“, wie Hock selbst betont, „nur darin, daß die Praxis manche Schuld als eine schwebende aufführt, die längst eine durch den Gang der Verwaltung nicht mehr ausgleichbare und sohin eine stehende Schuld geworden ist“.

116. Wie entstehen die fundierten Schulden? — welche zwei Hauptgruppen von Schulden sind nach der Verschiedenheit ihres Entstehungsgrundes innerhalb der Kategorie der schwebenden Schuld zu unterscheiden? — und welche dieser zwei Hauptgruppen bildet die „schwebende Schuld im engeren Sinne“ oder die „eigentliche schwebende Schuld?“

Die fundierten Schulden entstehen aus Anleihen behufs Deckung von außerordentlichen Ausgaben, deren Wirkungen (nach den in den §§ 19—21 und 43—45 gepflogenen Auseinandersetzungen) über die laufende Finanzperiode hinausreichen und „wenigstens in der Regel künftigen Finanzperioden in der Form erhöhter Staatseinnahmen, gesteigerter staatlicher Produktionsfähigkeit oder mutmaßlich zu vermindernder Ausgabe zu gute kommen“. „Diese Umstände stehen“, wie Wagner sagt, „bei einer Deckung der betreffenden Ausgaben

mit Anleihen der Belastung künftiger Perioden mit den Zinsen und Kosten der Anleihen ausgleichend gegenüber.“ Die Anleihen, aus welchen die fundierten Schulden entstehen, bezwecken demgemäß die gerechte „Ausgleichung der Lasten verschiedener Generationen“.

Die schwebenden Schulden können nach der Verschiedenheit ihres Entstehungsgrundes zunächst mit Wagner in sechs Gruppen eingeteilt werden, nämlich: 1. die Schulden „aus privatwirtschaftlicher Thätigkeit des Staates“, z. B. die Schulden aus unbezahlten Rechnungen; 2. die Schulden „aus staatlichen Funktionen“, z. B. die Schulden aus dem Titel von Kautionsgeldern und gerichtlichen Depositen; 3. die Schulden „aus zufälligen Ausgaberückständen“, z. B. die Schulden aus unbehobenen Staatsschuldzinsen und Kapitalsrückzahlungen; 4. die Schulden „aus der finanziellen Gebahrung“, z. B. die Conto-Corrent-, Depot- und Wechselschulden bei Banken; 5. die Schulden „aus der Emission einlösbaren Staatspapiergeldes“; 6. die Schulden „aus der Ausgabe von Schatzscheinen“. Es leuchtet jedoch sofort ein, daß es sich bei den sub 1—3 verzeichneten Gruppen gleichmäßig um Schulden handelt, welche aus „zufälligen oder solchen Kreditgeschäften hervorgehen, bei denen die Kreditgewährung nur zufällig mit einem von ihr unabhängigen Geschäfte verbunden ist“, — während es sich bei den sub 4—6 verzeichneten Gruppen gleichmäßig um Schulden handelt, welche aus „wesentlichen oder solchen Kreditgeschäften hervorgehen, bei denen das Schuldverhältnis selbst und der daran sich anknüpfende Rechtsanspruch den Zweck der Kreditgewährung bildet“. Man kann daher innerhalb der Kategorie der schwebenden Schuld zwei Hauptgruppen von Schulden unterscheiden, nämlich: die Schulden aus zufälligen Kreditgeschäften und die Schulden aus wesentlichen Kreditgeschäften.

Die schwebenden Schulden aus wesentlichen Kreditgeschäften bilden die „eigentliche schwebende Schuld“ oder die „schwebende Schuld im engeren Sinne“. Die hiemit bezeich-

nete schwebende Schuld dient einem vorübergehenden Bedürfnisse des Staates, „sei es, weil Ausgaben und Einnahmen nicht immer der Zeit nach zusammenfallen, — sei es, daß der geringe Kassastand die zeitweise Vergrößerung des Betriebskapitales erfordert“; sie ist eine Antizipation künftiger Einnahmen und insofern etwa mit der Wechselschuld des Kaufmannes zu vergleichen. Bezwecken die Anleihen, aus welchen die fundierte Schuld hervorgeht, „eine gerechte Ausgleichung der Lasten verschiedener Generationen“, so bezwecken die Kreditgeschäfte, aus welchen die „eigentliche schwebende Schuld“ hervorgeht, eine zweckmäßige „Ausgleichung der Ungleichheiten in den regelmäßigen Einkünften“.

117. Wie verhält sich die Einteilung der Staatsschulden in die schwebende Schuld und die fundierte Schuld zu der Steinschen Unterscheidung zwischen dem „Finanzkredit“ und den „eigentlichen Staatsschulden“?

Stein unterscheidet zwei „große Kategorien des Staatskredits“, nämlich: 1. den „Finanzkredit“ oder denjenigen „Kredit, der, an sich gleichgültig gegen die Bedürfnisse der übrigen Teile der Verwaltung, nur zum Zwecke einer fälligen Zahlung eröffnet wird, also dasjenige, was wir den Zahlungskredit des Staates nennen“, — und 2. die „eigentlichen Staatsschulden“ oder denjenigen „Kredit, der für eine Verwaltungsaufgabe des Staates benutzt wird, und der daher seinem Wesen nach ein Unternehmungskredit ist“. „In beiden Formen vollzieht sich allerdings die Funktion des Staatskredits in Staatswirtschaft und Verwaltung überhaupt“; „allein die staatswirtschaftliche Grundlage beider Formen ist tief verschieden“. Der Irrtum der bisherigen Theorie besteht nach Stein darin, daß dieselbe das eigentümliche Wesen des „Finanzkredites“ verkannt hat und über das Gebiet der „eigentlichen Staatsschulden“ nicht hinausgekommen ist.

Täuschen wir uns jedoch nicht, so äußert sich der Steinsche „Finanzkredit“ in der „schwebenden“ Schuld der bis-

herigen Theorie", während die „eigentlichen Staatsschulden" der Steinschen Terminologie mit der „fundierten" Schuld der gewöhnlichen Ausdrucksweise zusammenfallen.

Indem wir es dem Leser überlassen, die verschiedenen Erscheinungsformen des Steinschen „Finanzkredits" in dem geistreichen Werke des berühmten Gelehrten selbst des näheren zu verfolgen, konstatieren wir an dieser Stelle nur, daß auch Stein den Ausdruck „schwebende Schuld" in Anwendung bringt und damit eine spezielle Kategorie seines „Finanzkredits" bezeichnet. Stein versteht nämlich unter der „schwebenden Schuld" diejenige spezielle Kategorie des „Finanzkredits", bei welcher „die Schuld des Staates darauf beruht, daß die Fälligkeitstermine der Einnahmen und der Ausgaben des Staates, wie in jedem geschäftlichen Betriebe, oft nicht zusammenfallen und dadurch ein Bedarf entsteht, dessen Deckung zwar schon berechnet, aber doch erst durch eine spätere Einnahme gegeben ist". Diese „schwebende Schuld" der Steinschen Terminologie fällt in der Hauptsache sichtlich zusammen mit unserer „eigentlichen schwebenden Schuld" oder unserer „schwebenden Schuld im engeren Sinne".

II. Die „eigentliche schwebende Schuld" oder die „schwebende Schuld im engeren Sinne" *).

118. Worin besteht die typische Hauptform der hier fraglichen Schuld?

Die typische Hauptform der hier fraglichen Schuld besteht in den sogenannten „Schatzscheinen". Die mittels der Ausgabe von Schatzscheinen kontrahierten Schulden sind kurzfristige

*) Vergl. oben § 116. — Siehe bezüglich des Litteraturnachweises die Anmerkungen zum Beginne des ersten Kapitels dieses Abschnittes. — Ueber „einlösbares Staatspapiergeld" vergl. Wagners Art. „Papiergeld" in Bluntschli's Staatswörterbuch (VII. S. 653 u. f.).

Terminschulden auf drei oder sechs oder zwölf Monate und verzinsbar nach dem bei kurzfälligen Schulden jeweilig üblichen Zinsfuße. In der Regel werden die Schatzscheine beim Verfall prolongiert.

Die Schatzscheine „entsprechen den Finanzverhältnissen des modernen Staates und der heutigen Kreditwirtschaft und verdienen deshalb prinzipielle Billigung": sie bieten die bequemste Gelegenheit zur Verwendung der momentan disponibeln Kapitalien und ermöglichen für den Staat zum billigsten Preise die Geldbeschaffung auf kurze Zeit. Eine doppelte Schattenseite des Schatzscheinwesens besteht allerdings: 1. darin, daß „die Schatzscheinschuld, wenn sie einen großen Betrag erreicht, den Staat leicht in Verlegenheit setzen kann, falls einmal in einer politischen oder merkantilen Krisis die Prolongation verweigert wird"; und sodann: 2. darin, daß „die Schatzscheinschuld vielfach der produktiven bürgerlichen Thätigkeit (z. B. mittels der Konkurrenz, welche sie den Depositen- und Sparbanken macht) Kapitalien entzieht, welche volkswirtschaftlich hier am besten verwendet würden". Gleichwohl bilden die Schatzscheine im Finanzsysteme mehrerer europäischer Großstaaten jetzt einen bleibenden Bestandteil der öffentlichen Schuld.

Den englischen und französischen Schatzscheinen entsprechen die österreichischen „Salinenscheine". Man versteht hiebei unter „Salinenscheinen" die auf die Salinen von Gmunden, Aussee und Hallein einverleibten Hypothekarscheine (in Stücken zu 50, 100, 500, 1000, 5000 und 10 000 Gulden) mit sechsmonatlicher Verfallsfrist. Stein bezeichnet „die eine spezifisch österreichische Form der eigentlichen schwebenden Schuld bedeutende Salinenschuld" als die „schwebende Rentenschuld".

119. Wie ist die Emission einlösbaren Staatspapiergelds zu beurteilen?

Die Emission einlösbaren oder „uneigentlichen" Staatspapiergelds (ohne Zwangskurs) bietet den Vorteil einer un-

verzinslichen Staatsschuld. Einen Nachteil bewirkt die Emission nicht, solange das fragliche Staatspapiergeld wirklich auf Verlangen eingelöst wird. Bei wirklicher Einlösbarkeit muß ja das Papiergeld notwendig das Pari mit der Münze, deren Namen es trägt, behaupten und kann daher „unter keinen Umständen von einer Entwertung (Depreciation) des Papiergelds gegen Münze oder von einer Disparität zwischen dem Papiergeld und der Münze die Rede sein".

Die Gefährlichkeit des einlösbaren Staatspapiergelds besteht jedoch darin, daß dieses uneigentliche Papiergeld immer nur der erste Schritt zum eigentlichen (oder uneinlösbaren Zwangskurs-) Papiergeld war und sein wird.

Die Theorie erklärt sich daher mit Fug und Recht gegen das einlösbare Staatspapiergeld.

120. Welche Bedeutung nehmen die Kontokorrent-, Depot- und Wechselschulden des Staates bei Banken in Anspruch?

Derartige Bankschulden kommen in der Regel da vor, wo der Staat in einer (nach § 59 wünschenswerten) regelmäßigen Geschäftsverbindung mit einer Privatbank steht.

Als bloße Mittel der Geldbeschaffung werden jedoch die Bankschulden stets eine untergeordnete Bedeutung in Anspruch nehmen.

Was insbesondere die Wechselschulden des Staates anbelangt, so dienen Wechselgeschäfte, in denen der Staat als Schuldner erscheint, gewöhnlich nur dazu, „um den Verkehr zwischen dem Staate und seinen Agenten oder Truppen im Ausland oder zwischen dem Mutterlande und den Kolonien oder behufs des Einkaufs gewisser Produkte der Fremde (z. B. der benötigten Tabake in Ländern des Monopols) durch auf die Staatskassen gezogene Wechsel zu vermitteln".

8*

III. Die fundierte Schuld *).

A. Die „zurückzuzahlenden“ Schulden und die „Rentenschulden“ als die Hauptarten der fundierten Schuld **).

121. In welchem Sinne wird zwischen „zurückzuzahlenden“ Schulden und „Rentenschulden“ unterschieden?

Bei den „zurückzuzahlenden“ Schulden übernimmt der Staat die Verpflichtung, „nach irgend einem festen Modus die Anleihe zu tilgen, — behält sich aber, von Ausnahmefällen abgesehen, das Recht vor, die Anleihe auch außerhalb des Tilgungsplanes zurückzuzahlen, d. h. im allgemeinen mehr zu thun, als was er strikt versprochen hat“.

Bei den „Rentenschulden“ übernimmt der Staat gar keine „Tilgungspflicht für das Kapital“, sondern nur die Pflicht der Zinsen- oder „Renten“-Zahlung.

Bei den zurückzuzahlenden Schulden hat der Gläubiger das Recht darauf, daß in betreff der Tilgung oder Kapitalsrückzahlung mindestens dasjenige geschehe, was der Staat zugesagt hat; bei den Rentenschulden vermag der einzelne Gläubiger sein Kapital nur dadurch flüssig zu machen, daß er den Rententitel verkauft.

*) Vergl. oben die §§ 115—117. — Im Texte erfolgt die Darstellung im wesentlichen Anschlusse an Wagners bereits erwähnte Ausführungen (in Bluntschli's Staatswörterbuch und Rentzsch's Handwörterbuch, sowie in der Schrift über „Die Ordnung des österr. Staatshaushalts“). — Siehe auch Stein, Finanzwissenschaft, II. S. 455 u. f. — Vergl. Hock, a. a. O., S. 275 u. f.

**) Stein unterscheidet drei „Grundformen der Staatsschuld“, nämlich: 1. die englischen „Consols“ (S. 484—488), 2. die französische „Rente“ (S. 488 bis 498) und 3. die deutsche „Obligation“ (S. 499—501). Der „Consol“ „erscheint als ein Konto des Gläubigers in dem Einen großen Hauptbuche der Staatsschuld“; die „Rente“ „ist nicht, wie der Consol, eine Schuld, sondern ein einfacher Rentenkauf, bei dem der Staat nur Schuldner für die Rente und nicht für das eingezahlte Kapital wird“: das Wesen der „Obligation“ besteht darin, „daß sie erstens auf eine bestimmte Summe lautet, zweitens diese Summe nach einem bestimmten Fuße verzinst, drittens zu dem Ende mit Couponbogen versehen ist, deren Coupons zu bestimmten Terminen zahlbar sind“. Aus der Vergleichung vorstehender Punkte mit unserem Texte ergiebt sich von selbst der Unterschied zwischen Steins und Wagners Ansichten über die Grundformen der fundierten Schuld.

122. Die Formen der zurückzuzahlenden Schulden.

Die Formen der zurückzuzahlenden Schulden werden durch die Art des Tilgungsplanes bestimmt. Letzterer ist entweder ein „allgemeiner Tilgungsplan für die gesamte Schuld“ oder ein „kontraktlich für die einzelnen Anleihen festgesetzter Tilgungsplan“. Bei beiden Tilgungen kann sodann ein sogenanntes „Tilgungsfondsystem“ oder das „System der Prozentualtilgung“ und bei einem jeden dieser Systeme wieder die „börsenmäßige Einlösung der Obligationen nach dem Kurse“ oder die „Rückzahlung der Schuldverschreibungen al pari nach dem Lose“ verabredet sein.

Das System des Tilgungsfonds besteht darin, daß ein Fond vom Staate mit einer Geldsumme dotirt wird, mittels deren derselbe Staatsobligationen entweder an der Börse ankauft oder durch Verlosung der Nummern zur Heimzahlung einruft: diese Obligationen gehen in das Eigentum des Tilgungsfonds über und gelten noch nicht als erloschen, sondern erhalten die weitere Verzinsung, als ob sie noch in den Händen von Privatgläubigern wären; die erhaltenen Zinsen (und eventuell eine weitere Jahresdotation) bilden dann die Mittel zur Fortsetzung des Obligationenerwerbes, dergestalt, daß nach den einfachen Regeln der Zinseszinsrechnung in nicht zu langer Zeit der Fond im Besitze der ganzen Staatsschuld und letztere selbst vollständig getilgt sein müßte. Das System der Prozentualtilgung oder der „festen prozentweisen Tilgung“ besteht darin, daß der Staat sich verpflichtet, jährlich eine gleiche Quote (1% oder 1/2%) des ursprünglichen Betrages der ganzen Schuld oder der einzelnen Anleihen, bei welchen dieser Modus stipuliert wurde, zu tilgen. Der Begriff der nach dem Systeme des Tilgungsfonds und der nach dem Systeme der Prozentualtilgung zurückzuzahlenden Schulden kann hienach wohl keinem Mißverständnisse mehr begegnen.

Eine besondere Art der zurückzuzahlenden Schulden bilden teils: 1. die Lotterieanleihen, bei denen das Kapital al pari zurückgezahlt zu werden pflegt, während die Zinsen

in Form von Prämien nach dem Lose unter die Obligationen dergestalt sich verteilen, daß entweder der ganze Zinsbetrag zu Prämien verwendet oder neben den Prämien noch ein gewöhnlicher laufender Zins gewährt wird; teils 2. die Zeit- und Leibrenten, sowie die Tontinen, d. h. die Anleihen mit einer den landesüblichen Zinsfuß übersteigenden und mit der Kapitalsverzinsung die successive Kapitalsrückzahlung verbindenden Rente.

123. Die Formen der Rentenschulden.

Die Rentenschulden erscheinen in zwei Formen, nämlich teils als unkündbare Rentenschuld, teils als kündbare Rentenschuld.

Bei der unkündbaren Rentenschuld wird in Wahrheit eine immerwährende oder ewige Rente konstituiert und dem Staate nur der Rückkauf an der Börse nach dem Kurse offen gelassen.

Für die kündbare Rentenschuld wird entweder (wie z. B. in England und Frankreich) bloß eine Bescheinigung über die erfolgte Renteninskription im großen Buche der Staatsschuld, d. h. also eine Bescheinigung über das Recht zum Bezuge eines bestimmten Betrages Jahresrente ausgestellt, — oder aber (wie z. B. in Deutschland und Oesterreich) eine einfach verzinsliche und mit den gewöhnlichen Coupons versehene, jedoch keine Tilgungspflicht für das Kapital begründende Obligation ausgegeben. Dies bedingt einen rein formellen Unterschied, welcher das Rechtsverhältnis nicht berührt: „man wird die übliche Form wählen; in Deutschland und Oesterreich ist die Obligation einmal eingebürgert“. Die kündbare Rente ohne Obligation wird in Zinsprozenten von einem Nominalkapitale ausgedrückt, „indem der Staat sich zu diesem Nennwerth der Schuld als dem Pari ein Kündigungsrecht vorbehält“.

B. Die Wahl zwischen zurückzuzahlenden Schulden und Rentenschulden*).

124. Wie ist das System der zurückzuzahlenden Schulden zu beurteilen?

Der allen Formen der zurückzuzahlenden Schulden eigentümliche Nachteil wird mit Recht darin gefunden, daß die feste Tilgungspflicht dem Staate peinlich die Hände bindet und in schwierigen Finanzlagen nicht selten die Aufnahme neuer, teuerer Schulden bloß zu dem Zwecke notwendig macht, um alte, billigere Schulden zurückzahlen zu können. Dieser Nachteil kann denn doch unmöglich durch den Vorteil aufgewogen werden, welchen man darin findet, „daß ein regelmäßiger Tilgungsplan einen heilsamen Zwang zur Tilgung in sich schließe und die ununterbrochene Regelmäßigkeit der Tilgung auf die Kurse günstig einwirken werde“. Einzelne Formen der zurückzuzahlenden Schulden (d. h. die Lotterieanleihen, sowie die Zeit- und Leibrenten inkl. Tontinen) sind außerdem noch mit speziellen Nachteilen verbunden.

Beim Systeme des Tilgungsfonds übersah man namentlich, daß „auch hier“, wie Wagner sich ausdrückt, „die Tilgung sich keineswegs so von selbst macht, wie es nach dem Rechenexempel der Zinseszinsrechnung den Anschein hat, sondern daß die Mittel zur Tilgung beständig aus der Volkswirtschaft durch Steuern, mit ganz denselben Beschwerden und wirtschaftlichen Folgen, wie in allen anderen Fällen, genommen werden müssen“. Meistens ist man daher vom Systeme des Tilgungsfonds zunächst zum Systeme der Prozentualtilgung übergegangen. Auch bei der festen prozentweisen Tilgung machte sich jedoch allenthalben nur zu bald der dem Systeme der zurückzuzahlenden Schulden überhaupt immanente Nachteil fühlbar.

---

*) Siehe die S. 116 namhaft gemachten Ausführungen. — Vergl. auch den in seiner Gedrängtheit vorzüglichen Held schen Art. „Staatsschulden“ (in Lönings Staatswörterbuch, III. S. 599 u. f.).

Mindest empfehlenswert sind die in Form von Lotterieanleihen, sowie von Zeit- und Leibrenten (inkl. Tontinen) aufgenommenen und zurückzuzahlenden Schulden. Die Lotterieanleihen müssen grundsätzlich verworfen werden, weil sie nicht nur die Tilgung auch in ungünstigster Zeit gebieten und die (später zu erörternde) Zinsreduktion selbst in günstigster Zeit verhindern, sondern auch demoralisierend auf den Aberglauben und den Leichtsinn, die Arbeitsscheu und die Unwirtschaftlichkeit der Bevölkerung spekulieren, den Sparsinn ersticken und die Kapitalbildung hemmen. Kaum minder verwerflich, als die Lotterieanleihen, sind die Anleihen auf Zeit- und Leibrenten (inkl. Tontinen), weil diese Anleihen gleichfalls in jeder Finanzlage die Tilgung erfordern und unter keinen Umständen eine Zinsenreduktion gestatten, den Staat außerdem in einen fremdartigen Geschäftskreis versetzen, und in der Regel zu rein konsumtivem Verbrauche des Kapitales führen.

125. Inwiefern verdient das System der Rentenschulden den Vorzug vor dem Systeme der zurückzuzahlenden Schulden?

Der Vorzug des Systemes der Rentenschulden ergiebt sich von selbst aus den in § 124 aufgewiesenen Nachteilen des Systemes der zurückzuzahlenden Schulden. Im Falle der Rentenschulden wird der Staat den richtigen Grundsatz befolgen, nicht nur mit den zufälligen reellen Einnahmeüberschüssen zu tilgen, sondern auch — eventuell — besondere Mittel durch Erhöhung der ordentlichen Einnahmen für die als notwendig und ersprießlich anerkannte Tilgung flüssig zu machen. Der Staat braucht aber hiebei keine zwecklose Tilgung zu derselben Zeit vorzunehmen, wo er neue und vielfach lästigere Anleihen aufnimmt.

Die Ablehnung des Systemes der „zurückzuzahlenden“ Schulden behauptet demgemäß nicht die prinzipielle Entbehrlichkeit der Schuldentilgung, sondern fordert — umgekehrt — konsequente, jedoch zugleich auch ökonomisch erlaubte Vornahme der Tilgung.

Die Rentenschuld allein entspricht „dem Bedürfnis des modern entwickelten Staates und der modernen Volkswirtschaft vollständig; sie wird hier auch erst möglich, weil die wirtschaftlichen Bedingungen für sie gegeben sind und die zu ihrer Durchführung erforderlichen politischen und rechtlichen Bedingungen erfüllt werden können".

126. Hat man sich für die kündbare Rente oder für die unkündbare Rente zu entscheiden?

Man hat sich für die kündbare Rente zu entscheiden, weil nur die kündbare Rente die durch eine vorausgehende Kündigung des Schuldkapitales bedingte Zinsreduktion zuläßt; gerade behufs Ermöglichung einer Zinsreduktion muß nach § 123 auch die kündbare Rente ohne Obligation in Zinsprozenten von einem Nominalkapitale ausgedrückt werden.

Die Zinsreduktion ist nämlich rechtlich nur dann zulässig, wenn der Staat seinem Gläubiger die Alternative der Kapitalsrückzahlung al pari oder der Schuldnovation zu niedrigerem Zinsfuße stellt. Jeder Zwang muß hiebei streng vermieden werden. Die ohne das Angebot der Kapitalsrückzahlung al pari erfolgende Zinsreduktion ist willkürlicher Rechtsbruch und partieller Staatsbankerott.

Die Zinsreduktion führt dann zur sogenannten „Konversion" oder Umwandlung der Staatsschuld und zwar hier zur Konversion der hochverzinslichen in eine niedrigverzinsliche Schuld. Die wirtschaftliche Voraussetzung einer solchen Konversion ist ein entsprechendes Sinken des Zinsfußes, zu welchem der Staat Geld bekommen kann. Der Staat muß die Gewißheit haben, zu dem angebotenen Zinsfuße Geld in der erforderlichen Menge erhalten zu können, „weil dann der Gläubiger für sein Kapital bei gleicher Sicherheit und Annehmlichkeit der Anlage schwerlich einen höheren Zins finden und in die Reduktion einwilligen wird".

C. Die Begebungsarten der Anleihen, die Frage des Nominalzinsfußes der Schuldverschreibungen, Valuta und Domizil der Anleihen, sowie die Appoints der Obligationen*).

127. Welche Arten der Begebung von Anleihen sind zu unterscheiden? — und welche Begebungsart verdient in der Regel den Vorzug?

Die Begebung der Anleihen kann auf drei verschiedenen Wegen erfolgen, nämlich: 1. im Wege der allgemeinen öffentlichen Subskription, welche zur National- oder Volksanleihe führt, wenn ohne Beschränkung auch die kleinsten Zeichnungen (bis hinab zu dem einzelnen Obligationsappoint, welcher als unteilbare Einheit der Anleihe gilt, resp. bis zu der einzelnen Rente) angenommen und etwa diese kleinen Zeichnungen vorzugsweise berücksichtigt werden; 2. im Wege des unmittelbaren Verkaufs der Schuldtitel auf eigene Rechnung an der Börse; 3. im Wege der Uebereinkunft mit Zwischenhändlern.

Die Begebung der Anleihen im Wege der allgemeinen öffentlichen Subskription kann — wenigstens in ärmeren Ländern — nur ausnahmsweise einen befriedigenden Erfolg in Aussicht stellen. Die Begebung im Wege des unmittelbaren Verkaufs der Schuldtitel auf eigene Rechnung an der Börse läßt sich nach Beruf und Fähigkeit des Staates höchstens bei kleineren Anleihen durchführen. Die Begebung im Wege der Uebereinkunft mit Zwischenhändlern verdient daher in der Regel und insbesondere dann den Vorzug, wenn die Anleihe möglichst im Auslande placirt werden soll.

Erfolgt die Begebung der Anleihen im Wege der Uebereinkunft mit Zwischenhändlern, so empfiehlt sich die Anwendung des Systemes der Submission, bei welchem die Zwischenhändler Offerte machen und die günstigsten Angebote zuerst berücksichtigt werden.

*) Nach Wagners Ausführungen (in den mehrerwähnten Artikeln der Wörterbücher von Bluntschli und Rentzsch und in der Monographie über „Die Ordnung" u. s. w.).

128. Inwiefern unterscheidet man das System der (nominell) hoch verzinslichen Schulden und das System der (nominell) niedrig verzinslichen Schulden? — und inwiefern spricht die Vermutung für die Richtigkeit der Wahl (nominell) hoch verzinslicher Schulden?

Das System der (nominell) hoch verzinslichen Schulden besteht darin, daß die Schulden „zu dem Nominalzinsfuß, welcher dem jeweiligen reellen Zinsfuße des Staates gleichkommt oder doch nur wenig davon abweicht, und sohin genau al pari oder fast al pari abgeschlossen werden"; das System der (nominell) niedrig verzinslichen Schulden besteht darin, daß die Schulden „zu einem wesentlich niedrigeren Nominalzinsfuß und sohin bedeutend unter Pari abgeschlossen werden". Die Finanzverwaltung hat zwischen dem einen und dem anderen Systeme zu wählen. „In dem vorzugsweise praktischen Falle, wo ein Staat in kritischen Zeiten viele Schulden aufnehmen muß, stellt sich die Sache folgendermaßen: bisher hat der Staat z. B. zu 4% Anleihen al pari aufgenommen, — der reelle Zinsfuß, den er anlegen mußte, entsprach dem Nominalzinsfuß; jetzt tritt ein kritisches Ereignis ein und der Kurs der Obligationen sinkt von 100 auf 80; es frägt sich nun, ob der Staat neue 4%ige Anleihen zu 80 oder 5%ige zu 100 abschließen soll".

In der Praxis hat man meistens den ersten Weg eingeschlagen, d. h. neue Anleihen unter Pari kontrahiert, und zwar vornehmlich aus dem Grunde, weil man annahm, „daß hiebei an jährlichen Zinsen gespart werde, indem die Gläubiger geneigt wären, — auf ein Steigen des Kurses und einen Gewinn am Kapital in höherem Maße hoffend —, mit einer geringeren reellen Verzinsung vorlieb zu nehmen und beispielsweise für 3% Renten relativ mehr, als für 4- oder 5%ige zu zahlen". Gelegentlich kann denn auch in der That die (nominell) niedrig verzinsliche Schuld als die relativ billigere sich bewähren. Hieraus folgt jedoch noch nicht als feste Regel, daß ein Staat bei (nominell) niedrig verzinslichen Schulden sich immer besser stellen werde.

Die Theorie befürwortet in ihren Hauptvertretern prinzipiell das System der (nominell) hoch verzinslichen Schulden und zwar insbesondere aus dem Grunde, weil in der Regel nur die (nominell) hoch verzinslichen Schulden eine spätere (die Kündigung al pari voraussetzende) Zinsreduktion gestatten. Die Möglichkeit einer solchen Zinsreduktion ist aber „um so wertvoller für den Staat, einen je größeren Teil seiner Schulden er gewöhnlich in ungünstiger Zeit zu einem hohen, den üblichen bedeutend übersteigenden reellen Zinsfuße aufnehmen muß“. Es wird daher die (nominell) niedrig verzinsliche Schuld nur ausnahmsweise zu bevorzugen sein und die Vermutung für die Richtigkeit der Wahl (nominell) hoch verzinslicher Schulden sprechen.

129. Valuta und Domizil der Anleihen, sowie Appoints der Obligationen.

Die Währung oder Valuta der Anleihen ist in der Regel die allgemeine Landeswährung. Wenn jedoch der Staat vorzugsweise auf die Beteiligung des Auslandes bei seiner Anleihe rechnet, so kontrahiert er auch wohl in fremden Währungen. Staaten, in welchen Papiergeld mit Zwangskurs kursiert, stipulieren ihre Schulden, resp. die Verzinsung und Tilgung, öfters passend in Metallwährung.

Das Domizil der Anleihen ist in der Regel die Hauptstadt des borgenden Staates; doch empfiehlt es sich, auswärtigen Gläubigern den kostenfreien Zinsenbezug an fremden Börsenplätzen durch Bankiervermittlung zu gewähren.

Die einzelnen Appoints (Stücke) der Obligationen lauten passendst auf gewisse runde Beträge und zwar, wenn man die Beteiligung des kleinen Kapitals wünscht, bis hinab auf verhältnismäßig niedrigste Summen.

Zweites Kapitel.

Die Staatsschulden aus Zwangsanleihen*).

130. In welchem Sinne wird zwischen direkten und indirekten Zwangsanleihen unterschieden? — und inwiefern kann die Einteilung der Staatsschulden in schwebende und fundierte Schulden auch auf die Schulden aus Zwangsanleihen angewendet werden?

Die direkten Zwangsanleihen werden dem Volke gerade in denselben Formen, von denselben Autoritäten und derselben Zwangsgewalt auferlegt, wie eine Ertragssteuer, dergestalt, daß das Zwangsanleihen sich von der Ertragssteuer in der Regel nur unterscheidet durch seine besondere Höhe, sowie durch das Versprechen der Verzinsung und unter Umständen auch der Amortisation der auferlegten Summe. Als Abarten der direkten Zwangsanleihen sind die erzwungenen Steuerantizipationen, die unfreiwillige „Konsolidierung" und die sogenannte „Arrosierung" („Befestigung" und „Betauung") anzusehen. Die unfreiwillige „Konsolidierung" besteht darin, daß eine schwebende Schuld ohne vorgängige Befragung und Zustimmung der Gläubiger in eine fundierte Schuld verwandelt, d. h. die verheißene Rückzahlung nicht eingehalten wird; bei der „Arrosierung" werden die Staatsgläubiger durch allerlei Zwangsmaßregeln, z. B. durch Verkürzungen an Kapital oder Interessen im Nichtbefolgungsfalle, zur Erhöhung der ursprünglich gegebenen Anleihen gezwungen.

Das Wesen der indirekten Zwangsanleihen besteht darin, daß der Staat hiebei zwar nicht unmittelbare Kapitalsabtretungen erzwingt, jedoch seine Zahlungen für die durch Kauf erworbenen Sachgüter oder für die durch Vertrag herangezogenen Dienstleistungen entweder verweigert, resp. wenigstens hinausschiebt, oder aber nach der in § 33 bezeichneten

*) Siehe oben die §§ 32 und 33, sowie 46 und 47. — Siehe Wagners Art. „Staatsschulden" in Bluntschli's Staatswörterbuch (X. S. 35 u. f.). — Vergl. Stein, Finanzwissenschaft, II. S. 504 u. f.; — und Hock, a. a. O., S. 289 u. f.

Methode aus dem Wege schafft. Zu den Schulden aus indirekten Zwangsanleihen gehören demgemäß namentlich die absichtlich bewirkten Ausgaberückstände (z. B. verschobene Gehaltszahlungen oder Zinszahlungsstockungen), sowie die aus der Emission uneinlösbaren Zwangskurspapiergeldes hervorgehende Papiergeldschuld. In der Regel sind diese Schulden unverzinslich.

Die Einteilung der Staatsschulden in schwebende und fundierte Schulden kann an sich auch auf die Staatsschulden aus Zwangsanleihen angewendet werden, ist jedoch hier nicht üblich und von keinem besonderen Belang. Erzwungene Steuerantizipationen und kurzfristige Ausgaberückstände würden dann etwa die „schwebende Schuld aus Zwangsanleihen“ bilden. Die gewöhnlichen direkten Zwangsanleihen (inkl. Konsolidierung und Arrosierung), sowie die aus der Emission eigentlichen Papiergelds hervorgehende Papiergeldschuld würden die „fundierte Schuld aus Zwangsanleihen“ konstituieren und zwar die Papiergeldschuld aus dem Grunde, weil das betreffende Papiergeld — durch Einzahlungen an den Staat außer Umlauf gesetzt — durch Ausgabe vonseiten des Staates doch immer wieder in den Umlauf zurückkehrt.

131. Wie sind die direkten Zwangsanleihen zu beurteilen?

Gewöhnlich werden die Zwangsanleihen jedweder Art unbedingt verurteilt. „Das Zwangsanleihen“, bemerkt z. B. Hock, „hebt das Einzige auf, was den Anleihen vor den Steuern den Vorzug giebt, nämlich die Freiwilligkeit und die Belassung des Kapitales in den ihm vorteilhafteren Verwendungen; und es legt dasselbe durch den Verzicht auf diese Vorteile das offene Geständniß ab, der Staat selbst glaube nicht an seinen Kredit, ein Geständniß, das vom Geldmarkte sorgfältig zu den Akten genommen wird.“ Dieses Urteil ist jedoch, soweit es sich um die eigentlichen direkten Zwangsanleihen handelt, wesentlich zu modifizieren.

Sind derartige Zwangsanleihen (wie nach § 32 die Zwangsanleihen überhaupt) unter dem Gesichtspunkte der

Besteuerung zu beurteilen, so können dieselben „prinzipiell ebensowenig verworfen werden, wie hohe Steuern, wenn der Bedarf des Staates sie fordert“ (Wagner). Inwiefern ein System von richtig repartierten Zwangsanleihen sogar den Vorzug vor einem Systeme von „Extrasteuern für den Kriegsfall“ haben kann, ist bereits in § 47 dargelegt worden. Unter allen Umständen bedeuten die hier fraglichen Zwangsanleihen ein ungleich kleineres Uebel, als die in § 132 zu beurteilende Emission uneinlösbaren Zwangskurspapiergeldes.

Schlechthin verwerflich sind dagegen allerdings die unfreiwilligen Konsolidierungen und die sogenannten Arrosierungen. Diese Maßregeln erscheinen nach Hock als um so ungerechter, da sie nicht gleichmäßig das ganze Volk, sondern nur Einzelne aus demselben, die Klasse der Staatsgläubiger, und unter diesen viele Fremde treffen, denen gegenüber der Staat ein Besteuerungsrecht solcher Art in keinem Falle geltend machen kann. Die Betroffenen sind außerdem gerade diejenigen, welche durch den Kredit, den sie dem Staate gewährten, sich um ihn verdient gemacht haben.

132. Wie sind die indirekten Zwangsanleihen zu beurteilen?

Die hier fraglichen Zwangsanleihen sind absolut verwerflich. Absichtlich bewirkte Ausgaberückstände bilden eo ipso das verächtliche Symptom eines im unaufhaltsamen Auflösungsprozesse begriffenen Staatswesens. Bei der Ausgabe uneinlösbaren Zwangskurspapiergeldes „hilft man sich in unserem gerühmten Zeitalter der volkswirtschaftlichen Aufklärung und des Rechtsstaates wie ehedem mit Verschlechterung der Währung, d. h. — privatrechtlich gesprochen — mit Raub und Betrug“ (Wagner).

Die verderblichen Wirkungen, welche aus der Zirkulation entwerteten Papiergeldes (und zwar insbesondere vermöge der von der Entwertung unzertrennlichen Wertschwankungen) für die Volkswirtschaft hervorgehen, sind in der National-

in Form von Prämien nach dem Lose unter die Obligationen dergestalt sich verteilen, daß entweder der ganze Zinsbetrag zu Prämien verwendet oder neben den Prämien noch ein gewöhnlicher laufender Zins gewährt wird; teils 2. die Zeit- und Leibrenten, sowie die Tontinen, d. h. die Anleihen mit einer den landesüblichen Zinsfuß übersteigenden und mit der Kapitalsverzinsung die successive Kapitalsrückzahlung verbindenden Rente.

123. Die Formen der Rentenschulden.

Die Rentenschulden erscheinen in zwei Formen, nämlich teils als unkündbare Rentenschuld, teils als kündbare Rentenschuld.

Bei der unkündbaren Rentenschuld wird in Wahrheit eine immerwährende oder ewige Rente konstituiert und dem Staate nur der Rückkauf an der Börse nach dem Kurse offen gelassen.

Für die kündbare Rentenschuld wird entweder (wie z. B. in England und Frankreich) bloß eine Bescheinigung über die erfolgte Renteninskription im großen Buche der Staatsschuld, d. h. also eine Bescheinigung über das Recht zum Bezuge eines bestimmten Betrages Jahresrente ausgestellt, — oder aber (wie z. B. in Deutschland und Oesterreich) eine einfach verzinsliche und mit den gewöhnlichen Coupons versehene, jedoch keine Tilgungspflicht für das Kapital begründende Obligation ausgegeben. Dies bedingt einen rein formellen Unterschied, welcher das Rechtsverhältnis nicht berührt: „man wird die übliche Form wählen; in Deutschland und Oesterreich ist die Obligation einmal eingebürgert“. Die kündbare Rente ohne Obligation wird in Zinsprozenten von einem Nominalkapitale ausgedrückt, „indem der Staat sich zu diesem Nennwerth der Schuld als dem Pari ein Kündigungsrecht vorbehält“.

B. Die Wahl zwischen zurückzuzahlenden Schulden und Rentenschulden*).

124. Wie ist das System der zurückzuzahlenden Schulden zu beurteilen?

Der allen Formen der zurückzuzahlenden Schulden eigentümliche Nachteil wird mit Recht darin gefunden, daß die feste Tilgungspflicht dem Staate peinlich die Hände bindet und in schwierigen Finanzlagen nicht selten die Aufnahme neuer, teuerer Schulden bloß zu dem Zwecke notwendig macht, um alte, billigere Schulden zurückzahlen zu können. Dieser Nachteil kann denn doch unmöglich durch den Vorteil aufgewogen werden, welchen man darin findet, „daß ein regelmäßiger Tilgungsplan einen heilsamen Zwang zur Tilgung in sich schließe und die ununterbrochene Regelmäßigkeit der Tilgung auf die Kurse günstig einwirken werde“. Einzelne Formen der zurückzuzahlenden Schulden (d. h. die Lotterieanleihen, sowie die Zeit- und Leibrenten inkl. Tontinen) sind außerdem noch mit speziellen Nachteilen verbunden.

Beim Systeme des Tilgungsfonds übersah man namentlich, daß „auch hier“, wie Wagner sich ausdrückt, „die Tilgung sich keineswegs so von selbst macht, wie es nach dem Rechenexempel der Zinseszinsrechnung den Anschein hat, sondern daß die Mittel zur Tilgung beständig aus der Volkswirtschaft durch Steuern, mit ganz denselben Beschwerden und wirtschaftlichen Folgen, wie in allen anderen Fällen, genommen werden müssen“. Meistens ist man daher vom Systeme des Tilgungsfonds zunächst zum Systeme der Prozentualtilgung übergegangen. Auch bei der festen prozentweisen Tilgung machte sich jedoch allenthalben nur zu bald der dem Systeme der zurückzuzahlenden Schulden überhaupt immanente Nachteil fühlbar.

---

*) Siehe die S. 116 namhaft gemachten Ausführungen. — Vergl. auch den in seiner Gedrängtheit vorzüglichen Held schen Art. „Staatsschulden“ (in Lönings Staatswörterbuch, III. S. 599 u. f.).

Mindest empfehlenswert sind die in Form von Lotterieanleihen, sowie von Zeit- und Leibrenten (inkl. Tontinen) aufgenommenen und zurückzuzahlenden Schulden. Die Lotterieanleihen müssen grundsätzlich verworfen werden, weil sie nicht nur die Tilgung auch in ungünstigster Zeit gebieten und die (später zu erörternde) Zinsreduktion selbst in günstigster Zeit verhindern, sondern auch demoralisierend auf den Aberglauben und den Leichtsinn, die Arbeitsscheu und die Unwirtschaftlichkeit der Bevölkerung spekulieren, den Sparsinn ersticken und die Kapitalbildung hemmen. Kaum minder verwerflich, als die Lotterieanleihen, sind die Anleihen auf Zeit- und Leibrenten (inkl. Tontinen), weil diese Anleihen gleichfalls in jeder Finanzlage die Tilgung erfordern und unter keinen Umständen eine Zinsenreduktion gestatten, den Staat außerdem in einen fremdartigen Geschäftskreis versetzen, und in der Regel zu rein konsumtivem Verbrauche des Kapitales führen.

125. Inwiefern verdient das System der Rentenschulden den Vorzug vor dem Systeme der zurückzuzahlenden Schulden?

Der Vorzug des Systemes der Rentenschulden ergiebt sich von selbst aus den in § 124 aufgewiesenen Nachteilen des Systemes der zurückzuzahlenden Schulden. Im Falle der Rentenschulden wird der Staat den richtigen Grundsatz befolgen, nicht nur mit den zufälligen reellen Einnahmeüberschüssen zu tilgen, sondern auch — eventuell — besondere Mittel durch Erhöhung der ordentlichen Einnahmen für die als notwendig und ersprießlich anerkannte Tilgung flüssig zu machen. Der Staat braucht aber hiebei keine zwecklose Tilgung zu derselben Zeit vorzunehmen, wo er neue und vielfach lästigere Anleihen aufnimmt.

Die Ablehnung des Systemes der „zurückzuzahlenden“ Schulden behauptet demgemäß nicht die prinzipielle Entbehrlichkeit der Schuldentilgung, sondern fordert — umgekehrt — konsequente, jedoch zugleich auch ökonomisch erlaubte Vornahme der Tilgung.

Die Rentenschuld allein entspricht „dem Bedürfnis des modern entwickelten Staates und der modernen Volkswirtschaft vollständig; sie wird hier auch erst möglich, weil die wirtschaftlichen Bedingungen für sie gegeben sind und die zu ihrer Durchführung erforderlichen politischen und rechtlichen Bedingungen erfüllt werden können“.

126. Hat man sich für die kündbare Rente oder für die unkündbare Rente zu entscheiden?

Man hat sich für die kündbare Rente zu entscheiden, weil nur die kündbare Rente die durch eine vorausgehende Kündigung des Schuldkapitales bedingte Zinsreduktion zuläßt; gerade behufs Ermöglichung einer Zinsreduktion muß nach § 123 auch die kündbare Rente ohne Obligation in Zinsprozenten von einem Nominalkapitale ausgedrückt werden.

Die Zinsreduktion ist nämlich rechtlich nur dann zulässig, wenn der Staat seinem Gläubiger die Alternative der Kapitalsrückzahlung al pari oder der Schuldnovation zu niedrigerem Zinsfuße stellt. Jeder Zwang muß hiebei streng vermieden werden. Die ohne das Angebot der Kapitalsrückzahlung al pari erfolgende Zinsreduktion ist willkürlicher Rechtsbruch und partieller Staatsbankerott.

Die Zinsreduktion führt dann zur sogenannten „Konversion“ oder Umwandlung der Staatsschuld und zwar hier zur Konversion der hochverzinslichen in eine niedrigverzinsliche Schuld. Die wirtschaftliche Voraussetzung einer solchen Konversion ist ein entsprechendes Sinken des Zinsfußes, zu welchem der Staat Geld bekommen kann. Der Staat muß die Gewißheit haben, zu dem angebotenen Zinsfuße Geld in der erforderlichen Menge erhalten zu können, „weil dann der Gläubiger für sein Kapital bei gleicher Sicherheit und Annehmlichkeit der Anlage schwerlich einen höheren Zins finden und in die Reduktion einwilligen wird“.

Die Frage, ob der Staat die in einer vormaligen Notlage abgeworfene Schuld in späterer, günstigerer Lage restituieren solle, ist dann in bejahendem Sinne zu beantworten, wenn in der Zwischenzeit die Gläubiger nicht gewechselt haben und die Schuldverschreibungen in den Händen der ursprünglich Beschädigten geblieben sind. In den meisten Fällen wird jedoch die Sachlage sich anders verhalten, d. h. es werden die Papiere in anderen Besitz, z. B. in die Hände von Spekulanten, übergegangen sein. Da gilt dann das Hocksche Wort: „Ist das Unrecht einmal verübt, das Uebel geschehen, so lasse man es für immer in den Finsternissen begraben, in denen es entstanden ist. Eine nachfolgende Wiedererweckung und Wiedergutmachung ist nur ein neuerliches Unrecht, dieses mal den Steuerpflichtigen zu gunsten derjenigen Spekulanten zugefügt, welche um geringes die durch den Staatsbankerott in Kapital und Zins verkürzten Papiere den um ihren Lebensunterhalt kämpfenden und allen Vertrauens in den Staat, der sie getäuscht, verlustigen Gläubigern abgedrückt haben. Denn nicht diesen Gläubigern, sondern jenen Spekulanten kommt die Restauration zu gute, — und für den Staatskredit ist sie ohne allen Nutzen, da niemand die Gerechtigkeitsliebe oder die Weisheit einer Regierung achtet, welche, weil sie dem Einen ein unverdientes Unrecht zugefügt hat, dem Anderen ein unverdientes Geschenk macht“.

Anhang.

I. Das Finanzwesen der Staatenverbindungen*).

136. Die Hauptarten der hier fraglichen Staatenverbindungen.

Die Hauptarten der hier fraglichen Staatenverbindungen sind der Staatenbund und der Bundesstaat. Der Staatenbund enthält nur „eine Verbindung zum Zwecke der Ermöglichung einer fortgesetzten vertragsmäßigen Einigung der verbundenen Regierungen, deren Resultat zunächst nur die letzteren bindet, das Volk erst durch eine hinzutretende besondere Sanktion seiner eigenen Staatsgewalt". Der Bundesstaat hat „eine zwar auf einen gewissen Kreis beschränkte, innerhalb desselben aber wirkliche Staatsgewalt mit unmittelbarer Beherrschung des Volkes" (Gerber).

Eine dritte Art der Staatenverbindungen ist die „Staaten-Union im engeren Sinne", bei welcher vorausgesetzt wird, daß zwei oder mehr Staatsgewalten, welche in Einem herrschenden Subjekte vereinigt sind, doch in einer gewissen Selbständigkeit neben einander fortbestehen. Die beiden Hauptformen der „Union im engeren Sinne" sind die Personal-Union und die Real-Union. Eine Personal-Union

---

*) Siehe Wagner, Finanzwissenschaft, I. S. 70–77, — und Wagners Abhandlung über das „Reichsfinanzwesen" (in Holtzendorffs „Jahrbuch f. d. Gesetzgebung des D. Reichs" (I und III). — Stein widmet dem Finanzwesen der Staatenverbindungen keine selbständige Betrachtung. — Bezüglich der juristischen Natur der fraglichen Staatenverbindungen vergl. die betreffenden Ausführungen in den bekannten staats- und völkerrechtlichen Werken von H. A. Zachariä, Zöpfl, Gerber und Laband, resp. von Heffter und Bluntschli.

ist „diejenige Union, welche nur durch die (im rechtlichen Sinne) zufällige Gemeinsamkeit des Staatsoberhauptes für zwei oder mehr Staaten begründet wird und demgemäß auch zessirt, sobald der bloß durch das Verhältnis zu derselben Person gegebene Zusammenfluß der Herrscherrechte durch Uebergang derselben auf verschiedene berechtigte Subjekte aufhört"; eine Real-Union „liegt dann vor, wenn die Staaten selbst grundgesetzlich uniert sind und sohin die Union auf einem realen und fortdauernden rechtlichen Grunde beruht" (H. A. Zachariä).

Der „Gesamtstaat im engeren Sinne", z. B. die „Oesterreichisch-Ungarische Monarchie", ist wesentlich eine Real-Union mit einem größeren Komplexe gemeinsamer Angelegenheiten.

137. Wie gestaltet sich das Finanzwesen des Staatenbundes und des Bundesstaates?

Im Staatenbunde hat jedes Bundesglied seine eigene Finanzgewalt und das Besteuerungsrecht über seine Unterthanen. Der Bund hat gar keine Finanzgewalt und kein Besteuerungsrecht, sondern nur ein Kassenwesen, und ist lediglich auf die Matrikularbeiträge seiner Mitglieder angewiesen. Ein Staatenbund bedarf daher auch keines Kredites und hat sohin auch keine Schulden, sondern deckt unvorhergesehene dringende Bedürfnisse durch Vorschüsse einzelner Bundesglieder.

Der Bundesstaat legt sich dagegen selbst die Finanzgewalt und das Besteuerungsrecht über die Unterthanen aller Einzelstaaten bei, sowie auch das Recht, Staatsschulden zu kontrahieren, welche die Gesamtheit verpflichten; und er beschränkt daher durch seine Konkurrenz die Finanzgewalt der Einzelstaaten in empfindlicher Weise.

Der Unterschied zwischen dem Finanzwesen des Staatenbundes und demjenigen des Bundesstaates veranschaulicht sich an einem nächstliegenden Beispiele, indem man das hier als bekannt vorausgesetzte „Bundes-Matrikular- und Kassen-

wesen" des „Deutschen Bundes" von 1815—66 mit dem Haushalte des heutigen „Deutschen Reiches" vergleicht.

138. Wie gestaltet sich das Finanzwesen der „Staaten=Union im engeren Sinne"?

Staaten, welche in bloßer Personal=Union stehen (wie z. B. Schweden und Norwegen), haben in der Regel nur wenige gemeinsame Angelegenheiten und Ausgaben. Selbst die Ausgaben für etwaige gemeinsame Behörden pflegen getrennt in den Sonderbudgets der einzelnen unierten Staaten zu erscheinen. Für einen gemeinsamen Haushalt fehlt hier die rechtliche und thatsächliche Grundlage.

Staaten, welche in Real=Union oder einer mit der Real=Union nächstverwandten staatsrechtlichen Verbindung stehen, haben in der Regel eine Mehrheit wichtiger gemeinsamer Angelegenheiten. Diesen gemeinsamen Angelegenheiten entsprechen gemeinsame Ausgaben und Einnahmen. Ein „Haushalt für die gemeinsamen Angelegenheiten" neben den besonderen Haushalten der einzelnen Länder oder Ländergruppen ist hier unvermeidlich.

Der Unterschied zwischen dem hier fraglichen Finanzwesen von Staaten, welche in bloßer Personal=Union stehen, und dem Finanzwesen solcher Staaten, welche in Real=Union oder in einer mit der Real=Union nächstverwandten staatsrechtlichen Verbindung stehen, veranschaulicht sich an einem nächstliegenden Beispiele, indem man die einschlagenden Finanzverhältnisse von Schweden und Norwegen mit den auf die „gemeinsamen Angelegenheiten" bezüglichen Ausgabe= und Einnahmeverhältnissen der Oesterreichisch=Ungarischen Monarchie vergleicht.

II. Das Finanzwesen der Selbstverwaltungskörper*).

139. Welche Körperschaften repräsentieren die Hauptformen der Selbstverwaltungskörper? — inwiefern charakterisieren sich diese Selbstverwaltungskörper nationalökonomisch als Zwangsgemeinwirtschaften? — und woraus ergiebt sich für die fraglichen Körperschaften die Notwendigkeit eines eigenen Finanzwesens?

Die Hauptformen der Selbstverwaltungskörper sind die Provinz (oder das [Kron-] Land) und die Gemeinde, sowie der Kreis als das wichtigste Zwischenglied zwischen Provinz und Gemeinde.

Die Selbstverwaltungskörper charakterisieren sich gerade so, wie (nach § 1) der Staat, als Zwangsgemeinwirtschaften, weil dieselben — gleich dem Staate — solche Zwangsverbindungen staatsangehöriger Einzelwirtschaften sind, durch welche gewisse wirtschaftliche Güter nach dem gemeinwirtschaftlichen Prinzip der generellen Entgeltlichkeit von Leistung und Gegenleistung produziert werden sollen. Diese wirtschaftlichen Güter sind gleichfalls Thätigkeiten und Leistungen zur Durchführung von Rechts-; Kultur- und Wohlfahrtszwecken. Während jedoch der Staat als „die höchste Form der Zwangsgemeinwirtschaften“ Aufgaben für die Gesamtheit des Volkes zu lösen hat, obliegt den Selbstverwaltungskörpern als „räumlichen“ Zwangsgemeinwirtschaften innerhalb des Staates nur die Lösung von Aufgaben für einzelne Gruppen der Bevölkerung; und während unter den Aufgaben des

*) Siehe Wagner, Finanzwissenschaft, I. S. 81—96. — Vergl. Stein, Finanzwissenschaft, S. 18—24 und S. 124—128. — In beiden Werken erfolgen dann die auf die Einnahmewirtschaft der Selbstverwaltungskörper bezüglichen Erörterungen in jeweiligem Anschlusse an die Vorführung der Hauptkategorien der Staatseinnahmen. Wir haben uns an diesem Orte auf die Feststellung der wesentlichsten Punkte zu beschränken, indem wir im übrigen teils auf die Werke von Wagner und Stein, teils auf die vorhandenen Monographien (insbesondere von Bödiker [1873], Brasch [1874] und Bilinsky [1877]), sowie auf die bekannten „Gutachten“ „Zur Kommunalsteuerfrage“ (1877) verweisen. Ueber die mit dem Finanzwesen der Selbstverwaltungskörper mehrfach zusammenhängende „Verteilung der Staatsausgaben über das inländische Staatsgebiet“ (und zwar insbesondere über [zentralisierten und dezentralisierten] „Hauptfinanzbedarf“ und „Lokalfinanzbedarf“ vergl. Wagner, Finanzwissenschaft, I. S. 78—81.

Staates die Durchführung des Rechtszweckes den ersten Rang behauptet, prädominiert unter den Aufgaben der Selbstverwaltungskörper die Pflege der Kultur- und Wohlfahrtsinteressen.

Als Produzenten der von ihnen begehrten Thätigkeiten und Leistungen, d. h. in ihrer Eigenschaft als Produktionswirtschaften, sind die Selbstverwaltungskörper — gleich dem Staate — auf die regelmäßige Verfügung über Arbeitskräfte, Kapitalien und Grundstücke angewiesen; sie haben demgemäß gleichfalls eine eigene Wirtschaft zu führen, durch welche die zur entgeltlichen Erwerbung von Arbeitskräften, Kapitalien und Grundstücken benötigten Geldsummen beschafft oder vereinnahmt und verwendet oder verausgabt werden. Diese eigene Wirtschaft ist die „Finanzwirtschaft der Selbstverwaltungskörper“, welche als Ausgabe- und Einnahmewirtschaft und insbesondere mit Rücksicht auf die Gestaltung des Budgetwesens in beschränktem Rahmen gleichsam ein Spiegelbild der staatlichen Finanzwirtschaft darbietet. Die dem Oberaufsichtsrechte des Staates unterstehenden Finanzwirtschaften der einzelnen Selbstverwaltungskörper und die Finanzwirtschaft des Staates selbst (resp. im Bundes- und Gesamtstaate die Finanzwirtschaften der Einzelstaaten und die bundes- oder gesamtstaatliche Finanzwirtschaft) konstituieren zusammen den „öffentlichen Haushalt“ eines Volkes.

140. Welche Arten von Ausgaben der Selbstverwaltungskörper sind zu unterscheiden?

Die Ausgaben der Selbstverwaltungskörper werden durch deren Aufgaben bestimmt. Inhalt und Umfang dieser Aufgaben sind aber in der Verwaltungslehre zu erörtern und hier als bekannt vorauszusetzen. Die Finanzwissenschaft beschränkt sich daher darauf, nach der Verschiedenheit der Mitwirkung, welche den Selbstverwaltungskörpern (resp. ihren verfassungsmäßigen Organen) bei der Bestimmung von Art und Höhe der Ausgaben eingeräumt ist, zwischen „über-

wiesenen“ oder „obligatorischen“ und „freiwilligen“ oder „fakultativen“ Ausgaben zu unterscheiden.

Die überwiesenen oder obligatorischen Ausgaben entsprechen den vom Staate den Selbstverwaltungskörpern übertragenen Aufgaben. Diese Uebertragung von Aufgaben, resp. Ueberweisung von Ausgaben, bezweckt eine wünschenswerte Dezentralisation der Verwaltung und eine entsprechende Entlastung des Staates. Jenachdem hiebei nur „der Zweck der Ausgabe selbst und der Umfang, in dem er erreicht werden soll“, oder aber zugleich auch „bis in das Einzelne hinein Höhe und Art der Deckung“ durch die Staatsgewalt den Selbstverwaltungskörpern vorgeschrieben werden, unterscheidet man alsdann zwischen den „generell überwiesenen Ausgaben“ und den „speziell überwiesenen Ausgaben“.

Die freiwilligen oder fakultativen Ausgaben entsprechen den von den Selbstverwaltungskörpern selbst im eigenen oder selbständigen Wirkungskreise bestimmten Aufgaben. Bei diesen Aufgaben und Ausgaben handelt es sich nur mehr um die Befriedigung spezieller Provinzial-, Kreis- und Gemeindebedürfnisse. In der Regel tritt jedoch hiebei eine Beschränkung der Autonomie der Selbstverwaltungskörper insofern ein, als für die fakultativen Ausgaben der Landesteile entweder die Genehmigung der Staatsgewalt gefordert oder ein Maximum des Gesamtbetrages vorgeschrieben wird.

141. Welche Arten von Einnahmen der Selbstverwaltungskörper sind zu unterscheiden?

Man unterscheidet zunächst die „Einnahmen durch regelmäßige Dotation aus Staatsfonds“, welche gewöhnlich nur zur Bestreitung der überwiesenen oder obligatorischen Ausgaben bestimmt sind, und die „selbständigen“ Einnahmen der Selbstverwaltungskörper, durch welche regelmäßig die freiwilligen oder fakultativen Ausgaben bestritten werden müssen. Die „selbständigen“ Einnahmen, welche im Haushalte aller Selbstverwaltungskörper naturgemäß die Hauptrolle spielen,

zerfallen — gleich den Staatseinnahmen — in ordentliche und außerordentliche Einnahmen. Zu den ordentlichen Einnahmen gehören auch im Falle der Selbstverwaltungskörper die etwaigen privatwirtschaftlichen Einnahmen aus werbendem Vermögen, sowie die Einnahmen aus Gebühren (für die Benutzung von öffentlichen Anstalten der Selbstverwaltungskörper) und aus (Provinzial- oder Landes-, Kreis- und Gemeinde-) Steuern; zu den außerordentlichen Einnahmen gehören auch hier, wie beim Staate; die Einnahmen aus der Veräußerung von Vermögensbestandteilen der Selbstverwaltungskörper und aus der Aufnahme von Schulden.

Was insbesondere die Steuern der Selbstverwaltungskörper anbelangt, so können dieselben entweder als bloße Zuschläge zu den Staatssteuern auftreten oder aber in Unabhängigkeit von der Staatsbesteuerung ein selbständiges Steuersystem bilden. Dem Wesen der Selbstverwaltung entspricht mehr ein selbständiges Steuersystem, weil „nur ein solches den besonderen Wirtschaftsverhältnissen der einzelnen Landesteile und den speziellen Aufgaben, welche gerade die Selbstverwaltungskörper anstatt des Staates ausführen sollen, sich richtig anzupassen vermag“ (Wagner). Die namentlich auf dem Kontinente (im Gegensatze zu England) übliche Festhaltung an dem System der Zuschläge zu den Staatssteuern ist teils auf die Ueberschätzung der mit der Einrichtung eines autonomen Steuersystemes verbundenen Schwierigkeiten, teils auf die Besorgnis einer (als Folge dieser Einrichtung gedachten) übermäßigen Unabhängigkeit der Selbstverwaltungskörper von der Staatsgewalt zurückzuführen.

Das staatliche Oberaufsichtsrecht über die Einnahmewirtschaft der Selbstverwaltungskörper betrifft namentlich die Besteuerung, die Eigentumsveräußerung und die Schuldaufnahme. Ein Beschluß der Selbstverwaltungskörper über die Höhe der selbständigen Steuern, sowie der Zuschlagslokalsteuern ist in der Regel und insbesondere dann, wenn ein gewisses gesetzliches Maximum überschritten werden soll,

an die Genehmigung der Staatsgewalt geknüpft. In gleicher Weise setzt gewöhnlich die Veräußerung von Grundeigentum und die Aufnahme von Schulden in jedem einzelnen Falle die Staatsgenehmigung voraus.

III. Die Organe der Finanzverwaltung*).

142. Die Leitung der Finanzverwaltung und die Gliederung des Finanzbehördenorganismus.

Die Finanzverwaltung, welcher die Führung der Finanzwirtschaft obliegt, wurde früher in den meisten Staaten kollegialisch geleitet, während heutzutage beinahe überall auch im Finanzwesen das „System der Einzelverwaltung“ vorherrscht und ein Finanzminister an der Spitze der gesamten Finanzverwaltung steht. Eine eigentümliche Einrichtung zeigt sich darin, daß neben dem Finanzminister mitunter auch noch (unter verschiedenen Namen) ein besonderer „Schatzminister“ fungiert, „der es nicht sowohl mit dem Speziellen und Technischen des Dienstes, als vielmehr mit der schließlichen Feststellung und Erhaltung des Gleichgewichtes in dem Haushalte und zum Teil auch mit der politischen Seite des Geschäftes zu thun hat“. So teilen sich z. B. in England in die Leitung des Finanzwesens der „erste Lord des Schatzes“ und der „Kanzler der Schatzkammer“: der letztere ist der Vorsteher des Speziellen und Technischen in der Finanzverwaltung, während der erstere nicht nur das Finanzwesen beaufsichtigt, sondern auch die Wirtschaftspolitik und die Landesverteidigungsanstalten leitet und überhaupt den eigentlichen Premierminister repräsentiert.

---

*) Siehe Rau, a. a. O., II. S. 443 u. f. — Vergl. Stein, Finanzwissenschaft, I. S. 84 u. f. und S. 188 u. f. — Vergl. auch Bülau's Art. „Finanzbehörden“ in Bluntschli's Staatswörterbuch (III. S. 524 u. f.); — und Jolly's Art. „Finanzbehörden“ in Lönings Staatswörterbuch (I. S. 625 u. f.).

Im übrigen müssen auch da, wo das gewöhnliche oder normale Verhältnis besteht und Ein Minister die gesamte Finanzverwaltung leitet, die verschiedenen in diesem Departement sich zusammendrängenden Geschäfte in besonderen Sektionen (für die einzelnen Hauptkategorien der ordentlichen Staatseinnahmen, für das Schuldenwesen, für das Kassen- und Rechnungswesen u. s. w.) bearbeitet werden. Für solche Fächer, welche eine eigene technische Fachbildung voraussetzen, bestehen mehrfach besondere „staatswirtschaftliche Direktionen“ oder solche „Oberbehörden, welche direkt oder unmittelbar dem Finanzminister und nicht dem Ministerium untergeordnet sind“ (z. B. die Post-, Telegraphen-, Eisenbahn-, Felddomänen-, Forst- und Bergbaudirektionen [die jedoch in manchen Staaten überhaupt nicht in das Finanzdepartement gehören], die Direktionen der Münz- und Papiergeldverwaltung, die Direktionen der Staatsdruckereien, die Direktionen für die Verwaltung der Monopole in Salz und Tabak u. s. w.). In den einzelnen Provinzen oder Kronländern fungieren in Unterordnung unter das Finanzministerium als Finanzorgane die „Finanzdirektionen“, welchen selbst wieder die verschiedenen Aemter und Verwaltungsstellen für die direkte und indirekte Besteuerung, die Landeskassen für die Einnahmen und Ausgaben des Staates in den einzelnen Ländern und die Finanzprokuraturen (oder die Rechtsräte und Rechtsanwälte des Staates in Finanzsachen) unterstehen.

Die vorstehend gekennzeichnete Gliederung des Finanzbehördenorganismus ist in den Grundzügen überall die gleiche. Diese Thatsache erklärt sich aus der wesentlichen Gleichartigkeit des Systemes der Staatseinnahmen in den verschiedenen Staaten. Die nebensächlichen Abweichungen, welche in der Praxis vorkommen, beschränken sich in der Regel auf die Bezeichnungen der einzelnen Behörden und auf die Abgrenzungen ihrer Wirkungskreise.

143. Welche Organe bestehen namentlich für die Verwaltung und Kontrolle des Staatsschuldenwesens?

In denjenigen Staaten, in welchen die Verwaltung der Staatsschuld durch den Staat selbst besorgt wird, bestehen für die Besorgung der betreffenden Verwaltungsangelegenheiten besondere Behörden im Finanzbehördenorganismus. Diese Behörden führen gewöhnlich die Bezeichnung als „Hauptverwaltung der Staatsschuld“ oder als „Direktion der Staatsschuld“, obwohl mitunter neben der „Hauptverwaltung“ oder „Direktion“ auch noch eine besondere Behörde als „Staatsschulden-Tilgungs-Verwaltung“ vorkommt; soweit beide Behörden als Kassenbehörden fungieren, heißen sie wohl auch „Allgemeine Staatsschuldenkasse“ und „Schuldentilgungskasse“. Zu den Geschäften dieser Behörden gehören dann namentlich: die Führung des Hauptbuches der Staatsschuld; die Eintragungen, Umschreibungen und Löschungen der Renteninskriptionen, sowie die Ausgaben der Obligationen und Coupons; die Kassengeschäfte bei den Einzahlungen auf neue Anleihen, bei den Zinszahlungen und bei den Kapitalsrückzahlungen.

Für die Kontrolle des Staatsschuldenwesens besteht in den meisten Staaten eine besondere, von der Finanzverwaltung unabhängige und unmittelbar der Volksvertretung untergeordnete und verantwortliche „Staatsschuldenkommission“. Dieses Kontrollorgan hat, ungeachtet der in seiner Zusammensetzung und Wirkungssphäre zu Tage tretenden Verschiedenheiten, überall die wesentlich gleiche Bestimmung, eine permanente Aufsicht über die Exekutive zu führen und die genaue Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften über das Staatsschuldenwesen zu überwachen. Eine mit der Aufgabe der Kontrolle sich zweckmäßig verbindende Obliegenheit der „Staatsschuldenkommission“ besteht in der periodischen (halbjährlichen oder jährlichen) Erstattung eines öffentlichen Berichtes über die Lage und Größe der Staatsschuld, sowie die vorgekommenen Operationen.

Man darf, um die Bedeutung solcher Einrichtungen richtig zu würdigen, nie vergessen, daß die wirkliche, sicher verbürgte und offen dargelegte Ordnung im Verwaltungs-, Rechnungs- und Kassenwesen gerade so „eine formelle Garantie für das Staatsschuldenwesen bietet, wie der steigende Wohlstand und wirtschaftliche Fortschritt der Länder und der davon abhängige gute Zustand der Finanzen eine materielle Garantie bietet" (Wagner).

144. Durch welche Organe wird schließlich die Uebereinstimmung der Finanzwirtschafts- oder Staatshaushaltsführung mit dem Finanz- oder Staatshaushaltsgesetze kontrolliert?

Diese Organe sind der „Oberste Rechnungshof" und die Volksvertretung.

Der „Oberste Rechnungshof", eine von den Ministerien unabhängige und innerhalb des ihr verfassungsmäßig zugewiesenen Wirkungskreises vollkommen selbständige Behörde, hat die Aufgabe, die vom Finanzminister je am Ende einer Finanzperiode zusammenzustellende und die Rechnungen der einzelnen Ministerien umfassende „Staatsrechnung" auf ihre Uebereinstimmung oder Nichtübereinstimmung mit dem Finanz- oder Staatshaushaltsgesetze zu prüfen. Das Ergebnis dieser Prüfung enthält der vom „Obersten Rechnungshofe" zu erstattende „Bericht", welcher der Volksvertretung unterbreitet werden muß. Es ist hiebei Sache des Ministeriums, die etwa vorgekommenen Ueberschreitungen des Finanz- oder Staatshaushaltsgesetzes als notwendige und wohlbegründete Maßregeln nachzuweisen und für dieselben die nachträgliche Genehmigung der Volksvertretung zu erbitten.

Wenn und soweit die Volksvertretung die „Staatsrechnung" in Uebereinstimmung mit dem Finanz- oder Staatshaushaltsgesetze findet, resp. wenn und soweit die Volksvertretung die etwa vorgekommenen Ueberschreitungen des Budgets als gerechtfertigt anerkennt und der nachträglichen Genehmigung teilhaftig macht, hat sie die „Entlastung" des betreffenden Ministeriums auszusprechen. Ist die Volks-

vertretung nicht in der Lage, die Ueberschreitungen als gerechtfertigt anzuerkennen, so kann sie gleichwohl in Berücksichtigung der obwaltenden besonderen Umstände dem Ministerium eine „Indemnität“ erteilen. Wird bezüglich der vorgekommenen Ueberschreitungen weder die „Entlastung“ ausgesprochen, noch die „Indemnität“ erteilt, so hat die Volksvertretung, um der versagten Anerkennung auch eine materielle Wirksamkeit zu verschaffen, auf den durch die Staatsverfassung für solche Fälle vorgeschriebenen Wegen gegen den verantwortlichen Minister einzuschreiten.



Druck von J. J. Weber in Leipzig.

October 1880



Im Verlage des Unterzeichneten sind erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Illustrirte Katechismen.

Belehrungen aus dem Gebiete der Wissenschaften, Künste und Gewerbe.

Ackerbau. Zweite Auflage. — **Katechismus des praktischen Ackerbaues.** Von Dr. Wilh. Hamm. Zweite, gänzlich umgearbeitete, bedeutend vermehrte Aufl. Mit 100 in den Text gedr. Abbild. Mk. 1. 50

Ackerbauchemie. Fünfte Auflage. — **Katechismus der Ackerbauchemie,** der Bodenkunde und Düngerlehre. Von Dr. Wilh. Hamm. Fünfte, gänzlich umgearbeitete, bedeutend vermehrte Auflage. Mit 45 in den Text gedruckten Abbildungen. Mk. 1. 20

Aesthetik. — **Katechismus der Aesthetik.** Belehrungen über die Wissenschaft vom Schönen und der Kunst. Von Robert Prölß. Mk. 2. 50

Algebra. Zweite Auflage. — **Katechismus der Algebra, oder die Grundlehren** der allgemeinen Arithmetik. Von Friedr. Herrmann. Zweite Auflage, vermehrt und verbessert von K. F. Heym. Mit 8 in den Text gedruckten Figuren und vielen Uebungsbeispielen. Mk. 1. 50

Arithmetik. Zweite Auflage. — **Katechismus der praktischen Arithmetik.** Kurzgefaßtes Lehrbuch der Rechenkunst für Lehrende und Lernende. Von E. Schick. Zweite, umgearbeitete und vermehrte Auflage, bearbeitet von Max Meyer. Mk. 2

Astronomie. Sechste Auflage. — **Katechismus der Astronomie.** Belehrungen über den gestirnten Himmel, die Erde und den Kalender. Von Dr. G. A. Jahn. Sechste, verbesserte und vermehrte Auflage, bearbeitet von Dr. Adolph Drechsler. Mit einer Sternkarte und 145 in den Text gedruckten Abbildungen. Mk. 2. 50

Auswanderung. Sechste Auflage. — **Compaß für Auswanderer nach** Ungarn, Rumänien, Serbien, Bosnien, Polen, Rußland, Algerien, der Capcolonie, nach Australien, den Samoa-Inseln, den süd- und mittelamerikanischen Staaten, den Westindischen Inseln, Mexiko, den Vereinigten Staaten von Nordamerika und Canada. Von Eduard Pelz. Mit 4 Karten und einer Abbildung. Sechste, völlig umgearbeitete Auflage. Mk. 1. 50

Baustyle. Sechste Auflage. — **Katechismus der Baustyle, oder Lehre** der architektonischen Stylarten von den ältesten Zeiten bis auf die Gegenwart. Von Dr. Ed. Freiherrn von Sacken. Sechste, verbesserte Auflage. Mit einem Verzeichniß von Kunstausdrücken und 103 in den Text gedruckten Abbildungen. Mk. 2

Bibliothekenlehre. Dritte Auflage. — **Katechismus der Bibliothekenlehre.** Anleitung zur Einrichtung und Verwaltung von Bibliotheken. Von Dr. Jul. Petzholdt. Dritte, verbesserte Auflage. Mit 17 in den Text gedruckten Abbild. und 15 Schrifttafeln. Mk. 2

Bienenkunde. Zweite Auflage. — **Katechismus der Bienenkunde** und Bienenzucht. Von G. Kirsten. Zweite, verbesserte Auflage. Mit 47 in den Text gedruckten Abbildungen. Mk. 1

Bleicherei, Färberei und Zeugdruck. — **Katechismus der Bleicherei,** Färberei und des Zeugdrucks, oder Lehre von der chemischen Bearbeitung der Gespinnstfasern. Von Herm. Grothe. Mit 44 in den Text gedruckten Abbildungen und zwei Tafeln Zeugproben. Mk. 1. 50

Börsengeschäft. Zweite Auflage. — **Katechismus des Börsengeschäfts,** des Fonds- und Actienhandels. Von Hermann Hirschbach. Zweite, gänzlich umgearbeitete Auflage. Mk. 1. 50

Botanik. — **Katechismus der Allgemeinen Botanik.** Von Prof. Dr. Ernst Hallier. Mit 95 in den Text gedr. Abbild. Mk. 2

Botanik, landwirthschaftliche. Zweite Auflage. — **Katechismus der landwirthschaftlichen Botanik.** Von Carl Müller. Zweite, vollständig umgearbeitete Auflage von R. Herrmann. Mit 4 Tafeln und 48 in den Text gedruckten Abbildungen. Mk. 1. 50

Buchdruckerkunst. Vierte Auflage. — **Katechismus der Buchdruckerkunst** und der verwandten Geschäftszweige. Von C. A. Franke. Vierte, vermehrte und verbesserte Auflage, bearbeitet von Alexander Waldow. Mit 42 in den Text gedr. Abbild. u. Tafeln. Mk. 2. 50

Buchführung. Zweite Auflage. — **Katechismus der kaufmännischen Buchführung.** Zweite Auflage, ganz neu bearbeitet von Oskar Klemich. Mit 7 in den Text gedr. Abbild. u. 3 Wechselformularen. Mk. 2

Buchführung, landwirthschaftliche. — **Katechismus der landwirthschaftlichen Buchführung.** Von Prof. E. Birnbaum. Mk. 2

Chemie. Vierte Auflage. — **Katechismus der Chemie. Von Prof.** Dr. H. Hirzel. Vierte, vermehrte Auflage. Mit 31 in den Text gedruckten Abbildungen. Mk. 2

Chemikalienkunde. — **Katechismus der Chemikalienkunde. Eine** kurze Beschreibung der wichtigsten Chemikalien des Handels. Von Dr. G. Heppe. Mk. 2

Compositionslehre. Dritte Auflage. — **Katechismus der Compositionslehre.** Von Prof. J. C. Lobe. Dritte, verbesserte Auflage. Mit vielen in den Text gedruckten Musikbeispielen. Mk. 1. 50

Culturgeschichte. — **Katechismus der Culturgeschichte. Von J. J.** Honegger. Mk. 2

Drainage. Zweite Auflage. — **Katechismus der Drainirung oder** der Entwässerung des Bodens durch unterirdische Abzüge. Von Dr. W. Hamm. Zweite, verbesserte und vermehrte Auflage. Mit 78 in den Text gedruckten Abbildungen. Mk. 1

Dramaturgie. — **Katechismus der Dramaturgie. Von Robert** Prölß. Mk. 2. 50

Droguenkunde. — **Katechismus der Droguenkunde. Von** Dr. G. Heppe. Mit 30 in den Text gedruckten Abbildungen. Mk. 2. 50

Einjährig-Freiwillige. Zweite Ausgabe. — **Katechismus für den Einjährig-Freiwilligen.** Von M. von Süßmilch, gen. Hörnig. Zweite, durchgesehene Ausgabe. Mit 52 in den Text gedruckten Abbildungen. Mk. 2. 50

Ethik. — **Katechismus der Ethik. Von** Dr. Friedrich Kirchner. [Unter der Presse.

Feldmeßkunst. Dritte Auflage. — **Katechismus der Feldmeßkunst mit** Kette, Winkelspiegel und Meßtisch. Von Fr. Herrmann. Dritte, verbesserte, nach dem metrischen Systeme bearbeitete Auflage. Mit 92 in den Text gedruckten Figuren und einer Flurkarte. Mk. 1. 20

Finanzwissenschaft. Dritte Auflage. — **Katechismus der Finanzwissenschaft** oder die Kenntniß der Grundbegriffe und Hauptlehren der Verwaltung der Staatseinkünfte. Von A. Bischof. Dritte, verbesserte und vermehrte Auflage. Mk. 1. 50

Flachsbau. — **Katechismus des Flachsbaues und der Flachsbereitung.** Von C. Sonntag. Mit 12 in den Text gedr. Abbild. Mk. 1

Fleischbeschau. — **Katechismus der mikroskop. Fleischbeschau. Von** F. W. Rüffert. Mit 28 in den Text gedr. Abbild. Mk. 1

Forstbotanik. Dritte Auflage. — **Katechismus der Forstbotanik. Von** H. Fischbach. Dritte, vermehrte und verbesserte Auflage. Mit 77 in den Text gedruckten Abbildungen. Mk. 2

Gedächtnißkunst. Vierte Auflage. — **Katechismus der Gedächtnißkunst** oder Mnemotechnik. Von Hermann Rothe. Vierte, von J. B. Montag sehr verbesserte und vermehrte Auflage. Mk. 1. 20

Galvanoplastik. Zweite Auflage. — **Katechismus der Galvanoplastik.** Ein Handbuch für das Selbststudium und den Gebrauch in der Werkstatt. Von Dr. G. Seelhorst. Zweite, vollständig umgearbeitete Aufl. Mit Titelbild und 40 in den Text gedr. Abbild. Mk. 1. 50

Geographie. Dritte Auflage. — **Katechismus der Geographie.** Von Dr. K. Vogel. Dritte, von Dr. O. Delitsch besorgte Auflage. Mit 24 in den Text gedruckten Karten und Abbild. Mk. 1. 20

Geographie, mathematische. — **Katechismus der mathematischen** Geographie. Von Dr. Ad. Drechsler. Mit 113 in den Text gedruckten Abbildungen. Mk. 2. 50

Geologie. Dritte Auflage. — **Katechismus der Geologie, oder Lehre vom** inneren Bau der festen Erdkruste und von deren Bildungsweise. Von Prof. Bernhard v. Cotta. Dritte, vermehrte und verbesserte Auflage. Mit 50 in den Text gedruckten Abbildungen. Mk. 1. 50

Geometrie. Zweite Auflage. — **Katechismus der ebenen und räumlichen** Geometrie. Von Prof. Dr. K. Ed. Zetzsche. Zweite, vermehrte und verbesserte Auflage. Mit 209 in den Text gedruckten Figuren und 2 Tabellen zur Maßverwandlung. Mk. 2

Gesangskunst. Dritte Auflage. — **Katechismus der Gesangskunst.** Von F. Sieber. Dritte, verbesserte Auflage. Mit vielen in den Text gedruckten Notenbeispielen. Mk. 1. 50

Geschichte s. Weltgeschichte.

Geschichte, deutsche. — **Katechismus der deutschen Geschichte.** Von Dr. Wilh. Kentzler. Mk. 2. 50

Gesundheitslehre s. Makrobiotik.

Graph. Künste. — **Katechismus der Graph. Künste.** [In Vorbereitung.

Handelsrecht. — **Katechismus des deutschen Handelsrechts, nach** dem Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuche. Von Robert Fischer. Mk. 1. 25

Handelswissenschaft. Fünfte Auflage. — **Katechismus der Handels**wissenschaft. Von K. Arenz. Fünfte, verbesserte und vermehrte Auflage. Mk. 1. 50

Heraldik. Dritte Auflage. — **Katechismus der Heraldik. Grundzüge der** Wappenkunde. Von Dr. Ed. Freih. v. Sacken. Dritte, verbesserte Auflage. Mit 202 in den Text gedruckten Abbildungen. Mk. 2

Hufbeschlag. Zweite Auflage. — **Katechismus des Hufbeschlages. Zum** Selbstunterricht für Jedermann. Von E. Th. Walther. Zweite, verm. u. verbess. Aufl. Mit 67 in den Text gedr. Abbild. Mk. 1. 20

Hüttenkunde. — **Katechismus der allgemeinen Hüttenkunde. Von Dr.** E. F. Dürre. Mit 209 in den Text gedruckten Abbild. Mk. 4

Kalenderkunde. — **Katechismus der Kalenderkunde. Belehrungen** über Zeitrechnung, Kalenderwesen und Feste. Von O. Freih. v. Reinsberg-Düringsfeld. Mit 2 in den Text gedr. Tafeln. Mk. 1

Kindergärtnerei. Zweite Auflage. — **Katechismus der praktischen Kindergärtnerei.** Von Fr. Seidel. Zweite, vermehrte und verbesserte Auflage. Mit 35 in den Text gedruckten Abbildungen. Mk. 1. 20

Kirchengeschichte. — **Katechismus der Kirchengeschichte.** Von Dr. Friedrich Kirchner. Mk. 2. 50

Kunstgeschichte. — **Katechismus der Kunstgeschichte.** Von Bruno Bucher. Mit 273 in den Text gedruckten Abbildungen. Mk. 4

Literaturgeschichte. Zweite Auflage. — **Katechismus der allgemeinen** Literaturgeschichte. Von Dr. Ad. Stern. Zweite, durchgesehene Auflage. Mk. 2. 40

Literaturgeschichte, deutsche. Fünfte Auflage. — **Katechismus der** deutschen Literaturgeschichte. Von Schulrath Dr. Paul Möbius. Fünfte, vervollständigte Auflage. Mk. 1. 50

Logarithmen. — **Katechismus der Logarithmen.** Von Max Meyer. Mit 3 Tafeln Logarithmen und trigonometr. Zahlen und 7 in den Text gedruckten Abbildungen., Mk. 2

Makrobiotik. Dritte Auflage. — **Katechismus der Makrobiotik,** oder der Lehre, gesund und lange zu leben. Von Dr. med. H. Klencke. Dritte, durchgearbeitete und vermehrte Auflage. Mit 63 in den Text gedruckten Abbildungen. Mk. 2

Mechanik. Zweite Auflage. — **Katechismus der Mechanik.** Von Ph. Hüber. Zweite, verb. Aufl. Mit 152 in den Text gedr. Fig. Mk. 2

Meteorologie. Zweite Auflage. — **Katechismus der Meteorologie.** Von Heinr. Gretschel. Zweite, verbesserte und vermehrte Auflage. Mit 53 in den Text gedruckten Abbildungen. Mk. 1. 50

Mikroskopie. — **Katechismus der Mikroskopie.** [In Vorbereitung.

Mineralogie. Dritte Auflage. — **Katechismus der Mineralogie.** Von Prof. Dr. G. Leonhard. Dritte, vermehrte und verbesserte Auflage. Mit 150 in den Text gedr. Abbildungen. Mk. 1. 20

Mnemotechnik s. Gedächtnißkunst.

Münz-, Maß- und Gewichtskunde. — **Katechismus der Münz-, Maß-** und Gewichtskunde. Von Prof. W. Treuber. Mit vielen in den Text gedruckten Figuren. [In Vorbereitung.

Musik. Zwanzigste Auflage. — **Katechismus der Musik. Erläuterung** der Begriffe und Grundsätze der allgemeinen Musiklehre. Von Prof. J. C. Lobe. Zwanzigste Auflage. Mk. 1. 50

Musikgeschichte. — **Katechismus der Musikgeschichte.** Von R. Musiol. Mit 14 in den Text gedr. Abbild. u. 34 Notenbeispielen. Mk. 2

Musikinstrumente. Dritte Auflage. — **Katechismus der Musikinstrumente** oder Belehrung über Gestalt, Tonumfang, Notirungsweise, Klang, Wirkung, Orchester- und Sologebrauch der verbreitetsten musikalischen Instrumente. Von F. L. Schubert. Dritte, verbesserte und vermehrte Auflage, bearbeitet von J. C. Lobe. Mit 62 in den Text gedruckten Abbildungen. Mk. 1. 20

Mythologie. Vierte Auflage. — **Katechismus der Mythologie aller** Culturvölker. Von Prof. Dr. Johannes Minckwitz. Vierte Auflage. Mit 72 in den Text gedruckten Abbild. Mk. 2. 50

Naturlehre. Dritte Auflage. — **Katechismus der Naturlehre, oder** Erklärung der wichtigsten physikalischen und chemischen Erscheinungen des täglichen Lebens. Nach dem Englischen des Dr. C. E. Brewer. Dritte, von Heinrich Gretschel umgearbeitete Auflage. Mit 55 in den Text gedruckten Abbildungen. Mk. 2

Nivellirkunst. Zweite Auflage. — **Katechismus der Nivellirkunst. Mit** besonderer Rücksicht auf praktische Anwendung bei Erdarbeiten, Bewässerungen, Drainiren, Wiesen- und Wegebau ꝛc. Von Fr. Herrmann. Zweite, vermehrte und verbesserte Auflage. Mit 56 in den Text gedruckten Figuren. Mk. 1. 20

Nutzgärtnerei. Dritte Auflage. — **Katechismus der Nutzgärtnerei,** oder Grundzüge des Gemüse- und Obstbaues. Von Hermann Jäger. Dritte, vermehrte und verbesserte Auflage. Mit 48 in den Text gedruckten Abbildungen. Mk. 1. 20

Orgel. Zweite Auflage. — **Katechismus der Orgel. Erklärung ihrer** Structur, besonders in Beziehung auf technische Behandlung beim Spiel. Von Prof. E. F. Richter. Zweite, vermehrte und verbesserte Auflage. Mit 25 in den Text gedruckten Abbildungen. Mk. 1. 20

Ornamentik. Zweite Auflage. — **Katechismus der Ornamentik, oder** Leitfaden über die Geschichte, Entwickelung und die charakteristischen Formen der bedeutendsten Verzierungsstyle aller Zeiten. Von F. Kanitz. Zweite, vermehrte und verbesserte Auflage. Mit 130 in den Text gedruckten Abbildungen. Mk. 2

Orthographie. Vierte Auflage. — **Katechismus der deutschen Orthographie.** Von Dr. D. Sanders. Vierte, verbesserte Auflage. Mk. 1. 50

Philosophie. — **Katechismus der Philosophie. Von J. H. v. Kirchmann.** Mk. 2

——— — **Katechismus der Geschichte der Philosophie von Thales** bis zur Gegenwart. Von Dr. Friedr. Kirchner. Mk. 2. 50

Photographie. Dritte Auflage. — **Katechismus der Photographie,** oder Anleitung zur Erzeugung photographischer Bilder. Von Dr. J. Schnauß. Dritte, vermehrte und verbesserte Auflage. Mit 30 in den Text gedruckten Abbildungen. Mk. 1. 50

Phrenologie. Sechste Auflage. — **Katechismus der Phrenologie. Von** Dr. G. Scheve. Sechste, verbesserte Auflage. Mit einem Titelbild und 18 in den Text gedruckten Abbildungen. Mk. 1. 20

Physik. Zweite Auflage. — **Katechismus der Physik. Von Heinrich** Gretschel. Zweite, verbesserte und vermehrte Auflage. Mit 132 in den Text gedruckten Abbildungen. Mk. 2

Poetik. Zweite Auflage. — **Katechismus der deutschen Poetik. Von Prof.** Dr. J. Minckwitz. Zweite, verm. u. verbesserte Aufl. Mk. 1. 50

Raumberechnung. Zweite Auflage. — **Katechismus der Raumberechnung,** oder Anleitung zur Größenbestimmung von Flächen und Körpern jeder Art. Von Fr. Herrmann. Zweite, vermehrte und verbesserte Auflage. Mit 59 in den Text gedr. Abbildungen. Mk. 1. 20

Redekunst. Zweite Auflage. — **Katechismus der Redekunst. Anleitung** zum mündlichen Vortrage. Von Dr. Roderich Benedix. Zweite, durchgesehene Auflage. Mk. 1

Reichsverfassung. Zweite Auflage. — **Katechismus des Deutschen Reiches.** Ein Unterrichtsbuch in den Grundsätzen des deutschen Staatsrechts, der Verfassung und Gesetzgebung des Deutschen Reiches. Von Dr. Wilh. Zeller. Zweite, vermehrte u. verbesserte Auflage. Mk. 3

Schachspielkunst. Achte Auflage. — **Katechismus der Schachspielkunst.** Von K. J. S. Portius. Achte, verm. u. verbesserte Aufl. Mk. 2

Schreibunterricht. Zweite Auflage. — **Katechismus des Schreibunterrichts.** Zweite, neubearbeitete Auflage. Von Herm. Kaplan. Mit 147 in den Text gedruckten Figuren. Mk. 1

Schwimmkunst. — **Katechismus der Schwimmkunst.** Von Martin Schwägerl. Mit 113 in den Text gedr. Abbildungen. Mk. 2

Spinnerei und Weberei. Zweite Auflage. — **Katechismus der Spinnerei,** Weberei und Appretur, oder Lehre von der mechanischen Verarbeitung der Gespinnstfasern. Von Herm. Grothe. Zweite, vermehrte und verbesserte Auflage. Mit 101 in den Text gedr. Abbild. Mk. 1. 50

Sprachlehre. Dritte Auflage. — **Katechismus der deutschen Sprachlehre.** Von Dr. Conrad Michelsen. Dritte, verb. Aufl., herausgegeben von Ed. Michelsen. Mk. 2

Stenographie. — **Katechismus der deutschen Stenographie. Ein** Leitfaden für Lehrer und Lernende der Stenographie im Allgemeinen und des Systems von Gabelsberger im Besonderen. Von Heinrich Krieg. Mit vielen in den Text gedr. stenogr. Vorlagen. Mk. 2

Stilistik. — **Katechismus der Stilistik. Ein Leitfaden zur Ausarbeitung** schriftlicher Aufsätze. Von Director Ed. Michelsen. [Unter der Presse.

Tanzkunst. Dritte Auflage. — **Katechismus der Tanzkunst. Ein** Leitfaden für Lehrer und Lernende. Von Bernhard Klemm. Dritte, verbesserte und vermehrte Auflage. Mit 78 in den Text gedruckten Abbildungen. Mk. 2

Telegraphie. Fünfte Auflage. — **Katechismus der elektrischen Telegraphie.** Von L. Galle. Fünfte, wesentlich vermehrte und verbesserte Auflage, bearbeitet von Dr. K. Ed. Zetzsche. Mit 226 in den Text gedruckten Abbildungen. Mk. 2. 40

Thierzucht, landwirthschaftliche. — **Katechismus der landwirthschaftlichen Thierzucht.** Von Dr. Eugen Werner. Mit 20 in den Text gedruckten Abbildungen. Mk. 2. 50

Turnkunst. Fünfte Auflage. — **Katechismus der Turnkunst. Von** Dr. M. Kloss. Fünfte, vermehrte und verbesserte Auflage. Mit 104 in den Text gedruckten Abbildungen. Mk. 2. 50

Uhrmacherkunst. Zweite Auflage. — **Katechismus der Uhrmacherkunst.** Anleitung zur Kenntniß, Berechnung, Construction und Behandlung der Uhrwerke jeder Art. Von Friedrich Herrmann. Zweite, vermehrte u. verbess. Aufl. Mit 57 in den Text gedr. Abbild. Mk. 1

Unterricht. Zweite Auflage. — **Katechismus des Unterrichts und der Erziehung.** Von Dr. C. F. Lauckhard. Zweite, verbesserte u. vermehrte Auflage. Mit 40 in den Text gedruckten Abbild. Mk. 1. 20

Versicherungswesen. — **Katechismus des Versicherungswesens.** Von Oscar Lemcke. Mk. 1. 50

Verskunst. Zweite Auflage. — **Katechismus der deutschen Verskunst.** Von Dr. Roderich Benedix. Zweite Auflage. Mk. 1. 20

Völkerrecht. — **Katechismus des Völkerrechts. Mit Rücksicht auf** die Zeit- und Streitfragen des internationalen Rechtes. Von A. Bischof. Mk. 1. 20

Volkswirthschaftslehre. Dritte Auflage. — **Katechismus der Volkswirthschaftslehre.** Ein Unterrichtsbuch in den Anfangsgründen der Wirthschaftslehre. Von Dr. Hugo Schober. Dritte, umgearbeitete und vermehrte Auflage. [Unter der Presse.

Waarenkunde. Vierte Auflage. — **Katechismus der Waarenkunde.** Von E. Schick. Vierte, von Dr. G. Heppe neu bearbeitete Auflage. Mk. 2. 40

Wechselrecht. Zweite Auflage. — **Katechismus des allgemeinen deutschen Wechselrechts.** Mit besonderer Berücksichtigung der Abweichungen und Zusätze der österreichischen Wechselordnung. Von Karl Arenz. Zweite, vermehrte u. verbesserte Auflage. Mk. 1

Weinbau. Zweite Auflage. — **Katechismus des Weinbaues.** Von Fr. Jac. Dochnahl. Zweite, vermehrte und verbesserte Auflage. Mit 38 in den Text gedruckten Abbildungen. Mk. 1. 20

Weltgeschichte. — **Katechismus der Allgemeinen Weltgeschichte.** Von Theodor Flathe. Mit 5 Stammtafeln und einer tabellarischen Uebersicht. Mk. 2. 40

Ziergärtnerei. Vierte Auflage. — **Katechismus der Ziergärtnerei,** oder Belehrung über Anlage, Ausschmückung und Unterhaltung der Gärten, so wie über Blumenzucht. Von H. Jäger. Vierte, vermehrte und verbesserte Auflage. Mit 69 in den Text gedruckten Abbildungen. Mk. 2

Zoologie. — **Katechismus der Zoologie.** Von Prof. C. G. Giebel. Mit 125 in den Text gedruckten Abbildungen. Mk. 2

Leipzig, Verlag von J. J. Weber.

Druck von J. J. Weber in Leipzig.






WEBER'S ILLUSTRIRTE KATECHISMEN.
LEIPZIG, VERLAG von J. J. WEBER.